

Vollversammlungen der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA

- **36. Vollversammlung** der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 14. Dezember 2006: **I. Beratungsthemen zur Überleitung von ABD-Lehrkräften mit BAT-Tabelle:** 1. Beschlussvorlagen zur Überleitung der Lehrkräfte; **II. Weitere Beratungsmaterien:** 2. Beförderungsregelung, 3. Kirchliche Lehrerdienstordnung (KLDO); **III. Infos:** 4. Beihilfetarif 814 K
- **35. Vollversammlung** der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 19. Oktober 2006: **I. Beschlussmaterien:** 1. Konkurrenzregelung; 2. Kündigungsregelung; 3. 100-Minuten-Regelung; 4. Übernahme der Anlage 2 B Teil B des Tarifvertrages Überleitung-Länder als „Zuordnungstabelle für Lehrkräfte“ zu den SR 2 I; 5. Anpassung der SR 2 I an das neue TVÖD-System des ABD; 6. Entscheidung für den TV-Länder und den TV-Überleitung-Länder als Referenztarifvertrag für die SR 2 I; **II. Beratungsmaterien:** 7. Beihilfetarif 814 K; 8. Kirchliche Lehrerdienstordnung (KLDO); 9. Arbeitszeitkontenregelung; 10. Beförderungsregelung; **III. Ordnungsfragen:** 11. Fortbestand der Lehrerkommission über die nächste Amtszeit hinaus
- **34. Vollversammlung** der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 13. Juli 2006: 1. Personalien, 2. Wahl des Vorsitzenden der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA, 3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA, 4. Kirchliche Lehrerdienstordnung (KLDO), 5. Anpassung der SR 2I an das neue System des ABD, 6. Informationen zur „Lehrerrente“, 7. Beihilfetarif 814 K, 8. Regelungen zum Ortszuschlag seit 1.10.2005
- **33. Vollversammlung** der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 27. April 2006: 1. Pauschalierung der Altersversorgung bei Lehrkräften; 2. Kirchliche Lehrerdienstordnung; 3. Anpassung der SR 2I an das ABD; 4. Neuregelung der Vertragsstrafe; 5. Konsequenzen des Beschlusses der BayRK zur Anlage 5 des § 23 RÜÜ; 6. Umsetzung des Beschlusses zur Entgeltfortzahlung; 7. Verabschiedung von Wolfgang Rückl.
- **32. Vollversammlung** der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 9. Februar 2006 1. Pauschalierung der Altersversorgung bei Lehrkräften, 2. Kirchliche Lehrerdienstordnung KLDO, 3. Anpassung der SR 2I an das neue System des ABD, 4. Übergangsrecht, 5. BAT-Tabellen bei Lehrkräften, 6. Entgeltfortzahlung
- **31. Vollversammlung** Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 9. Januar 2006: **Regelung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

Stellungnahme der Mitarbeiterseite

- **30. Vollversammlung** Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 15. Dezember 2005: **I. Behandlung eines Einspruch der bayerischen Bischöfe:** 1. Behandlung des Einspruch der bayerischen Bischöfe gegen den Beschluss der LK zur Entgeltfortzahlung vom Oktober 2005; **II. Beratungsmaterien:** 2. Pauschalierung der Altersversorgung bei Lehrkräften, 3. Auswirkungen der TVÖD-Übernahme auf die SR 2I, 4. Kirchliche Lehrerdienstordnung, 5. Anpassung der SR 2 I an das ABD, 6. Leistungsprämien an kirchlichen Schulen





- **29. Vollversammlung** der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 20. Oktober 2005: **I. Beschlussmaterien:** 1. Arbeitszeitkonto: Einführung an Schulen in kirchlicher Trägerschaft; 2. Auszahlungszeitpunkt der Bezüge; 3. Entgeltfortzahlung; **II. Beratungsmaterien:** 4. Pauschalierung der Altersversorgung bei Lehrkräften; 5. Einmalzahlung; 6. Sonderzahlungen; 7. Grundlage bisher auf dem BAT beruhender Arbeitsverträge; 8. Anpassungen der SR 2 I an das neue ABD; 9. Beihilfe
- **28. Vollversammlung** der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA 21. September 2005: 1. Pauschalierung der Altersversorgung bei Lehrkräften (Neufassung der Nr. 6 Abs. 5 SR 2 I Teile A bis C); 2. Arbeitszeitkonto; 3. Regelung zur Mehrarbeit; 4. Überführung von BAT-Arbeitsverhältnissen in das ABD; 5. Übernahme des TVöD zum 01.10.2005 für die Beschäftigten im Geltungsbereich des ABD (Auswirkungen auf die Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
- **27. Vollversammlung** der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA 14. Juli 2005 **Beratungen:** 1. Überführung von BAT-Arbeitsverhältnissen in das ABD, 2. Pauschalierung der Altersversorgung bei Lehrkräften (Neufassung der Nr. 6 Abs. 5 SR 2 I Teile A bis C), 3. Arbeitszeitkonto, 4. Regelung zur Mehrarbeit, 5. Änderung des Zahltages für die Vergütung
- **26. Vollversammlung** am 2.5. 2005 1. Pauschalierung der Altersversorgung bei Lehrkräften; 2. Ergänzung der SR 2 I um eigene Regelungen zur Weihnachtszuwendung, zum Urlaubsgeld, zur vermögenswirksamen Leistung und zur Ballungsraumzulage; 3. Besprechung der beiden Empfehlungsvorlagen „Regional-KODA-Ordnung und Wahlordnung“ der BayRK unter Berücksichtigung der Belange der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft; 4. Beihilfe
- **25. Vollversammlung** am 17.2.2005: **I. Beratungsmaterien:** 1. Überlegungen zu einem gemeinsamen Schreiben an die Lehrkräfte, die bisher nach BAT bezahlt werden und auf ABD umgestellt werden sollen; 2. Auszahlungszeitpunkt der Bezüge; **II. Empfehlungsbereich:** 3. Besprechung der Vorschläge zur Arbeitsgruppe „Regional-KODA-Ordnung und Wahlordnung“ der BayRK zur Berücksichtigung der Belange der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft in die novellierte Fassung der Regional-KODA-Ordnung; **III. Informationen:** 4. Regelung zur Altersteilzeit: Frage der Zulässigkeit der Mehrarbeit; 5. Beihilfeanspruch im Ruhestand: Sonderfälle; 6. Auswirkungen des neuen Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes TVöD auf § 71 BAT: Entgeltfortzahlung für „Altfälle“ bis zur 26. Woche
- **24. Vollversammlung** am 9.12.2004: **I. Beratungsmaterien:** 1. Lücke in den SR 2 I bei Übertragung beamtenrechtlicher Regelungen auf den Angestelltenbereich; 2. Regelung zur Mehrarbeit: Arbeitszeitkonto; 3. Altersteilzeit; **II. Informationen:** 4. Beihilfe: Zuzahlung in Höhe von 25.- € pro Monat für Chefarztbehandlung; 5. Auswirkungen des neuen Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes TVöD; 6. BAT-Altverträge; 7. Freistellung der Mitglieder der Lehrerkommission; 8. Auszahlungszeitpunkt der Bezüge
- **23. Vollversammlung** am 15. 7. 2004: **I. Beschlussmaterien:** 1. Beihilfe; **II. Beratungsmaterien:** 2. Regelung zur Mehrarbeit, 3. Altersteilzeit, 4. Arbeitszeitkonto, 5. Urlaubsgeld; **III. Klärungsfragen:** 6. Beratungslehrer, 7. Auszahlungszeitpunkt der Vergütung, 8. Vergütung der Ferien bei befristeten Arbeitsverträgen
- **22. Vollversammlung** am 6. 5. 2004: Regelung zur Mehrarbeit - Arbeitszeitkonto - Übernahme Arbeitnehmerbeiträge Renten- und Arbeitslosenversicherung - Mentorenzulage - Beihilfe - Arbeitszeiterhöhung
- **21. Vollversammlung** am 11.12.2003: **Beschlussmaterien:** Mehrarbeitsvergütung, Ergänzung der Regelung der SR 2 I. **Beratungsmaterien:** Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte bei

mehrtägigen nicht mindestens einwöchigen Klassenfahrten, Arbeitszeitkonto, "Mentorenzulage", Änderung der SR 2 I Teil B, Nr. 6

- **20. Vollversammlung** am 9. Oktober 2003: Besetzung von Ausschüssen; I. **Beschlussmaterien:** Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung; **Beratungsmaterien:** Mehrarbeitsvergütung, Systembetreuer und qualifizierte Beratungslehrer an Realschulen, Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte bei mehrtägigen nicht mindestens einwöchigen Klassenfahrten, Beihilfe, Auswirkung der Kündigung der Tarifverträge zum Urlaubsgeld und zur Weihnachtsspendung auf den Lehrerbereich, Arbeitszeitkonto
- **19. Vollversammlung** am 17. Juli 2003: **I. Beschlussmaterien:** Kündigungsfristen, Altersermäßigung für Lehrkräfte in Altersteilzeit, Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung. **II. Beratungsmaterien:** Mehrarbeitsvergütung, Systembetreuer und qualifizierte Beratungslehrer an Realschulen, Zusätzliche Altersversorgung, Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte bei mehrtägigen nicht mindestens einwöchigen Klassenfahrten, Beihilfe, Verabschiedung
- **18. Vollversammlung** am 6. Februar 2003: **Beratung:** Mehrarbeitsvergütung - Kündigungsfristen - Zusätzliche Altersversorgung - Lohnfortzahlung bei Reha-Maßnahmen für privatversicherte Mitarbeiter ("Altfälle") nach dem gesetzlichen Lohnfortzahlungszeitraum
- **17. Vollversammlung** am 21. Nov. 2002: Regelung zu Beginn der Freistellungsphase; Regelung zur Mehrarbeit; Änderung der Kündigungsfristen; Lehrerfortbildung
- **16. Vollversammlung** am 18. Juli 2002: Sabbatjahrregelung Altersteilzeitarbeit Redaktionelle Überarbeitung der SR 2 I Freistellung der Mitglieder der Lehrerkommission für das Schuljahr 2002/2003 Zusätzliche Altersvorsorge
- **15. Vollversammlung** am 18. Apr. 2002: Regelungen für die Arbeitsverhältnisse angestellter Lehrkräfte an beruflichen Schulen (sog. B-Schulen); Redaktionelle Angleichung der SR 2 I bezüglich der Teile A, B und C untereinander; Information über die Folgen, die die Änderung der Zusatzversorgung für Lehrer an kirchlichen Schulen hat, durch die Arbeitgeber
- **14. Vollversammlung** am 31. Jan 2002: Neufassung der Regelungen für Lehrkräfte an den sog. B-Schulen; Beginn- und Endedatum von Arbeitsverhältnissen, die auf das Schuljahr befristet sind bei Gymnasien und Realschulen; Zeitpunkt der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung durch den Schulträger bei Lehrkräften an Gymnasien und Realschulen
- **13. Vollversammlung** am 13. Sept. 2001: Neufassung der Regelungen für Lehrkräfte an Volksschulen, Sabbatjahrregelung, Probezeit bei Wechsel zwischen Schulträgern
- **12. Vollversammlung** am 16. Juli 2001: Neufassung der Regelungen für Lehrkräfte an Volksschulen, Fortbestand einer eigenen Lehrerkommission
- **11. Vollversammlung:** Interne Diskussion
- **10. Vollversammlung** am 14.12.2000: Neufassung der Regelungen für Lehrkräfte an sog. B-Schulen - Fortbestand einer eigenen Lehrerkommission
- **9. Vollversammlung** am 2. Oktober 2000: Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen und Fachakademien (sog. B-Schulen): Ausgangslage, Beratung, Vorschlag

- **8. Vollversammlung** am 11. April 2000: Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Lehrkräfte an Realschulen und Gymnasien: Beihilfe; unbefristete Arbeitsverträge als Voraussetzung für die Gewährung der Versorgungszusage; Zeitpunkt des Anspruches auf Versorgungszusage; Anrechnung der Zeiten einer befristeten Beschäftigung für die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung; statische Verweisung auf Art. 40 BaySchFG
- **7. Vollversammlung** am 10. Februar 2000: Regelung für Lehrkräfte an kirchlichen Gymnasien und Realschulen - Kirchliche Lehrerdienstordnung - Freistellung der Mitarbeitervertreter in der Lehrerkommission
- **6. Vollversammlung** am 16. Dezember 1999: Die Mitarbeiterseite legte eine Gesamtregelung für Lehrkräfte an kirchlichen Gymnasien und Realschulen vor, die sich grundlegend am System des vergleichbaren beamteten Lehrers im Freistaat Bayern orientiert, dieses Beamtenrecht aber in Angestelltenrecht transformiert.

36. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA 14. Dezember 2006

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht der Mitarbeiterseite der Lehrerkommission von der 36. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 14. Dezember 2006 in Augsburg

I. Beratungsthemen zur Überleitung von ABD-Lehrkräften mit BAT-Tabelle

1. Beschlussvorlagen zur Überleitung der Lehrkräfte

Aufgrund des Beschlusses der Lehrerkommission auf der letzten Vollversammlung, für die Lehrkräfte, die bei Vorliegen eines ABD-Vertrages bei der BAT-Vergütung bleiben wollen, das Überleitungssystem des TV-L zugrunde zu legen, sind einige ergänzende Beschlüsse erforderlich, um die Überleitung dieser Lehrkräfte analog zu dem Verfahren, in dem auch angestellte Lehrkräfte beim Freistaat Bayern in den TV-L übergeleitet werden, abzuschließen.

Ausdrücklich wurde noch einmal festgehalten, dass es Wunsch und Anliegen der gesamten Lehrerkommission ist, dass sich möglichst alle Lehrkräfte für einen Übergang zur A-Besoldung bis zum Stichtag 31.5.21007 entscheiden. Nach Auffassung der Lehrerkommission ist damit eine für alle Lehrkräfte optimale Regelung geschaffen worden.

Es lag eine ganze Reihe von Beschlussanträgen vor. Allerdings konnte in allen vorbereitenden Materien keine Beschlussfassung erfolgen, da aufgrund der Diskussion auf der Vollversammlung keine abschließende Beurteilung der komplizierten Überleitungs-Materie erzielt werden konnte.

In Einzelpunkten war zwar bereits eine Einigung erzielt worden. Man sah aber von einer Beschlussfassung über diese Einzelpunkte ab, da eine Gesamtregelung als besser erachtet wurde. So war z.B. unstrittig, dass die Anlage 4 B Teil B des TVÜ-L als vorläufige Zuordnungstabelle für Lehrkräfte“ bei Höhergruppierungen anzuwenden ist.

Das Hauptproblem ergab sich durch den Stichtag der Überleitung 1.11.2006 beim zugrunde gelegten TV-L. Da im Bereich der BayRK für alle Beschäftigten – also auch für die Lehrkräfte mit früherer BAT/ABD-Vergütung – die Überleitung bereits zum 1.10.2005 erfolgt ist, ist unklar, welche Berechnungsgrundlage für die 13 Monate zwischen 1.10.2005 und 31.10.2006 anzuwenden ist: eine „doppelte“ Überleitung oder eine Überleitung zum 1.11.2006 mit dem fiktiven Entgelt, das sich bei weiterer Anwendung der früheren BAT/ABD-Tabellen ergeben hätte. Dies betrifft auch Entgelt, das in den letzten Monaten bei Anwendung der früheren Tabellen durch z.B. dem Erreichen deiner Lebensaltersstufe zusätzlich angefallen wäre.

Die gleiche Problematik betrifft auch MitarbeiterInnen, die die auf die A-Besoldung wechseln.

Um alle Fragen umfassend ein Beschlussfassung zuführen zu können, wird eine Arbeitsgruppe den Gesamtkomplex behandeln und eine entsprechende Beschlussvorlage erarbeiten, die alle damit zusammenhängenden Fragen beinhaltet.

II. Weitere Beratungsmaterien

2. Beförderungsregelung

Von Dienstgeberseite ist ein Entwurf einer Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft vorgelegt worden. Voraussetzung für den Erlass der diskutierten Ordnung ist allerdings die Übereinstimmung mit der noch zu erlassenden staatlichen Verordnung zu Art. 97 Abs. 2 BayEUG. Die BayRK ist vom Kultusministerium gebeten worden, ihre Vorstellungen zur Kenntnis zu bringen.

Derzeit lässt das Kultusministerium alle Anträge auf Berufsbezeichnungen mindestens bis Februar liegen. Damit besteht Handlungsbedarf. Das Ministerium wartet auf Vorschläge, wie sie ihre Verordnung gestalten soll, damit der kirchliche Bereich geregelt ist.

Der Entwurf „Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften in Schulen in kirchlicher Trägerschaft“ ist über Nr. 5 Abs. 4 Satz 2 des Teils A Bestandteil der SR 2 I.

In der Diskussion wurden viele Grundsatzfragen besprochen, auch, inwieweit solche Berufsbezeichnungen sinnvoll und erforderlich sind.

Besonderer Diskussionspunkt war jedoch die Frage, dass die Bewertungsstufe „Leistung – die die Anforderungen besonders gut erfüllt – BG“ in Zukunft Voraussetzung für die Berufsbezeichnung Studiendirektor/in werden soll, nicht mehr aber die Übernahme einer Funktion. Sowohl mit wie auch ohne Funktion ist diese Bewertung als Erfordernis festgeschrieben. Das Fehlen eines festgelegten Stellenkegels hat zur Folge, dass keine Einengung nach oben wie nach unten erfolgen kann.

Die Ordnung wird dem Kultusministerium vorgelegt, die entsprechende Verordnung dann abgewartet werden. Danach beschäftigt sich die LK erneut mit dieser Thematik.

Angesprochen wurde, dass es notwendig ist, dass auch Kriterien für den Realschulbereich entwickelt werden müssen, wenn dort Tätigkeiten ausgeübt werden, die in vergleichbarer Weise an Gymnasien ausgeübt werden. Auch in diesem Bereich muss es möglich werden, eine höhere Vergütung zu erhalten.

3. Kirchliche Lehrerdienstordnung (KLDO)

Es wurde ein neuer Entwurf der „Lehrerdienstordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (Kirchliche Lehrerdienstordnung)“, Stand 4.12.2006, vorgelegt. Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen relevanten Teile wurden einige Passagen des Entwurfs besprochen und Änderungsvorschläge eingebracht. Die Änderungsvorschläge wurden von der Vollversammlung genehmigt.

III. Infos

4. Beihilfetarif 814 K

Bezugnehmend auf die Diskussion in der Bayerischen Regional-KODA, in der auf der 130. Vollversammlung die „Tarifizierung“, also Festschreibung des bisherigen Tarifs 814 (sog. Arbeitnehmerbeihilfe) in einen Tarif 814 K besprochen worden ist, wurde darüber informiert, dass im Moment auf Dienstgeberseite überlegt wird, einen rein arbeitgeberseitig finanzierten Tarif 814 K vorzulegen, der den bisherigen Tarif 814 ablöst. Die entsprechenden Vorarbeiten sind derzeit am Laufen.

Aufgrund der ausgiebigen Diskussionen wurden alle weiteren Tagesordnungspunkte auf die nächste Vollversammlung vertagt.

IV. Termin

5. Nächster Vollversammlungstermin

Die 37. Vollversammlung der Lehrerkommission findet am Donnerstag, den 15. Februar 2007 in Augsburg im Anschluss an die 132. Vollversammlung der BayRK in Freising statt.

Der Bericht gibt wieder, wie die Mitarbeiterseite der LK die Beratungen verstanden hat und interpretiert. Der Bericht ist keine offizielle Darstellung.

Neuburg, den 14. Dezember 2006





Dr. Joachim Eder
(Vorsitzender der BayRK und Mitglied der Lehrerkommission in der BayRK)

Reinhard Donhauser-Koci
(Vorsitzender der Lehrerkommission)

V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder



35. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 19. Oktober 2006

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht der Mitarbeiterseite der Lehrerkommission von der 35. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 19. Oktober 2006 in Leitershofen/Augsburg

I. Beschlussmaterien

1. Konkurrenzregelung

Mit der Überleitung aller Beschäftigten zum 1.10.2005 in die TVÖD-Struktur sind auch die Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft, die einen ABD-Vertrag unterschrieben haben, allerdings (noch) nach den Vergütungstabellen des BAT bezahlt worden sind, ebenfalls in das neue System überführt worden. Die Festlegung der Überleitung der Lehrkräfte wurde in der Nr. 8 der Anlage 5 zum Übergangsrecht RÜÜ geregelt.

Damit erhalten auch Lehrkräfte ein Vergleichsentgelt, das nicht mehr auf einem Ortszuschlag aufbaut, auch wenn die Zuordnung zu den Entgeltgruppen noch nicht endgültig festgelegt gewesen ist.

Für die Konkurrenzregelung im Ortszuschlag ergab sich deshalb im Hinblick auf den TV-Länder, der zum 1.11.2006 in Kraft tritt, noch ein Handlungsbedarf:

- Für Lehrkräfte mit ABD-Vergütung (also nicht mit A-Besoldung) – sog. Altfälle – gilt das neue ABD-System seit 1.10.2005. Damit ist die Ortszuschlagsregelung entfallen. Soweit beim Land zum 1.11.2006 das Ortszuschlagssystem ebenfalls entfällt, können die Kinder- und Familienzuschläge nicht auf den kirchlichen Bereich übertragen werden.
- Soweit Lehrkräfte neu eingestellt werden, gibt es wegen der für die Lehrkräfte geltenden A-Besoldung im A-Bereich der SR 2 I keine Probleme mit dem Ortszuschlag.
- Sofern Lehrkräfte nach der ABD-Entgeltregelung eingestellt werden, gilt für diese Lehrkräfte bereits das TVÖD-Entgeltsystem des ABD. Das bedeutet, dass Lebensaltersstufen, Bewährungsaufstiege, Berücksichtigung des Familienstandes und Zahl der Kinder ohne Bedeutung sind.
- Konkurrenz besteht damit nur noch hin zu den Beamten. Deshalb wurde für die Lehrkräfte mit A-Besoldung eine Konkurrenzregelung geschaffen, um zu vermeiden, dass zusätzliche finanzielle Lasten auf die kirchlichen Schulen übertragen werden. Sollte die Regelung dazu führen, dass dadurch Lehrkräfte benachteiligt werden, besteht Übereinstimmung in der Lehrerkommission, die Regelung so zu fassen, dass diese Nachteile wieder beseitigt werden. Die Regelung tritt zum 31.10.2006 in Kraft.

2. Kündigungsregelung

Es soll vermieden werden, dass Lehrkräfte, die bei der kirchlichen Schule angestellt sind, aber in den staatlichen Schuldienst überwechseln wollen, dies erst Ende August oder im September mitteilen. Lehrkräfte müssen sich rechtzeitig entscheiden, da sie sonst nicht mehr in der Schule eingesetzt werden können, aber bis einschließlich September zu bezahlen wären.

So wurde eine Kündigung zum 30.9. ausgeschlossen. Damit bleibt jedoch weiterhin im gegenseitigen Einvernehmen ein Auflösungsvertrag zu jedem Zeitpunkt möglich. Durch die Regelung wurde eine Sicherheit für die Schulträger erreicht.

3. 100-Minuten-Regelung

Bei der 100-Minuten-Regelung geht es um Unterrichtsstunden und um die Erledigung außerordentlicher schulbezogener Aufgaben. Bisher war diese 100-Minuten-Regelung unbestrittener Inhalt für alle kirchlichen Lehrer-Arbeitsverhältnisse. Diese Regelung ergab sich aus der Ausübung des Direktionsrechtes des Arbeitgebers, kam dabei dem Schulträger zugute, wenn er außerordentliche schulbezogene Aufgaben zu bewältigen hatte, und kam der Lehrkraft entgegen, die damit häufig auch einen höheren Beschäftigungsumfang erreichte.

Um es rechtlich bei dieser Regelung zu belassen, wurde beschlossen, dass der Schulträger berechtigt ist, in angemessenem Umfang Unterrichtsstunden der Lehrkraft durch die Erledigung außerunterrichtlicher schulbezogener Aufgaben zu ersetzen. Dabei werden 45 Minuten Unterricht mit 100 Minuten außerunterrichtlicher Aufgaben verrechnet. Im Übrigen bleibt die Befugnis gemäß der Kirchlichen Lehrerdienstordnung, die Lehrkraft zur Erledigung außerunterrichtlicher Aufgaben zu verpflichten, unberührt.

4. Übernahme der Anlage 2 B Teil B des Tarifvertrages Überleitung-Länder als „Zuordnungstabelle für Lehrkräfte“ zu den SR 2 I

Die Lehrerkommission stimmte darin überein, dass die verbeamtete Lehrkraft in Bayern Grundlage für die Ausgestaltung der SR 2 I auch in Zukunft bleiben soll. Unabhängig davon war allerdings zu klären, wie die Überleitung der Lehrkräfte erfolgen soll, die vergütungsmäßig die BAT-Tabellen im ABD-Arbeitsvertrag zugrunde gelegt haben.

In diesen Fällen soll die für die angestellten Lehrkräfte in Bayern geltende Regelung Grundlage für die Beschlüsse in der Lehrerkommission sein. Deshalb wurde die Anlage 2 Tarifvertrag Überleitung-Länder Teil B für „Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT/BAT-O nicht gilt“ als „Zuordnungstabelle für Lehrkräfte in den SR 2 I ABD“ beschlossen. Damit wird in Ausgestaltung der Nr. 8 der Anlage 5 zum Übergangsrecht RÜÜ eine Zuordnung zu den Entgeltgruppen zum 1.11.2006 vorgenommen.

5. Anpassung der SR 2 I an das neue TVÖD-System des ABD

Aufgrund der Vorberatungen auf der letzten Vollversammlung war eine Vorlage erstellt worden, mit der die bisherigen SR 2 I als „Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse angestellter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft“ in redaktionell an das TVÖD-System angepassten Form verabschiedet werden konnten.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat Verordnungen erlassen, die ebenfalls bei der Bearbeitung der SR 2 I beachtet wurden. Entscheidend war dabei, dass die mit dem für den A-Teil entscheidenden Begriff der „Versorgungszusage“ - der in Zukunft keine Rolle mehr spielt – zusammenhängenden Regelungen inhaltsgleich in

neuer Formulierung in die neue Struktur übernommen wurden.

In diesem Zusammenhang wurden einzelne Regelungen diesen Erfordernissen angepasst, z.B. der Wegfall des Bezugs auf die Bewährungszeit in Nr. 5 Abs. 3 aufgrund des neuen Entgeltsystems.

Redaktionell wurde

- die Nummerierung anhand der §§ 1 – 43 ABD vorgenommen
- Nr. 5 (Eingruppierung) und Nr. 12 (Beihilfe) durch eine neue Formulierung angepasst
- in Nr. 14 (Eingruppierung) eine an den TV-Länder angepasste Überleitungsregelung geschaffen
- Nr. 17 (Geltung) neu gefasst

Die genaue Formulierung wird noch redaktionell zwischen Dienstgeber- und Mitarbeiterseite abgestimmt.

6. Entscheidung für den TV-Länder und den TV-Überleitung-Länder als Referenztarifvertrag für die SR 2 I

In der Diskussion wurde besprochen, ob als Leitwährung für den Lehrerbereich die Regelung des Bundes oder der Länder zugrunde gelegt werden soll. Bislang war Bezugspunkt für die Lehrkräfte der Freistaat Bayern, bei der TVÖD-Umstellung ist bislang dagegen von der Bayerischen Regional-KODA das System des Bundes zugrunde gelegt worden. Das Bund-System war damit der Lehrerkommission vorgegeben; es besteht in der Lehrerkommission aber Übereinstimmung, die Regelungen des TV der Länder, soweit sie vom TVÖD abweichen, als Sonderregelungen in die SR 2 I in Zukunft zu übernehmen.

Die Lehrerkommission hat damit für sich die (interne) Entscheidung getroffen, dass der TV-Länder zukünftig als Referenztarifvertrag angesehen wird. Unabhängig davon bleibt aber das Beamtenrecht bzw. die Transformation des bayerischen Beamtenrechts in die SR 2 I des ABD als Leitwährung bestehen. Aus diesem Grund wurde auch beschlossen, dass Lehrkräfte, die nach der neuen Zuordnungstabelle übergeleitet werden, bis 31.5.2007 durch schriftliche Erklärung verlangen können, dass ihre Vergütung ab 1.9.2007 nach der für Beamte des Freistaats Bayern gemäß Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz i.V.m. dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A nebst Anhang erfolgt.

Eine Übergangsregelung stellt sicher, dass Lehrkräfte dadurch nicht schlechter gestellt werden. Allgemeine Erhöhungen des Entgelts werden allerdings auf die Differenzzulage angerechnet.

II. Beratungsmaterien

7. Beihilfetarif 814 K

Bezugnehmend auf die Diskussion in der Bayerischen Regional-Koda, in der auf der 130. Vollversammlung die „Tarifizierung“, also Festschreibung des bisherigen Tarifs 814 (sog. Arbeitnehmerbeihilfe) in einen Tarif 814 K besprochen worden ist, wurde die Frage der Mitarbeiterbeteiligung in Höhe von 1,50 € pro Monat im Bereich der Lehrkräfte besprochen. Die Mitarbeiterseite sprach sich aus übergeordneten Erwägungen gegen eine Beteiligung der Lehrkräfte in der aktiven Zeit an dem Tarif 814 K aus, während die Dienstgeberseite aus Solidaritätsgründen mit den übrigen MitarbeiterInnen um eine Mitarbeiterbeteiligung warb.

Solange aber die Bayerische Regional-Koda keine Entscheidung getroffen hat, ist für die Lehrerkommission kein Handlungsbedarf gegeben. Es besteht die Zusage der BayRK, dass eine Regelung auf der Vollversammlung der BayRK über die Mitarbeiterbeteiligung beim Tarif 814 K keine Geltung für die Lehrkräfte hat, sondern von der Lehrerkommission selbst entschieden werden soll.

8. Kirchliche Lehrerdienstordnung (KLDO)

Auf Dienstgeberseite sollte in den letzten Wochen eine Abstimmung über das vorläufige Procedere bei der Verabschiedung der Kirchlichen Lehrerdienstordnung erfolgen; dies ist bislang aber noch nicht geschehen. Die Lehrerkommission ist dabei nur für die arbeitsvertragsrechtlich relevanten Teile der KLDO zuständig. Da die Formulierungen in der KLDO die Rechte der KODA bzw. Lehrerkommission wahren, gab es von Seiten der Mitarbeiterseite keine Einwände.

Die KLDO wird nach Überarbeitung auf Dienstgeberseite erneut vorgestellt werden.

9. Arbeitszeitkontenregelung

a) Anlage zu den AZKR

Es wurde das Muster für eine „Anlage für Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft: Vereinbarung zum Arbeitsvertrag zur Inanspruchnahme der AZKR (§ 10 AZKR)“ vorgelegt. Da sich einige Nachfragen ergeben haben, wird der Musterentwurf noch einmal überarbeitet und dann erneut vorgelegt.

b) Nachfrage hinsichtlich der Inanspruchnahme des freiwilligen Arbeitszeitkontos gemäß AZKR

Da sich einige Fragen hinsichtlich des Begriffes „freiwilliges Arbeitszeitkonto“ ergeben haben, wurde dieses Thema erneut besprochen. Es herrschte Übereinstimmung, dass sich der Begriff „Freiwilligkeit“ auf die Lehrkraft bezieht. Die Lehrkraft kann ein freiwilliges Arbeitszeitkonto beantragen. Eine Ablehnung kann der Dienstgeber nur bei dringenden dienstlichen Gründen aussprechen. Dies ist auch arbeitsgerichtlich (bzw. besser vor der Individualschlichtungsstelle) überprüfbar. Wenn z..B. Mehrarbeit angeordnet wird, muss es beide Möglichkeiten geben: entweder Auszahlung oder Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto, das dann innerhalb einer vereinbarten Laufzeit abgerufen werden kann.

10. Beförderungsregelung

Die Dienstgeberseite wird demnächst den Entwurf einer Ordnung vorlegen, die auf der Grundlage einer Verordnung des Ministeriums verfasst wird. Die bisherige Praxis bei Beförderungen bleibt aber derzeit als eine Praxis (praeter legem) bestehen.

III. Ordnungsfragen

11. Fortbestand der Lehrerkommission über die nächste Amtszeit hinaus

Es wurde in der Lehrerkommission die Frage aufgeworfen, ob die Abschaffung der Lehrerkommission im Oktober 2008 nicht noch einmal neu überdacht werden muss. Es gebe erhebliche Bedenken, ob z.Z. der richtige Zeitpunkt für die Auflösung der Lehrerkommission gegeben sei. Überleitungsfragen, neuer TV-Länder mit entsprechender Anpassung im Lehrerbereich, Dienstrechtsreform, neues

Leistungssystem – alle diese rapiden Entwicklungen im Arbeitsvertragsrecht, die im Lehrerbereich zum großen Teil in anderer Form als im sonstigen Angestelltenbereich erfolgen, sprechen für eine Weiterführung der Lehrerkommission. Die Beschlussfassung über die Abschaffung der Lehrerkommission erfolgte vor zwei Jahren auf einer anderen Grundlage. Damals dachte man, die wesentlichsten Punkte seien geregelt, so dass es in Zukunft nur mehr vereinzelter Regelungen bedürfe. Die Entwicklung der letzten zwei Jahre geht aber in eine ganz andere Richtung. Zu bedenken sei auch, dass für die Bayerische Regional-KODA in Zukunft ein zusätzlicher Tag über SR-21-Fragen für die Vollversammlung erforderlich sei, der eine zusätzliche Freistellung aller Mitglieder erfordere.

Es wurde deshalb vereinbart, diese Fragestellungen an die BayRK weiter zu leiten, damit sie das Thema auf ihrer Vollversammlung behandle und sich ggf. an die Freisinger Bischofskonferenz wende.

IV. Termin

12. Nächster Vollversammlungstermin

Die 36. Vollversammlung der Lehrerkommission findet am Donnerstag, den 14. Dezember 2006 in Augsburg im Anschluss an die 131. Vollversammlung der BayRK in Freising statt.

Der Bericht gibt wieder, wie die Mitarbeiterseite der LK die Beratungen verstanden hat und interpretiert. Der Bericht ist keine offizielle Darstellung.

Neuburg, den 23. Oktober 2006

Dr. Joachim Eder

(Vorsitzender der BayRK und Mitglied der Lehrerkommission in der BayRK)





Reinhard Donhauser-Koci

(Vorsitzender der Lehrerkommission)

V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder



34. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA 27. April 2006

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht der Mitarbeiterseite der Lehrerkommission von der 34. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 13. Juli 2006 in Augsburg

1. Personalien

Als neues Mitglied der Lehrerkommission wurde Dr. Stefan Korta begrüßt, der als neuer stellvertretender Vorsitzender der Bayerischen Regional-KODA „von Amts wegen“ Mitglied der Lehrerkommission ist und anstelle von Wolfgang Rückl, der zum 30. Juni 2006 in den Ruhestand gegangen ist, diese Aufgabe wahr nimmt.

2. Wahl des Vorsitzenden der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA

Turnusgemäß stellt die Mitarbeiterseite bis September 2008 den Vorsitzenden. Als Vorsitzender wurde Reinhard Donhauser-Koci, Studiendirektor am Gymnasium Freudenhain in der Diözese Passau, gewählt.

3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA

Als stellvertretender Vorsitzender wurde für die Dienstgeberseite Pater Johannes Bauer, Kloster Ettal, gewählt.

4. Kirchliche Lehrerdienstordnung (KLDO)

Es wurde der Entwurf der überarbeiteten Fassung der KLDO vorgestellt, die in verschiedenen Gremien erarbeitet worden ist. Die Lehrerkommission sprach sich für eine einheitliche Fassung einer Kirchlichen Lehrerdienstordnung aus. In der Diskussion wurde festgehalten, dass einige Vorschläge aus dem Bereich der Förderschulen nicht von Bedeutung bzw. nicht akzeptabel sind. Auch wenn viele Trägerfragen betroffen sind, sowie Fragen, die die Beamten des katholischen Schulwerks betreffen, sollen bis zur nächsten Sitzung anhand der vorliegenden Synopse die einzelnen zu ändernden Punkte benannt werden, um anschließend eine Empfehlung für eine einzige KLDO abgeben zu können.

5. Anpassung der SR 21 an das neue System des ABD

Mit der Übernahme der TVöD-Regelungen in das ABD durch die Bayerische Regional-KODA ist eine neue Struktur des ABD geschaffen worden. Damit sind die in der SR 21 aufgeführten Bezüge von der Lehrerkommission dieser neuen Struktur anzupassen. Eine von Franz Aigner, Rechtsberater der Mitarbeiterseite, revidierte Vorlage wurde besprochen, mit der die SR 21 dem neuen System redaktionell angepasst werden.

Da die endgültige Fassung des neuen ABD, die auf der Struktur des TVöD beruht, voraussichtlich Ende Juli veröffentlicht vorliegt, kann eine endgültige Beschlussfassung

über die neue Struktur und redaktionelle Anpassung der SR 21 erst im Oktober erfolgen.

Festgehalten wurde aber, dass eine neue systematische Reihung der Nummern der einzelnen Teile der SR 21 erfolgen soll. Dazu wurden alle noch zu klärenden Einzelfragen benannt, die ebenfalls bis Oktober einer Lösung zugeführt werden sollen.

Franz Aigner und Dr. Stefan Korta werden bis zur nächsten Vollversammlung eine entsprechende Beschlussvorlage erarbeiten.

6. Informationen zur „Lehrerrente“

Aufgrund des Beschlusses der Lehrerkommission auf der 33. Vollversammlung, dass für die Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis nach der Änderung des Art. 40 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes neu beginnt und die persönlichen Voraussetzungen für einen Versorgungszuschuss erfüllen, es weiterhin bei der derzeit geltenden Regelung hinsichtlich Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung verbleibt, diese allerdings widerrufen werden kann, können die Schulträger entsprechende Neuregelungen prüfen. Dabei setzt der Widerruf die Gewährung eines für die Lehrkräfte wirtschaftlich gleichwertigen Beitrags zur Altersversorgung voraus.

Hier hat sich offensichtlich ein neuer Markt entwickelt, in dem verschiedenste Angebote von Versicherungen und Firmen den einzelnen Schulträgern offeriert werden.

Auf der Ebene des Schulwerks Augsburg und des Katholischen Schulwerks sind ebenfalls verschiedene Gespräche geführt worden. Dabei ist festzuhalten, dass die neuen kapitalgedeckten Systeme wohl vorwiegend für jüngere Lehrkräfte interessant und bezahlbar sind. Derzeit werden verschiedene Berechnungen angestellt.

Die Hauptfrage ist, ob die kirchlichen Schulen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht erfüllen, die darauf beruht, dass die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ausgestaltet ist. Sofern dies gegeben ist, sollen entsprechende Modelle auch vorgestellt werden.

Wichtig ist ein einheitliches Vorgehen der kirchlichen Schulen mit einem vertrauenswürdigen und kompetenten Partner.

7. Beihilfetarif 814 K

Nach bestehendem Recht werden Lehrkräften mit Versorgungszusage, die gesetzlich versichert sind, auch die Leistungen der sog. Arbeitnehmerbeihilfe, des Tarifes 814, für die Dauer der Beschäftigung, im Erziehungs- oder Sonderurlaub aus familienpolitischen Gründen, sowie im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, gewährt. Der Tarif 814 ergänzt den Tarif 820 K; beide Tarife gewähren eine Beihilfe, die das bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus akzeptiert und nach Art. 40 Abs. 5 BaySchFG i.d.F. v. 27.12.1997 bezuschusst.

Im Gegensatz zum Tarif 820 K, der einen festen Leistungskatalog beinhaltet, ist der Tarif 814 von den jeweiligen staatlichen Änderungen abhängig. Die BayRK überlegt deshalb, diesen Tarif 814 zu „tarifizieren“, also auf einen umschriebenen Leistungsbestandteil festzulegen, auf einen kirchlichen Tarif 814 K. Der damit verbundene erhöhte Leistungsumfang führt im Bereich der BayRK dazu, dass eine Mitarbeiterbeteiligung eingeführt wird, die sich auf ca. 18.- €pro Jahr bezieht. Im Bereich der BayRK besteht auch nur ein Anspruch auf 814 (und damit in Zukunft auch auf 814 K) nur in der aktiven Zeit.

Im Bereich der Lehrkräfte wird die Beihilfe, die den Tarif 814 beinhaltet, allerdings bislang sowohl in der aktiven Zeit sowie auch - zu einem erhöhten Preis – in der passiven Zeit (also in der Rente) vom Schulträger bei Vorliegen der Versorgungszusage übernommen.

Ein Beschluss der BayRK für ihren Bereich würde nun aber auch Geltung für die Lehrkräfte erhalten. Die Lehrerkommission muss deshalb dazu Stellung nehmen, wie sie in diesem Bereich verfahren will.

Da die Frage der Mitarbeiterbeteiligung im Lehrerbereich von Dienstgeber- und Mitarbeiterseite sehr unterschiedlich bewertet wurde und noch keine Einigung erzielt werden konnte, fasste die Lehrerkommission den Beschluss, dass die BayRK auf ihrer nächsten Vollversammlung eine Regelung mit Ausnahme der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft für ihren Bereich fassen soll, damit die Lehrerkommission auf ihrer nächsten Sitzung eine eigene Regelung für die Lehrkräfte beschließen kann.

Gleichzeitig wurde festgehalten, dass es einer generellen Regelung für den Beihilfebereich bedarf, da es aufgrund des in Zukunft wegfallenden Begriffes der „Versorgungszusage“ einer neuen Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfe bedarf.

8. Regelungen zum Ortszuschlag seit 1.10.2005

Die BayRK hat im Rahmen der Übernahme der TVöD-Regelungen in das ABD eine Anlage 5 im Übergangsrecht geschaffen, in der in der Nr. 8 die Lehrkräfte (noch) von der Überleitung ausgenommen worden sind. Festgehalten ist dabei, dass „das bisherige Entgelt fort zu zahlen ist“. Wenn aber derzeit keine Überleitung von Lehrkräften erfolgt, kann auch keine Aussage über das Vergleichsentgelt gemacht werden. Dies bedeutet aber, dass auch die Konkurrenzregelungen im Ortszuschlag für die Berechnung der Bezüge weiterhin Geltung haben.

In der Diskussion wurde allerdings festgestellt, dass es bei der Frage der Ortszuschlagsregelung und der damit verbundenen Konkurrenzregelungen, die aufgrund des A-Besoldungssystems weiterhin notwendig sind, noch einige Fragestellungen gibt, die im Oktober einer Klärung zuzuführen sind. Franz Aigner als Rechtsberater wird eine entsprechende Vorlage erarbeiten.

9. Nächster Vollversammlungstermin

Die 35. Vollversammlung der Lehrerkommission findet am Donnerstag, den 19. Oktober 2006 in Leitershofen im Anschluss an die 130. Vollversammlung der BayRK in Freising statt.

Der Bericht gibt wieder, wie die Mitarbeiterseite der LK die Beratungen verstanden hat und interpretiert. Der Bericht ist keine offizielle Darstellung.

Neuburg, den 16. Juli 2006

Dr. Joachim Eder

(Stellv. Vorsitzender der BayRK und Mitglied der Lehrerkommission in der BayRK)





Reinhard Donhauser-Koci

(Stellv. Vorsitzender der Lehrerkommission)



Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

33. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA 27. April 2006

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht der Mitarbeiterseite der Lehrerkommission von der 33. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 27. April 2006 in Freising

Auf der 33. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK wurden folgende Themen behandelt.

1. Pauschalierung der Altersversorgung bei Lehrkräften

Aufgrund der demnächst erfolgenden Änderung des Art. 40 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes bedarf es einer Änderung auch der SR 21 im Bereich der Altersversorgung. Dazu wurde eine Beschlussvorlage verabschiedet.

Diese hat folgenden Inhalt:

- für bis zur Verabschiedung des Gesetzes - das ist der Tag, an dem das Gesetz in letzter Lesung im Landtag verabschiedet wird - angestellte Lehrkräfte mit Versorgungszusage verbleibt es bei der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Altfälle)
- für Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis nach der Verabschiedung des Gesetzes neu begonnen hat und die persönlichen Voraussetzungen für einen Versorgungszuschuss erfüllen, verbleibt es bei dieser Regelung, allerdings kann diese widerrufen werden.

Der Widerruf setzt die Gewährung eines für die Lehrkräfte wirtschaftlich gleichwertigen Beitrags zur Altersversorgung voraus (Neufälle).

Voraussetzungen sind jeweils:

- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Hauptberuflichkeit
- uneingeschränkte Unterrichtsgenehmigung
- Höchstalter vollendetes 45. Lebensjahr.

Derzeit werden alternative Vorschläge bei verschiedenen Versicherungsunternehmen geprüft, die Privatrenten auf der Basis des SGB unter Befreiung der BfA als eine Art Beamtenversorgung anbieten. Diese haben auf jeden Fall wirtschaftlich gleichwertig zu sein. Dies bedeutet, dass die Neuregelung für die MitarbeiterInnen unterm Strich gleichwertig bleibt, aber z.B. für den Schulträger finanziell günstiger kommt.

Hinsichtlich der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung wird für die Altfälle die bisherige Regelung übernommen, die die Übernahme der Beiträge spätestens ab dem 5. Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses vorsieht, den Instituten des geweihten Lebens und den Gesellschaften des Apostolischen Lebens aber die Freiheit der Übernahme diese Beiträge wie bisher überlässt.

Für die Neufälle wurde allerdings festgelegt, dass der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung ganz oder teilweise als freiwillige Leistung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - also stets widerruflich - gewähren kann. Damit verbleibt dem Schulträger für zukünftige angestellte Lehrer ein gewisser finanzieller Spielraum, der für die Dienstgeberseite für die Übernahme dieser dauerhaften Regelung unerlässlich war. Allerdings soll bei einer Verbesserung der finanziellen Situation die Möglichkeit der Übernahme dieser Beiträge vom jeweiligen Schulträger geprüft werden.

Nach Verabschiedung dieser Regelung wurde in der weiteren Diskussion festgehalten, dass eine ähnliche Regelung auch für den Bereich der B- und C-Schulen überlegt werden soll.

2. Kirchliche Lehrerdienstordnung

Es wurde die Vorlage einer für alle kirchlichen Schulen in Bayern geplanten Kirchlichen Lehrerdienstordnung (KLDO) hinsichtlich der arbeitsrechtlich relevanten Regelungen besprochen. Die Lehrerkommission ist nur für den arbeitsvertragsrechtlich relevanten Teil zuständig.

Nach Auffassung der Lehrerkommission ist bereits eine Vorrangigkeit der SR 21 rechtlich gegenüber eventuell anders lautenden Regelungen in der KLDO gegeben. Soweit für angestellte Lehrkräfte im Bereich der bayerischen Diözesen arbeitsvertragsrechtliche Regelungen in der KLDO dem ABD widersprechen, haben die Regelungen der SR 21 Vorrang. Von Mitarbeiterseite wurde vorgeschlagen, in der KLDO eine Generalbestimmung zu verankern, mit der diese Vorrangigkeit der SR 21 des ABD gegenüber anders lautenden arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen der KLDO festgelegt wird.

Die Lehrerkommission bekundete gleichzeitig die Auffassung, dass eine gemeinsame KLDO für alle katholischen Schulen im Bereich der Bayerischen Diözesen unabhängig von der arbeitsvertragsrechtlichen Grundlage der jeweils beschäftigten Lehrkräfte als sinnvoll angesehen wird.

3. Anpassung der SR 21 an das ABD

Da das ABD in der Fassung vom 1.10.2005 (sog. "TVÖD-Fassung") inzwischen von der BayRK verabschiedet worden ist und damit vorliegt, sind die SR 21 an die neue Systematik und Paragrafenfolge anzupassen. Diese rein redaktionelle Arbeit, die bis zur nächsten Vollversammlung endgültig vorgelegt wird, wird von Franz Aigner als Sachverständigem der Mitarbeiterseite der BayRK und dem Geschäftsführer der BayRK erarbeitet.

4. Neuregelung der Vertragsstrafe

Das Bundesarbeitsgericht hat im Urteil v. 4.3.2004 entschieden, dass die Vertragsstrafe in einem Arbeitsvertrag in der Regel nur bis zu Höhe der Bezüge für die Zeit der Mindestkündigungsfrist zumutbar ist, also in der Regel in der Probezeit nur für die zweiwöchige Kündigungsfrist. Geht die Vertragsstrafenabrede der Höhe nach darüber hinaus, ist sie insgesamt unwirksam.

Aus diesem Grund werden in Nr. 9 Abs. 3 Halbsatz 2 die Worte "bis zu einer Monatsvergütung" durch die Worte "bis zur Höhe der Bezüge für die Zeit der Mindestkündigungsfrist" ersetzt.

5. Konsequenzen des Beschlusses der BayRK zur Anlage 5 des § 23 RÜÜ

Die Bayer. Regional-KODA hat in der Anlage 5 des § 23 RÜÜ festgelegt, dass für Lehrkräfte im kirchlichen Dienst im Geltungsbereich des ABD am 1.10.2005 vorerst die Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt erfolgt, das diesen Beschäftigten nach der Überleitung zusteht. Nach Vorliegen der besonderen Überleitungsregelungen für Lehrkräfte des Bundes soll baldmöglichst deren Umsetzung in das ABD vorgenommen werden.

Die Vergütung der Lehrkräfte, die die BAT-Vergütung erhalten, bleibt als solche für den Bereich der SR-2I-Lehrkräfte unberührt. Es bedarf aber einer Übergangsregelung für eine nach ABD-SR 2I zulässige BAT-Vergütung, die auf der nächsten Vollversammlung beschlossen werden soll. Der Status Quo ist aufrecht zu erhalten, bis eine entsprechende Vergütungsregelung geschaffen ist.

6. Umsetzung des Beschlusses zur Entgeltfortzahlung

Die Mitarbeiterseite wies darauf hin, dass zumindest in einer bayer. Diözese eine falsche Handhabung der Entgeltfortzahlungsregelung erfolgt ist, die allerdings inzwischen wieder eine Richtigstellung gefunden hat.

Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass nach Informationen der Mitarbeiterseite verschiedene Versicherungsunternehmen die darüber hinaus gehenden Beiträge entweder ganz oder teilweise zurück erstattet haben.

7. Verabschiedung von Wolfgang Rückl

Dem derzeitigen Vorsitzenden der BayRK Wolfgang Rückl, der aufgrund seines Vorsitzendenamtes auch Mitglied der Lehrerkommission ist, wurde ausdrücklich für seine Arbeit gedankt. Er scheidet zum 30.6.2006 aus Altersgründen aus dem kirchlichen Dienst aus.

8. Nächster Vollversammlungstermin

Die 34. Vollversammlung der Lehrerkommission findet am Donnerstag, den 13. Juli 2006 im Anschluss an die 129. Vollversammlung der BayRK in Freising statt.

Der Bericht gibt wieder, wie die Mitarbeiterseite der LK die Beratungen verstanden hat und interpretiert. Der Bericht ist keine offizielle Darstellung.

Neuburg, den 30.4.2006

Dr. Joachim Eder

(Stellv. Vorsitzender der BayRK und Mitglied der Lehrerkommission in der BayRK)

Reinhard Donhauser-Koci

(Stellv. Vorsitzender der Lehrerkommission)

V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder



32. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 9.1.2006

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht der Mitarbeiterseite der Lehrerkommission von der 32. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 9. Februar 2006 in Augsburg

Auf der 32. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK wurden folgende Themen behandelt.

1. Pauschalierung der Altersversorgung bei Lehrkräften

Durch die neue Refinanzierungssituation im Bereich der Privatschulen tritt auch eine Änderung der SR 2 I ABD Nr. 6 Abs. 5 ein, in der abgesichert wurde, dass bei Lehrkräften, bei denen die Voraussetzungen für einen Versorgungszuschuss nach Art. 40 Abs. 1, 2 und 4 BaySchFG i.d.F. v. 27.12.1997 vorliegen, der Schulträger die Versorgungszusage erteilt und die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 168 SGB VI übernimmt. Diese Regelung hat ja gemäß Satz 2 der SR 2 I Nr. 6 Abs. 5 nur solange Bestand, solange die gesetzlichen Vorschriften für einen Versorgungszuschuss nicht geändert werden. Genau dies ist aber seit 1.1.06. der Fall, so dass rechtlich kein Anspruch mehr auf die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

Es wurde festgehalten, dass 3 Gruppen unterschieden werden können:

- Lehrkräfte, die bis 30.4.2000 eingestellt worden sind. Diese Gruppe ist in der Regel aufgrund der einzelvertraglichen Zusagen zur Übernahme der RV-AN-Beiträge und zur Zusatzversorgung geschützt, so dass hier keine Verschlechterung erfolgen kann.
- Lehrkräfte, die zwischen dem 1.5.2000 und dem 31.12.2005 eingestellt worden sind. Diese Gruppe hat bislang die Zusage durch den Verweis auf das ABD, allerdings mit der im ABD enthaltenen Einschränkung, dass rechtlich seit 1.1.2006 kein Rechtsanspruch mehr auf die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Von Dienstgeberseite wird deutlich gemacht, das man auch für diese Gruppe nichts ändern möchte, allerdings eine Option haben will, die Übernahme dieser Beiträge dann reduzieren zu können, wenn sich die Finanzsituation drastisch verändern würde.
- Für Lehrkräfte, die ab 1.1.2006 eingestellt werden, bedarf es einer Neuregelung. Auch hier soll aber eine für alle Seiten tragbare Lösung gefunden werden.

Eine politische Einigung wurde dahingehend erzielt, dass

- alle Lehrkräfte, die bis 31.12.2005 eingestellt worden sind und die die Voraussetzungen für die Versorgungszusage erfüllt haben, weiterhin Anspruch auf die volle Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung haben

- dass ab 1.1.2006 neu eingestellte Lehrkräfte die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als Zulage in voller Höhe als unbefristete freiwillige Leistung weiter erhalten. Gleichzeitig wird in einer Protokollnotiz geregelt, dass für diesen Personenkreis eine dauerhafte und für beide Seiten zufrieden stellende Lösung unverzüglich gesucht wird.

Beide Seiten überprüfen diese Möglichkeit. Bis zur nächsten Vollversammlung soll eine entsprechende Beschlussvorlage erstellt werden.

2. Kirchliche Lehrerdienstordnung KLDO

Es wurde ein Entwurf einer überarbeiteten Fassung der KLDO vorgestellt, die in verschiedenen Gremien erarbeitet worden ist. Die Lehrerkommission ist nur für die geänderten arbeitsvertragsrechtlich relevanten Tatbestände zuständig. Es wird bis zur nächsten Vollversammlung eine Synopse erstellt, um die sich geänderten Regelungen – soweit sie relevant sind – einer Novellierung unterziehen zu können.

3. Anpassung der SR 21 an das neue System des ABD

Mit der Übernahme der TVÖD-Regelungen in das ABD durch die Bayerische Regional-KODA ist eine neue Struktur des ABD geschaffen worden. Damit sind die in der SR 21 aufgeführten Bezüge von der Lehrerkommission dieser neuen Struktur anzupassen. Eine von der Mitarbeiterseite erstellte Vorlage wurde besprochen, mit der die SR 21 dem neuen System redaktionell angepasst werden.

Auf der Grundlage des Diskussionsergebnisses wird für die nächste Vollversammlung eine endgültige Beschlussvorlage zur Verabschiedung erstellt. Inhaltlich werden alle SR 21-Regelungen mit dem neuen TVÖD-System in Kongruenz gebracht; es erfolgen dabei aber keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.

4. Übergangsrecht

Mit der Übernahme der TVÖD-Regelungen in das ABD durch die BayRK ist auch das Übergangsrecht „RÜÜ“ Bestandteil des ABD geworden. In der Diskussion wurde festgestellt:

- für ABD-Lehrkräfte mit A-Besoldung wirkt sich das Übergangsrecht nicht aus
- für Lehrkräfte, die einen ABD-Vertrag mit der alten BAT/ABD-Vergütung haben, ist aufgrund der Anlage 5 zum Übergangsrecht RÜÜ noch keine Überleitung der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft erfolgt, so dass es vorläufig beim bisherigen System verbleibt. Die von den Tarifpartnern noch zu erstellenden Überleitungsregelungen sind abzuwarten.

5. BAT-Tabellen bei Lehrkräften

Aufgrund der derzeitigen Vertragslage gibt es noch verhältnismäßig viele Lehrkräfte mit einem ABD-Vertrag, aber mit der BAT/ABD-Tabelle.

Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite der Lehrerkommission sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Beförderungs- und Besoldungssystem, das den SR 21 zugrunde liegt, sich in Zukunft am besten mit der A-Besoldung in Einklang bringen lässt.

Es ist nicht abzusehen, in wie weit das TVÖD-Entgeltsystem mit dem den SR 21

zugrunde liegendem System in Deckung zu bringen ist, so dass insgesamt wohl davon auszugehen ist, dass die A-Besoldung auf Dauer die für Lehrkräfte sinnvollste Lösung sein dürfte. Dabei ist zu erwarten, dass die A-Besoldung bei der Dienstrechtsreform durch die F-Besoldung abgelöst wird und auch in den SR 21 als Grundlage der Vergütung dienen wird. Die direkte Übertragung des TVÖD-Entgeltsystems führt z.B. dazu, dass Lebensalterstufen keine Beachtung mehr finden und keine Kinderkomponenten enthalten sind. Bei der A-Besoldung ist aber weiterhin von diesen Gegebenheiten auszugehen.

6. Entgeltfortzahlung

Nach Mitteilung der Dienstgeberseite wird die Kann-Bestimmung zur Regelung zur Entgeltfortzahlung von allen bayerischen Diözesen übernommen.

7. Nächster Vollversammlungstermin

Die 33. Vollversammlung der Lehrerkommission findet am Donnerstag, den 27. April 2006 im Anschluss an die 127. Vollversammlung der BayRK in Freising statt.

Der Bericht gibt wieder, wie die Mitarbeiterseite der LK die Beratungen verstanden hat und interpretiert. Der Bericht ist keine offizielle Darstellung.

Neuburg, den 9. Februar 2006

Dr. Joachim Eder

(Stellv. Vorsitzender der BayRK und Mitglied der Lehrerkommission in der BayRK)

Reinhard Donhauser-Koci

(Stellv. Vorsitzender der Lehrerkommission)

V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder



31. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 9.1.2006

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht der Mitarbeiterseite der Lehrerkommission von der 31. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 9. Januar 2006 in Augsburg

Auf der 31. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayer. Regional-KODA – einer eigens einberufenen Sondervollversammlung – stand ausschließlich als Tagesordnungspunkt die Regelung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall an.

Von der Lehrerkommission war [am 20.10.2005 beschlossen](#) worden, dass abweichend von den allgemeinen Regelungen des ABD beschäftigten Lehrkräften, die am 30.6.1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, und denen ein Anspruch auf beamtenrechtliche Beihilfe im Ruhestand zugesagt worden ist, für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses weiterhin 26 Wochen Lohnfortzahlung gewährt wird. Die Regelungen sollten sich - bis auf einige Ausnahmen – weitgehend nach den bisherigen Bestimmungen des § 71 ABD richten.

Gegen diesen Beschluss war von allen bayerischen Bischöfen durch ihre Generalvikare Einspruch eingelegt worden.

Um eine Regelung, die für die Lehrkräfte tragbar ist, zu erreichen, wurde ein Antrag der Dienstgeberseite in die Sondervollversammlung eingebracht.

Die Dienstgeberseite bot lediglich eine Kann-Bestimmung an, die es jedem Schulträger ermöglicht, Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft, die am 30.6.1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1.7.1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat und fortbesteht und für deren Arbeitsverhältnis das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) vereinbart wurde oder bis zum 30.6.2006 vereinbart wird, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind und einen Anspruch auf Beihilfen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, Krankenbezüge in entsprechender Anwendung von § 71 ABD Abs. 1 bis 5 Teil A, 1. in der am 30.9.2005 geltenden Fassung zugesagt werden kann. Ein Krankengeldzuschuss wird in diesen Fällen nicht gewährt.

Dies bedeutet:

- privatversicherte Lehrkräfte mit Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, die seit 30.9.1994 bei demselben Schulträger (muss nicht unbedingt dieselbe Schule sein) beschäftigt sind, sollen bei ihren Schulträgern nachfragen, ob er ihnen diese Zusage schriftlich gewährt
- sobald die Zusage vorliegt, kann die zuständige private Krankenkasse darüber informiert werden, dass ab 1.3.2006. (oder ab dem in der Zusage genannten davon abweichenden Datum) wieder ein Lohnfortzahlungszeitraum von 26 Wochen besteht und eine ggf. abzuschließende Krankentagegeldversicherung erst ab der 27. Woche erforderlich ist

- zu beachten ist, dass nicht beide Regelungen kumulierend gelten; wer Anspruch auf die 26-Wochen-Lohnfortzahlung durch die Zusage erhält, erhält ab der 7. Woche keinen Krankengeldzuschuss bis zur 39. Woche

Nach Auffassung der Mitarbeiterseite sollen die MAVen vor Ort auf die Gleichbehandlung der betroffenen Lehrkräfte in besonderem Maße achten.

Bedingung:

Es bedarf eines ABD-Vertrages oder der Änderung des bestehenden Vertrages auf einen ABD-Vertrag.

Allerdings hat die Lehrerkommission keine Kriterien festgelegt, welche Bestimmungen des ABD in diesem Fall zur Anwendung kommen müssen. Nach Auffassung der Mitarbeiterseite kann deshalb die Rücknahme einzelvertraglich bestehender anderweitiger besserer Abmachungen nicht zur Bedingung für die Anwendung der besonderen Krankenbezugsregelung (also 26-Wochen-Lohnfortzahlung) gemacht werden. Es kann nur die Anwendung des ABD einzelvertraglich vereinbart werden, soweit es nicht bestehenden besseren einzelvertraglichen Regelungen widerspricht. Durch die Kann-Bestimmung ist eine normative Wirkung nicht erzielbar.

Die Mitarbeiterseite hat zusätzlich eine Stellungnahme zum Protokoll der Vollversammlung abgegeben, in der sie die Vorgehensweise der Dienstgeberseite und der Diözesen in dieser Frage scharf kritisiert.

Die Stellungnahme der Mitarbeiterseite der Bayerischen Regional-KODA finden Sie hier [→→→](#).

Nächster Vollversammlungstermin

Die 32. Vollversammlung der Lehrerkommission findet am Donnerstag, den 9. Februar 2006 im Anschluss an die 126. Vollversammlung der Bayer. Regional-KODA in Augsburg statt.

Der Bericht gibt wieder, wie die Mitarbeiterseite der LK die Beratungen verstanden hat und interpretiert. Der Bericht ist keine offizielle Darstellung.

Neuburg, den 12. Januar 2006

Dr. Joachim Eder

(Stellv. Vorsitzender der BayRK und Mitglied der Lehrerkommission in der BayRK)

Reinhard Donhauser-Koci

(Stellv. Vorsitzender der Lehrerkommission)

V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder



Stellungnahme der Mitarbeiterseite der Lehrerkommission zum Beschluss „Zahlung von Krankenbezügen“ auf der 31. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA

Auf der [31. Vollversammlung der Lehrerkommission](#) wurde die Übergangsregelung „Zahlung von Krankenbezügen“ verabschiedet, mit der Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft unter den Voraussetzungen des § 71 i.d.F. d. ABD v. 30.9.05. - Versicherungsfreiheit in der GKV und Anspruch auf Beihilfen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen - vom jeweiligen Schulträger eine Zusage auf Dauer gewährt werden kann.

Diese Regelung wurde von der Mitarbeiterseite der Lehrerkommission mitgetragen, weil damit eine Möglichkeit geschaffen wurde, der aufgekommenen Unruhe unter den kirchlichen Lehrkräften entgegen zu wirken. Insgesamt will die Mitarbeiterseite aber ihr Befremden über die Umgangsweise mit diesem Beschluss zum Ausdruck bringen.

Deshalb stellt die Mitarbeiterseite der Lehrerkommission Folgendes fest:

- die „Kann-Regelung“, welche die Übernahme der Regelung in das Ermessen des jeweiligen Schulträgers stellt, hat nichts mit der gesetzlich verankerten Aufgabe der Lehrerkommission zu tun, Rechtsnormen, welche den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen für die angestellten Lehrer an katholischen Schulen gem. can. 803 CIC in Bayern regeln, auf zu stellen
- ihre gesetzliche Aufgabe hat die Lehrerkommission bereits mit dem Beschluss auf der [29. Vollversammlung](#) wahrgenommen, auf der eine entsprechende Regelung als abschließende Regelung verabschiedet worden ist
- die Rechtskraft der auf der 29. Vollversammlung der Lehrerkommission verabschiedeten Regelung scheiterte am Einspruch der 7 bayer. Diözesen, der ohne ausreichende und nachvollziehbare Begründung auf der [30. Vollversammlung](#) der Lehrerkommission vorgelegt worden ist
- aufgrund der fehlenden sachlichen Begründung konnte auf diese nicht mit nachvollziehbaren Argumenten eingegangen werden; die Mitarbeiterseite der Lehrerkommission wurde vor die Tatsache gestellt, entweder einer Kann-Bestimmung zuzustimmen oder keine Regelung zu erhalten
- die Mitarbeiterseite konnte damit auf diesen von äußeren Entscheidungsträgern getroffenen Einspruch nicht reagieren; dies bedeutet eine Verletzung der Unabhängigkeit der Lehrerkommission als ganzer. Eine Lehrerkommission in dieser Art stellt keinen „unabhängigen Dritten“ dar; dies ist jedoch zur staatlich-rechtlichen Legitimation erforderlich
- durch die Kann-Regelung wird nach Auffassung der Mitarbeiterseite auch der Gleichbehandlungsgrundsatz in Frage gestellt, da die Anwendung der Regelung ausschließlich vom Schulträger abhängt
- ein solches Verfahren ist eine Infragestellung des Dritten Weges mit politischen Konsequenzen; die Mitarbeiterseite wird hier zum Lückenbüßer in einem unparitätischen, da von außen gelenktem System degradiert
- generell ist festzuhalten, dass die Übernahme der TVöD-Regelungen im Lehrerbereich praktisch nicht greift; aufgrund der vereinbarten A-Besoldung und der weitgehenden Festlegung auf Regelungen des staatlichen Beamtenrechts findet keine Überleitung statt; der TVÜ (bzw. RÜÜ im Bereich des ABD) kann

- nicht zur Anwendung kommen
- das System des TVöD passt derzeit nicht für den Bereich der Lehrkräfte an katholischen Schulen; um solche „nichtgewollten Regelungen“ im Lehrerbereich wie den Wegfall der Lohfortzahlung im Krankheitsfall ab der 7. Woche zu verhindern, hat eben gerade die Lehrerkommission eine eigene Beschlusskompetenz
 - im Bereich der Lehrerkommission ist die Beamtenrechtsreform mit ihren Änderungen abzuwarten und in das kirchliche System der angestellten Lehrkräfte adäquat zu übertragen
 - zu beachten ist, dass selbst für die vergleichbaren beschäftigten Lehrkräfte im Angestelltenbereich des Freistaates Bayern – der sonst ja zur Grundlage in den SR 2l gemacht worden ist - § 71 BAT weiterhin Geltung besitzt; gerade dies ist für die kirchlichen Lehrkräfte nicht nachvollziehbar, da sie ungleich behandelt werden und keine sachlich gerechtfertigten Gründe dafür vorliegen
 - gleichzeitig wurde die Chance verhindert, die Hauptaufgabe der Lehrerkommission – die Vereinheitlichung auch der bestehenden Arbeitsverträge – zu erfüllen; das Angebot der Übernahme der Altregelung des § 71 BAT/ABD hätte mit einem von der Lehrerkommission festgelegten Kriterienkatalog verbunden werden können, mit dem eine Überführung der Altverträge in das ABD-System kollektiv-rechtlich, nicht nur auf einzelvertraglicher Basis, erreicht hätte werden können
 - die derzeitige Kann-Bestimmung führt nach Auffassung der Mitarbeiterseite nur dazu, dass das ABD einzelvertraglich vereinbart werden kann; eine normative Wirkung – wie in Zukunft für die KODA-Regelungen geplant – ist in diesen Fällen nicht möglich
 - das Verhalten der Diözesen bei dieser Frage hat die Unabhängigkeit der Lehrerkommission missachtet und das Vertrauen in den bisher gepflegten partnerschaftlichen Umgang auf Mitarbeiterseite empfindlich gestört

Augsburg, den 9.1.2006

Für die Mitarbeiterseite der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA

Reinhard Donhauser-Koci, Stellvertretender Vorsitzender, Sprecher der Mitarbeiterseite

30. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA 15. Dezember 2005

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht der Mitarbeiterseite der Lehrerkommission von der 30. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 15. Dezember 2005 in Augsburg

Auf der 30. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK wurden vorwiegend Themen im Zusammenhang mit der Regelung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie der Bezug der SR 21 zu den neuen Regelungen des TVÖD im ABD besprochen.

I. Behandlung eines Einspruch der bayerischen Bischöfe

1. Behandlung des Einspruch der bayerischen Bischöfe gegen den Beschluss der LK zur Entgeltfortzahlung vom Oktober 2005

Von der Lehrerkommission war am 20.10.2005 beschlossen worden, dass abweichend von den allgemeinen Regelungen des ABD beschäftigten Lehrkräften, die am 30.6.1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, und denen ein Anspruch auf beamtenrechtliche Beihilfe im Ruhestand zugesagt worden ist, für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses weiterhin 26 Wochen Lohnfortzahlung gewährt wird. Die Regelungen sollten sich - bis auf einige Ausnahmen – weitgehend nach den bisherigen Bestimmungen des § 71 ABD richten.

Gegen diesen Beschluss ist von allen bayerischen Bischöfen durch ihre Generalvikare **Einspruch eingelegt worden** und zwar mit der Begründung, dass grundsätzliche Bedenken bestehen, weil der Beschluss von den mit Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA vom 05.05.2004, 01.06.2005 und 26.09.2005 übernommenen materiellen Regelungen des TVÖD im ABD abweicht. Deshalb sei die Rechtslage zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Mitarbeitern außerhalb des Lehrerbereichs mit gleicher Beihilfezusage.

Die Mitarbeiterseite drückte ihr Unverständnis darüber aus, dass schriftlich keine Begründung erfolgt ist. Auch die nachgeschobene mündliche Begründung, die keine weiteren essentiellen Inhalte brachte, wurde als nichtssagend abgelehnt und als Missachtung der Lehrerkommission als solcher gedeutet. Der Einspruch könne wohl nur als Einspruch zur Fristwahrung verstanden werden, da er ohne inhaltliche Begründung abgegeben worden sei.

Die Mitarbeiterseite gab deutlich zu verstehen, dass außer der Neuregelung der Entgeltfortzahlung nahezu keine Änderung, die im ABD durch die Regelungen des TVÖD erfolgt sind, im Lehrerbereich greife. Die gesamte Entgeltregelung richte sich hier nach dem Beamtenrecht, die Jubiläumsdienstzeit, richte sich nach dem Staat, es gebe v.a. auch keine Überleitung, so dass generell zu fragen sei, inwieweit das TVÖD-System – das von einer generellen Abkopplung des Angestelltenrechts vom Beamtenrecht ausgehe - für den Lehrerbereich passe, das gerade viele Elemente des Beamtenrechts beinhalte.

In der Diskussion wurde teilweise von Dienstgeberseite deutlich gemacht, dass sehr wohl ein Verständnis für die beabsichtigte Neuregelung bestehe, dass aber eben nicht alle Schulträger für eine solche Regelung gewonnen werden könnten. Es sei deshalb zu überlegen, ob nicht den Schulträgern in einer Regelung ermöglicht werden solle, anstelle einer für alle geltenden Neuregelung je nach Wille des Schulträgers weiterhin den § 71 ABD bzw. BAT anzuwenden und damit die Lohnfortzahlung bis 26 Wochen zu gewähren.

Die Mitarbeiterseite gab zu bedenken, dass eine solche Regelung dem Wesen der KODA-Regelung, die normativen Charakter haben solle, erheblich widerspreche. Die Dienstgeberseite mache sich mit solchen Regelungen, die im Belieben der Schulträger liegen, keinen Gefallen. Dies passe nicht in ein KODA-System.

Um aber die betroffenen Lehrkräfte, die auf eine Regelung warten, nicht im Regen stehen zu lassen, wurde vereinbart, auf dieser Basis auf einer Sondervollversammlung im Januar eine Neuregelung zu überlegen und zu verabschieden.

Für die betroffenen privat versicherten KollegInnen (die seit 30.6.1994 beim selben Schulträger beschäftigt sind) kann deshalb noch keine Entwarnung gegeben werden; der nicht nachvollziehbare Einspruch der Diözesen erschwert die Situation, da alle an sich eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben müssen, um abgesichert zu sein.

II. Beratungsmaterien

2. Pauschalierung der Altersversorgung bei Lehrkräften

In den SR 21 findet sich in allen Teilen A – C unter Nr. 6 Abs. 5 die Regelung, gemäß der die sog. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Schulträger übernommen werden. Im Teil A für Lehrkräfte an Gymnasien und Realschulen findet sich dabei die Einschränkung, dass die Regelung nur solange Geltung hat, solange die gesetzlichen Vorschriften für die Versorgungszusage nicht geändert werden. In den Teilen B und C findet sich bislang keine entsprechende Einschränkung.

Die für 1.1.2006 bereits vorbereitete Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes führt zu einer Veränderung der Refinanzierung. Damit muss die Regelung im ABD SR 21 Teil A neu gefasst werden. Alle Lehrkräfte, die einzelvertraglich die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zugesichert bekommen haben, müssen jedoch gemäß ihrem Einzelarbeitsvertrag – unabhängig von der Neuregelung - behandelt werden. Allerdings muss für alle anderen Lehrkräfte eine Neuregelung geschaffen werden. Die Dienstgeberseite will vorab eine Regelung mit den Diözesen abstimmen; deshalb wurde der Top auf die nächste Sitzung vertagt. Die Mitarbeiterseite verwies darauf, dass allen Schulträgern klar sein müsse, dass junge Lehrkräfte, die diese Zusage der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung nicht mehr auf Dauer erhalten würden, wohl kaum dazu bewogen werden könnten, sich an eine kirchliche Schule zu binden.

Die Dienstgeberseite erklärte, für sie sei es allerdings erforderlich, eine „Notbremse“ in die Regelung einzubauen. Es sei immer darauf zu achten, dass bei Wegfall der Geschäftsgrundlage – z.B. vollständig anderes System der Refinanzierung – auch Sicherheit für den Schulträger bestehe.

Vereinbart wurde auch, die damit verbundenen Probleme – z.B. das Problem der unterhältig Beschäftigten – zu klären.

Zusätzlich wurde von Dienstgeberseite angeboten, dass für alle privatversicherten Lehrkräfte, die aus verschiedensten Gründen ab der 27. Woche keine Krankentagegeldversicherung mehr abschließen können, eine Regelung gefunden werden könne. Allerdings bedürfe es dazu der Namen und Altersangaben der Betroffenen. Die Mitarbeiterseite wurde aufgefordert, die Betroffenen darauf hinzuweisen.

3. Auswirkungen der TVÖD-Übernahme auf die SR 2 I

Die Mitarbeiterseite machte deutlich, dass nach ihrer Auffassung die Übernahme des TVÖD für den Bereich der Lehrkräfte nahezu keine Auswirkungen haben, so dass es sogar erforderlich ist, die entsprechenden Regelungen (z.B. der Überleitung) für den Bereich der SR 2 I auszuklammern. Zum einen sei eine Überleitung der Lehrkräfte auch im Bereich Bund noch nicht erfolgt; zum anderen gebe es im Bereich der SR 2 I wegen der dort bestehenden A-Tabelle und der damit verbundenen Beamtenbesoldung überhaupt keine Überleitung. Die neuen Entgelttabellen des TVÖD kommen im Lehrerbereich nicht zum Tragen.

Es sei allerdings nach Auffassung der Mitarbeiterseite – die unkommentiert blieb - davon auszugehen, dass derzeit 4 verschiedene Formen von Arbeitsverträgen bestehen:

- a) ABD-Lehrer nach SR 2 I: hier gelten das ABD in der Fassung der SR 2 I mit der A-Besoldung
- b) BAT-Lehrer mit A-Besoldung; diese Lehrkräfte werden nicht übergeleitet, außer es besteht eine sog. große dynamische Verweisklausel auf einen den BAT ersetzenden Tarifvertrag. Durch den Verweis auf die A-Besoldung sei das dynamische Fortschreiben der Vergütung gemäß dem Beamtenrecht gewährleistet
- c) BAT-Lehrer mit BAT-Vergütung: hier gelten die BAT-Tabellen und der BAT auf Dauer fort, soweit nicht die große dynamische Verweisklausel vereinbart sei. Die Vergütung würde damit bestehen bleiben, soweit nicht einer Vertragsänderung zugestimmt wird
- d) ABD-Lehrer mit BAT-Vergütung: Bei dieser Besonderheit gelten die SR 2 I des ABD mit der Besonderheit der BAT-Vergütungstabelle, die allerdings evtl. als ABD-Vergütung qualifiziert werden kann. Damit gilt das System der TVÖD-Überleitung des ABD der Bayer. Regional-KODA mit der Anlage 5 des TVÜ (= Regelung zur Überleitung und des Übergangsrechts im ABD), wonach für diese Lehrkräfte ebenfalls die Überleitung mit den neuen Tabellen zum Tragen kommt, die endgültige Überleitung aber noch aussteht. Hier gelten für die Vergütung bzw. das Entgelt die von der BayRK erstellten Grundsätze.

Von dieser Lage geht die Mitarbeiterseite derzeit aus.

Nach Auffassung der Mitarbeiterseite bedarf es deshalb auch eines Feststellungsbeschlusses, inwieweit die von der BayRK vorgenommene Überleitung in welchen Punkten für die Lehrkräfte überhaupt zutreffe. So müsse man davon ausgehen, dass der übernommene Überleitungsvertrag für ABD-SR 2 I-Lehrer (Regelung zur Überleitung und des Übergangsrechts RÜÜ) keine Geltung habe.

4. Kirchliche Lehrerdienstordnung

Inzwischen ist die Lehrerdienstordnung mehrfach geändert worden. Es bedarf bei Gelegenheit eines Einbaus der entsprechenden Regelungen in die ABD-Fassung der LDO.

5. Anpassung der SR 2 I an das ABD

Durch den Einbau der TVÖD-Regelungen in das ABD werden sich die Paragraphen 1 – 72 von ihrer Grundstruktur her verändern. Dies bedeutet, dass die SR 2 I an das neue System angepasst werden müssen. Eine entsprechende Vorlage ist erarbeitet worden. Sie wird auf der Vollversammlung im Februar 2006 besprochen und möglichst umgehend beschlossen.

6. Leistungsprämien an kirchlichen Schulen

6. Leistungsprämien an kirchlichen Schulen Den staatlichen Schulen steht ein Leistungsprämientopf zu, der im Jahr 2005 pro Lehrer knapp 80.- € beträgt. Der Schulleiter entscheidet über die Ausschüttung. Dies gehört zur Vergütung insgesamt, ist aber an den kirchlichen Schulen bislang nur sehr selten gehandhabt worden. Der Topf soll zur Stärkung der Leistungsfähigkeit ausgeschüttet werden. Voraussetzungen sind aber bereits erfüllt bei Übernahme von zusätzlichen Aufgaben und sachgerechter Erfüllung.

Es wurde festgehalten, dass der entsprechende Beschluss der LK besteht. Es ist Aufgabe der MAV und der Schulträger, auf die Ausschüttung zu achten.

7. Termin

Die nächste Vollversammlung der Lehrerkommission ist als Sondervollversammlung am Montag, den 9.1.2006 in Augsburg geplant, um die Beratungen über die Regelung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zu einem (positiven) Abschluss bringen zu können. Die reguläre nächste Vollversammlung findet am Donnerstag, den 9. Februar 2006 im Anschluss an die 126. Vollversammlung der BayRK in Augsburg statt.

Der Bericht gibt wieder, wie die Mitarbeiterseite der LK die Beratungen verstanden hat und interpretiert. Der Bericht ist keine offizielle Darstellung.

Neuburg, den 20. Dezember 2005





Dr. Joachim Eder

(Stellv. Vorsitzender der BayRK und Mitglied der Lehrerkommission in der BayRK)

V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder



29. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA 20. Oktober 2005

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht der Mitarbeiterseite der Lehrerkommission von der 29. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 20. Oktober 2005 in Augsburg

Auf der 29. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK wurde weitgehend eine Klarstellung unterschiedlichster Fragestellungen erreicht. Hauptproblem ist derzeit die Frage, wie mit den alten BAT-Verträgen umzugehen ist, die noch in verschiedenster Ausgestaltung existieren. Darüber hinaus wurde v.a. in der Frage der Lohnfortzahlung eine für die Lehrkräfte akzeptable Regelung erreicht.

I. Beschlussmaterien

1. Arbeitszeitkonto: Einführung an Schulen in kirchlicher Trägerschaft

Eine Beschlussfassung – als Kompromissregelung zwischen Dienstgeber- und Mitarbeiterseite - konnte für alle drei Teile A – C, also für alle Schularten, hinsichtlich der Einführung von Arbeitszeitkonten erreicht werden (Änderung der Nr. 3 Abs. 2 ABD SR 2 1).

Eingeführt wird danach, dass für Lehrkräfte die Arbeitszeitregelungen wie für entsprechende Lehrkräfte des Freistaats Bayern Geltung haben. Dabei richtet sich die Einrichtung eines **verpflichtenden Arbeitszeitkontos** nach den Vorschriften für die entsprechenden Lehrkräfte des Freistaats Bayern. Allerdings wurde eine Präzisierung hinsichtlich der Zeiträume vorgenommen. Die Festlegung der Zeiträume erfolgt durch den Schulträger unabhängig vom Staat. Die Höchstgrenze ist allerdings „im Rahmen der staatlichen Vorgaben“ auch diesen Schulträgern vorgegeben. Der Schulträger hat damit das Recht, die Laufzeit im Rahmen der bei der staatlichen Regelung geltenden Dauer festzulegen.

Die Mitarbeiterseite wies darauf hin, dass das verpflichtende Arbeitszeitkonto allerdings nicht zu einer generellen weiteren massiven Mehrarbeit bei den Lehrkräften führen soll.

Weiterhin wird die Einrichtung eines **freiwilligen Arbeitszeitkontos** ermöglicht. Dieses richtet sich nach der allgemeinen Arbeitszeitkontenregelung des ABD, Teil C Nr. 11 (AZKR), dort allerdings in der für die Religionslehrer geltenden Form (§ 6 b AZKR). Hier werden die entsprechenden Stunden auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben und gemäß der zugrunde liegenden Vereinbarung abgebaut.

Weiterhin wurde geregelt, dass eine finanzielle Abgeltung der angesparten Zeiten durch den Schulträger erfolgen kann.

2. Auszahlungszeitpunkt der Bezüge

Festgehalten wurde:

- bei Beamten des Freistaats Bayern erfolgt die Auszahlung im Voraus
- bei Beamten des Katholischen Schulwerks erfolgt die Auszahlung am Anfang des Monats
- bei ABD-Lehrkräften war es so gewollt wie für die Beamten des Katholischen Schulwerks

Allerdings: die derzeitige Rechtslage ist unklar und kann unterschiedlich interpretiert werden:

- einerseits kann argumentiert werden, der Verweis auf die A-Besoldung umfasse auch den in der entsprechenden Besoldungsordnung geregelten (frühen) Auszahlungszeitpunkt
- andererseits kann argumentiert werden, dass § 36 ABD in den SR 2 I nicht ausgenommen worden ist, so dass diese Regelung mit dem (späten) Auszahlungszeitpunkt greife

Die Dienstgeberseite machte klar, dass auch aus steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen eine Klärung und Festlegung des Auszahlungszeitpunktes sinnvoll ist. Die Mitarbeiterseite hatte Verständnis dafür, dass unterschiedliche Auszahlungszeitpunkte auch verwaltungsmäßig sehr problematisch sind.

Aus diesem Grund wurde beschlossen, dass die Anweisung der Vergütung am ersten Banktag des laufenden Monats zu erfolgen hat.

Auch wenn einige Lehrkräfte aufgrund einzelvertraglicher Zusage einen Anspruch auf eine frühere Auszahlung der Bezüge haben, wurde übereinstimmend die Meinung geteilt, dass diese Kolleginnen um einer Verwaltungsvereinfachung willen gebeten werden sollten, diesen beschlossenen Auszahlungszeitpunkt zu akzeptieren.

3. Entgeltfortzahlung

Bei der Frage der Veränderung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wurde sehr kontrovers diskutiert. Durch die Übernahme der Regelungen des neuen TVÖD (Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes) in das ABD ist der dort bestehende § 71 (Altfallregelung für Mitarbeiter, die seit mindestens 30.6.1994 ununterbrochen bei dem selben Arbeitgeber (Schulträger) beschäftigt sind) ersatzlos gestrichen worden, so dass für diese Lehrkräfte anstelle der bisherigen 26-wöchigen Lohnfortzahlung nur noch ein Anspruch auf 6 Wochen echte Lohnfortzahlung besteht. Ab der 7. Woche ist es erforderlich, sich über eine Krankentagegeldversicherung abzusichern, da es dann bis zur 39. Woche nur noch einen Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers in Höhe des Differenzbetrages vom Nettoentgelt zum sog. Nettokrkrankengeld gibt. Dies stellt für Pflicht- und Freiwilligversicherte in der gesetzlichen Krankenkasse kein Problem dar, da hier das Krankengeld bis zur 78.- Woche bei der Krankenkasse bereits abgesichert ist. Allerdings müssen sich privat Krankenversicherte eigens bei ihrer Krankenkasse versichern, so dass diese Neuregelung für Altfälle mit privater Krankenversicherung zu einer finanziellen Mehrbelastung führt.

Überleitungsfall § 71-BAT-Fälle

Für Beschäftigte, für die am 30. September 2005 § 71 BAT gegolten hat, wird abweichend von § 22 II TVÖD für die Dauer des ununterbrochenen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des **Unterschiedsbetrages** zwischen dem festgesetzten **Nettokrankengeld** oder der entsprechenden Nettogleistung und dem **Nettoentgelt** (§ 22 II S.2 und S.3 TvÖD)

gezahlt (§ 13 I S.1 TVÜ). Nettokrallengeld ist das um die AN-Anteile zur SV reduzierte Krankengeld (§ 13 I S.2 TVÜ).

Für Beschäftigte, die **nicht** der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der **Höchstsatz des Nettokrallengeldes**, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen (§ 13 I S.3 TVÜ).

Höchstsatz des Bruttokrallengeldes:

70% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung von derzeit 3525 €:

pro Monat: $3525 \text{ €} \times 70\% = 2967,50 \text{ €}$

pro Tag: $2967,50 \text{ €} : 30 = 82,25 \text{ €}$

Anzumerken ist, dass das Krankengeld für Kalendertage zu zahlen ist (§ 47 I S. 6 SGB V. Ist es für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, so ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen (§ 47 I S.7 SGB V).

Höchstsatz des Nettokrallengeldes:

Bruttokrallengeld		82,25 € pro Tag
./. AN-PV	0,85 %	
./. AN-RV	9,75 %	
./. AN-ALV	3,25 %	
Gesamt	13,85% =	- 11.39 €
		<hr/>
		70,86 pro Tag

Dieser Betrag in Höhe von 71.- € müsste bei der privaten Krankenversicherung als Krankentagegeldversicherung ab der 7. Woche abgesichert werden.

In der Diskussion wurden folgende Themen erörtert:

- wie gehen wir schulpolitisch mit unseren Lehrern um, wenn scheinbarweise Zusagen von früher zurückgenommen werden; hier sei sehr oft unbillige Härte gegeben
- Die Nachversicherung kostet teilweise bei Altfällen zwischen 40.- € bis 70.- € zusätzlich monatlich
- Einzelne Lehrkräfte, die sich auf die 26 Wochen Lohnfortzahlung verlassen haben und nie eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben, jetzt aber über 54 Jahre sind, werden nicht mehr von der Krankenversicherung aufgenommen
- Eine ganze Reihe von KollegInnen, die unterversichert waren, können die Versicherungssumme nicht ohne eine Gesundheitsprüfung erhöhen
Frage der Glaubwürdigkeit der Kirche und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers
- Weitgehende Angleichung der Regelungen der Lehrkräfte an das Beamtenrecht mit all den damit verbundenen Nachteilen

In der Diskussion wurde überlegt, ob es für das Beibehalten der 26-wöchigen Lohnfortzahlung eine Kompensation geben könne. Dies wurde von Mitarbeiterseite abgelehnt, da sonst eine Gruppe von (jungen) Lehrkräften für eine Gruppe von (alten) Lehrkräften etwas abgeben müsse, was nicht hinnehmbar sei. Auch die Überlegung, dass ein hälftiger Zuschuss des Arbeitgebers zur Krankentagegeldversicherung gezahlt werden könne, wurde abgelehnt, da damit die Probleme nicht völlig gelöst werden

können, dazu neue Probleme wie Berechnung des Zuschusses etc. auftreten. Die Mitarbeiterseite betonte den Vertrauensschutz; die Dienstgeberseite müsse zu ihrem früher gegebenem Wort stehen. Dazu sei durch die alten BAT-Verträge eine unklare Situation eingetreten, da nicht mit Sicherheit davon auszugehen sei, dass alle (früheren) Lehrkräfte eindeutig unter die Neuregelung der Lohnfortzahlung fallen würden. Hier seien Streit und evtl. Arbeitsgerichtsprozesse abzusehen mit der entsprechenden Demotivation der Lehrkräfte und dem damit verbundenem Ärger für beide Seiten. Insgesamt sei aber zu beachten, dass die Gründe, die im Öffentlichen Dienst zur Abschaffung des bisherigen § 71 geführt haben, mit der Situation der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft nicht zusammen passe.

Nach längerer Diskussion und Auszeit wurde dann beschlossen, dass abweichend von den allgemeinen Regelungen des ABD für beschäftigte Lehrkräfte, die am 30.6.1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, und denen ein Anspruch auf beamtenrechtliche Beihilfe im Ruhestand zugesagt worden ist, für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses weiterhin 26 Wochen Lohnfortzahlung gewährt wird. Die Regelungen richten sich - bis auf einige Ausnahmen – weitgehend nach den bisherigen Bestimmungen des § 71 ABD.

Eine genaue Darstellung des Inhalts der Regelung erfolgt - nach Inkraftsetzung durch die Bischöfe bzw. nach Ende der Einspruchsfrist – unter www.kodakompass.de bzw. www.kodaservice.de.

Die Dienstgeberseite machte deutlich, dass sie diese Regelung v.a. deshalb zur Anwendung kommen lassen will, um in Zukunft alle Arbeitsverhältnisse nach den Regelungen des ABD zu gestalten. Die Mitarbeiterseite brachte zum Ausdruck, dass unabhängig davon die sonstigen einzelvertraglich eingegangenen Verpflichtungen dabei auf jeden Fall erhalten bleiben.

Achtung:

Alle beschlossenen Regelungen stehen noch unter dem Vorbehalt des sechswöchigen Einspruchsrechts des Bischofs. Es bleibt zu hoffen, dass baldmöglichst eine Klärung erfolgt, ob die Beschlüsse inkraftgesetzt werden, da für Lehrkräfte, die privatversichert sind, die ansonsten erforderliche Nachversicherung ohne Gesundheitsprüfung unter Beachtung der dafür vorgesehenen Ausschlussfrist des 30. November 2005 bei der jeweiligen Krankenversicherung vorgenommen werden muss.

Den betroffenen KollegInnen ist deshalb zu empfehlen, sich auf jeden Fall innerhalb der Frist an die eigene Krankenkasse zu wenden, die derzeitige Beschlusslage in der KODA mit zu teilen und gleichzeitig rechtzeitig vorsorglich den Antrag auf Krankentagegeldversicherung zu stellen.

Die Mitarbeiterseite der Lehrerkommission in der BayRK geht davon aus, dass mit der Inkraftsetzung des Beschlusses der BayRK, die Regelungen des TVÖD zu übernehmen, gleichzeitig auch die Inkraftsetzung des Beschlusses der Lehrerkommission erfolgt, um eine eindeutige Rechtslage zu haben. Dies gebietet die Fürsorgepflicht.

II. Beratungsmaterien

4. Pauschalierung der Altersversorgung bei Lehrkräften

In den SR 21 findet sich in allen Teilen A – C unter Nr. 6 Abs. 5 die Regelung, gemäß

der die sog. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Schulträger übernommen werden. Im Teil A für Lehrkräfte an Gymnasien und Realschulen findet sich dabei die Einschränkung, dass die Regelung nur solange Geltung hat, solange die gesetzlichen Vorschriften für die Versorgungszusage nicht geändert werden.

Voraussichtlich werden sich nun zum 1.1.2006 diese gesetzlichen Vorschriften ändern, was zur Folge hat, dass rechtlich die Regelung für Gymnasien und Realschulen keinen Bestand mehr hat. Auch wenn die Dienstgeberseite darauf verwies, dass die Regelungen in Teil B und C in Abhängigkeit von der Regelung in Teil A erfolgt sind, ist doch festzuhalten, dass in den Teilen B und C keine Einschränkung bezüglich der weiteren Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gegeben ist.

Klargestellt wurde allerdings von Dienstgeberseite für Lehrkräfte gemäß Teil A, dass sich diese einschränkende Vorschrift auf die Regelung selbst bezieht, nicht aber auf den Zeitpunkt, bis zum dem die betroffene Lehrkraft angestellt wurde. Konkret bedeutet dies, dass Lehrkräfte, die einen ABD-Arbeitsvertrag haben, ohne dass ihnen die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auch zusätzlich einzelvertraglich (z.B. durch einen Nachtrag zum Arbeitsvertrag) zugesagt worden ist, rechtlich ab 1.1.2006 keinen Rechtsanspruch mehr auf die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung hätten.

Von Mitarbeiterseite wurde klargestellt, dass nach ihrer Ansicht Ehrlichkeit im Umgang mit den betroffenen Lehrkräften absolut erforderlich ist. Den Betroffenen müsse – falls die Dienstgeberseite davon ausgehe, dass die Regelung automatisch alle ABD-Verträge ohne einzelvertragliche Zusage der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erfasse – umgehend mitgeteilt werden, dass es sich bei der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ab 1.1.2006 um eine freiwillige Leistung handle, die jederzeit vom Dienstgeber widerrufen werden könne. Damit hätten die betroffenen Lehrkräfte die Möglichkeit, sich rechtzeitig um andere adäquatere Stellen zu kümmern oder eine einzelvertragliche Zusicherung der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auszuhandeln. Es könne nicht angehen, dass Schulträger warten, bis es wieder mehr Lehrkräfte gäbe, um sich dann evtl. an diese Regelungsmöglichkeit zu erinnern.

Am sinnvollsten sei allerdings eine entsprechende Neufassung der Regelung. Der Tagesordnungspunkt wird aus diesem Grund vertagt.

5. Einmalzahlung

Die Einmalzahlung, die im Bereich des ABD gezahlt worden ist, richtet sich im Bereich der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft nach der für die einzelne Lehrkraft bestehenden Arbeitsvertragslage:

- Lehrkräfte mit A-Besoldung haben keinen Anspruch auf diese Einmalzahlung in Höhe von 300.- € in den Jahren 2005 – 2007, da die entsprechenden vergleichbaren Beamtenregelungen keine Einmalzahlung vorsehen
- Wer einen BAT-Vertrag hat, der sich auf die Regelungen für die Angestellten des Freistaats Bayern bezieht, hat derzeit ebenfalls keinen Anspruch auf Einmalzahlung, da sich in diesem Bereich nichts geändert hat (Freistaat Bayern ist mit den anderen Ländern bei den Verhandlungen zum TVÖD mit verdi bislang nicht beteiligt gewesen)
- Eventuell sind BAT-Verträge mit vereinbarter BAT-Vergütung ohne Bezug auf die Angestellten im Freistaat Bayern so auszulegen, dass für 2005 die Einmalzahlung fällig wird; für die Jahre 2006 – 2007 besteht kein Anspruch

- Wenn eine Lehrkraft mit seiner BAT-Vergütung in den TVÖD überführt würde, erwirbt diese sich auch einen Anspruch auf Einmalzahlung für die Jahre 2006 und 2007;

Die Lehrerkommission geht davon aus, dass der Anspruch auf Einmalzahlung nur in verhältnismäßig wenig Fällen zum Tragen kommt.

6. Sonderzahlungen

Bei den Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld) ist ebenfalls von 3 verschiedenen Möglichkeiten auszugehen:

- Lehrkräfte mit A-Besoldung haben keinen Anspruch auf Urlaubsgeld und nur einen nach Besoldungsgruppe gestaffelten Anspruch auf 65% bzw. 70% der Weihnachtswendung
- Lehrkräfte mit BAT-Verträgen und BAT-Vergütung, die im BAT verbleiben und nicht in den TVÖD übergeleitet werden, haben weiterhin Anspruch auf Urlaubsgeld und auf 82,14% Weihnachtswendung
- Lehrkräfte mit BAT-Verträgen und BAT-Vergütung, die in den TVÖD übergeleitet werden, haben 2005 Anspruch auf dieselbe Vergütung wie 2004, 2006 Anspruch auf Urlaubsgeld und Weihnachtswendung in Höhe von 82,14 %, ab 2007 Anspruch auf eine Jahressonderzahlung in Höhe von 80% in den Entgeltgruppen 9 – 12 und in Höhe von 60 % in den Entgeltgruppen 13 – 15.

7. Grundlage bisher auf dem BAT beruhender Arbeitsverträge

In der Diskussion um die derzeitige Rechtslage hinsichtlich ABD-Verträge und BAT-Verträge wurde deutlich heraus gestellt, dass die unklare Rechtslage auch Ursache vieler Unstimmigkeiten ist. Die Dienstgeberseite brachte zum Ausdruck, dass der Sinn der Lehrerkommission verfehlt ist, wenn von den hier geschaffenen Regelungen nur ein geringer Prozentsatz der Lehrkräfte betroffen wäre. Der Anspruch der Lehrerkommission auf Gestaltung beziehe sich auf die Arbeitsverhältnisse aller Lehrkräfte. Nach Auffassung der Dienstgeberseite sei zwar zuzugeben, dass in sehr vielen Fällen noch alte BAT-Verträge bestehen würden, dass aber durch die Inanspruchnahme aller Vorteile der ABD-Regelungen durch konkludentes Handeln auch von einer impliziten Vertragsänderung auszugehen sei. Dazu komme, dass in vielen Fällen in Nachträgen zum Arbeitsvertrag ein Passus aufgenommen worden sei, in dem festgelegt wurde, dass sich die Bestimmungen des Arbeitsverhältnisses in Zukunft nach den Regelungen des ABD richten. Auch wenn dies noch nicht flächendeckend erfolgt sei, gehe die Dienstgeberseite davon aus, dass alle Arbeitsverträge als ABD-Verträge anzusehen seien. Allerdings sei sie bei Altfällen bereit, dann von einem BAT-Vertrag auszugehen, wenn dies ausdrücklich gewünscht werde. Von Dienstgeberseite würde aber nur das Vertragsangebot „ABD“ gemacht werden. Wer sich auf die BAT-Formulierung einlasse, müsse wissen, dass nicht gesichert sei, wie sich seine arbeitsvertraglichen Rechte in Zukunft gestalten würden, da der BAT als solcher wohl nicht mehr gepflegt werde.

Unabhängig von dieser von Dienstgebern vertretenen Auffassung kann man rechtlich wohl davon ausgehen, dass in den Fällen, in denen ein BAT-Vertrag mit BAT-Vergütung vorliege, in dem ausdrücklich auf alle den BAT ersetzenden Tarifverträge verwiesen wird, von einer sog. großen Bezugnahmeklausel auszugehen sei, so dass in diesen Fällen eine Überleitung in den TVÖD stattfindet. In diesen Fällen muss sich das Arbeitsverhältnis nach TVÖD richten.

Wer einen Arbeitsvertrag hat, in dem nur auf den BAT in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen wird (ohne dass das ABD durch irgendeinen Nachtrag in Bezug genommen worden ist), ist unklar, ob sich in diesen Fällen das Arbeitsverhältnis weiter nach BAT richtet (der ja nicht mehr weiter gepflegt wird, sondern statisch auf Dauer bestehen bleibt) oder ob auch hier der TVÖD in Zukunft zugrunde zu legen ist. Von daher muss festgehalten werden, dass den einzelnen Lehrkräften keine gesicherte Auskunft gegeben werden kann; wie es sich im konkreten Fall verhält, hängt von der jeweils vorliegenden Ausgestaltung im Einzelarbeitsvertrag statt und kann wohl auch nur durch richterliche Entscheidung endgültig festgestellt werden.

Der Lehrerkommission ist klar, dass sie nur Rechtsmeinungen austauschen könne, dass eine endgültige Klärung wohl nur durch höchstrichterliche Rechtsprechung stattfinden könne. Von daher sei es am sinnvollsten und entspreche dem Willen der Bischöfe mit Einführung der Lehrerkommission, dass in Zukunft ABD-Arbeitsverträge zur Grundlage der Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte gemacht werden sollten.

Die Lehrerkommission hat nun mit der Regelung zur Entgeltfortzahlung versucht, den Lehrkräften den überstieg zum ABD leichter zu machen. Von Mitarbeiterseite wird dabei jedoch noch einmal darauf verwiesen, dass die zusätzlichen einzelvertraglichen Verpflichtungen durch einer möglichen Vertragsänderung nicht berührt werden dürfen.

8. Anpassungen der SR 2 I an das neue ABD

Da das neue ABD eine neue Paragrafenzählung aufgrund der Einarbeitung der TVÖD-Regelungen erhalten wird, ist es erforderlich, die SR 2 I ebenfalls redaktionell den neuen Regelungen anzupassen. Aus diesem Grund sollen bereits jetzt redaktionell die lehrerspezifischen Regelungen der SR 2 I im Redaktionsausschuss mit angepasst werden, um dann nach Beschlussfassung des neuen ABD auf der Vollversammlung der BayRK umgehend ebenfalls eine entsprechende Beschlussfassung in der Lehrerkommission vornehmen zu können.

9. Beihilfe

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Beihilfesystem 830 hinsichtlich der Zuzahlungen demnächst durch den Freistaat Bayern völlig neu geregelt wird. Die entsprechenden Informationen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

10. Termin

Die nächste Vollversammlung der Lehrerkommission findet am Donnerstag, den 15. Dezember 2005 im Anschluss an die 125. Vollversammlung der BayRK in Freising statt.

Der Bericht gibt wieder, wie die Mitarbeiterseite der LK die Beratungen verstanden hat und interpretiert. Der Bericht ist keine offizielle Darstellung.

Neuburg, den 22. Oktober 2005

Dr. Joachim Eder





(Stellv. Vorsitzender der BayRK und Mitglied der Lehrerkommission in der BayRK)

V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder



28. Vollversammlung der Lehrerkommission

in der Bayerischen Regional-KODA 21. Sept. 2005

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht der Mitarbeiterseite der Lehrerkommission von der 28. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 21. September 2005

Auf der 28. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK wurden verschiedene Themen beraten.

1. Pauschalierung der Altersversorgung bei Lehrkräften (Neufassung der Nr. 6 Abs. 5 SR2 I Teile A bis C)

In der letzten Vollversammlung hatte man in der Frage, welcher Personenkreis nach Einführung des neuen Schulfinanzierungsgesetzes auch weiterhin die Versorgungszusage erhalten soll, im Prinzip schon einen Konsens erzielt. Danach soll der Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung wie bisher auch bei neuen Lehrkräften vom Dienstgeber getragen werden, wenn sie die Bedingungen erfüllen, nach denen der Freistaat Bayern nach dem alten Schulfinanzierungsgesetz einen Versorgungszuschuss gewährt hätte.

Strittig war - wie schon in der letzten Vollversammlung - nur noch, ob eine Klausel eingefügt wird, mit der die Schulträger aufgrund einer Verschlechterung ihrer finanziellen Lage diesen Beitrag kürzen könnten. Nachdem alle der von Dienstgeberseite ins Gespräch gebrachten Modelle bei der Dienstnehmerseite auf Ablehnung stießen, einigte man sich darauf, dass in der nächsten Vollversammlung eine Beschlussvorlage eingebracht werden soll, in der eine Regelung getroffen werden soll, wonach für alle die bisherige Übung für einige Jahre festgeschrieben werden soll und erst danach aufgrund bestimmter Kriterien von jeder Seite aufgekündigt werden kann.

2. Arbeitszeitkonto

Das Arbeitszeitkonto im Sinne des Freistaates Bayern ist in der SR2 I bisher explizit ausgenommen, das Schulwerk Augsburg möchte aber im Hinblick auf die Planung für die Jahre nach dem Auslaufen des G9 ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto. Da dieser Wunsch aber nicht von allen Schulträgern geteilt wird, einigt man sich darauf, in der nächsten Vollversammlung eine Beschlussvorlage in dem Sinne einzubringen, dass der Schulträger entscheiden **kann**, ob er ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto einführen will und dass diese verpflichtend angeordnete Mehrarbeit im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Schulleitung und Lehrkraft eventuell auch vergütet werden kann.

Daneben soll es an Schulen **ohne** verpflichtendes Arbeitszeitkonto die Möglichkeit geben, dass angeordnete jährliche Mehrarbeit entweder vergütet oder aber auch über ein privates Arbeitszeitkonto ausgeglichen werden kann.

3. Regelung zur Mehrarbeit

Dienstgeber und Dienstnehmer einigen sich darauf, die bisherige Regelung zur angeordneten jährlichen Mehrarbeit weiter zu führen und formulieren die bisherige Protokollnotiz zur SR 2 I Teil A, Nr.3, Abs. 3 Satz 1 folgendermaßen um:
Vollbeschäftigte Lehrkräfte erhalten bei für das ganze Schuljahr angeordneter regelmäßiger Mehrarbeit eine im entsprechenden Umfang erhöhte Vergütung. Diese Regelung gilt ab dem Schuljahr 2005/2006.

4.Überführung von BAT-Arbeitsverhältnissen in das ABD

Vor der 27.Vollversammlung hatten schon eine Reihe von Lehrkräften mit alten BAT-Verträgen Briefe ihres Schulträgers erhalten mit der Aufforderung, sich bis zu einem bestimmten Termin zu äußern, ob man bei seinem BAT-Vertrag bleiben oder ins ABD wechseln wolle. Auf der **27. Vollversammlung** wurde aufgrund der vielen Anfragen und Bedenken, ob die Zeit für eine ausreichende Information genügt, angeregt, dass das Katholische Schulwerk den Schulträgern vorschlägt, diese Frist zu verlängern, was bei den meisten Schulen inzwischen wohl geschehen ist. Das Schulwerk Augsburg, das zu diesem Zeitpunkt noch keine Briefe verschickt hatte, hat seinen Lehrkräften kurz vor den Ferien nun ebenfalls eine solche Aufforderung geschickt, allerdings ist hier der Ausgangspunkt anders. Beim Schulwerk Augsburg ist man der Meinung, dass alle Lehrkräfte automatisch unter das ABD fallen, also sich nur dann erklären müssen, wenn sie wieder in ihren alten BAT-Status eintreten möchten. Allerdings überlegt man beim Schulwerk Augsburg inzwischen auch, die Frist für diese Entscheidung zu verlängern.

5.Übernahme des TVöD zum 01.10.2005 für die Beschäftigten im Geltungsbereich des ABD (Auswirkungen auf die Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

Die Dienstgeberseite ist der Auffassung, dass aufgrund des §2 des „Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechtes“ nun auch Lehrkräfte mit altem BAT-Vertrag automatisch in den TVöD übergeleitet werden und damit die in TOP 4 genannten Absichtserklärungen eigentlich hinfällig sind. Die Anwendung des TVöD könnte für Lehrkräfte an kirchlichen Schule auch Auswirkungen auf die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall haben.

6.Verschiedenes

Herr Jüttler bringt den Wunsch einer Reihe von Lehrkräften an Fachakademien vor, die für ihre dienstlich erforderlichen Fahrten zu ihren Praktikanten wegen der gestiegenen Benzinpreise ein höheres Kilometergeld anregen. Die Dienstgeberseite sieht hier wegen der Signalwirkung für andere Bereiche keinerlei Spielraum.

7.Termin

Die nächste Vollversammlung der Lehrerkommission findet am 20. Oktober in Augsburg statt.

Der Bericht gibt wieder, wie die Mitarbeiterseite der LK die Beratungen verstanden hat und interpretiert. Der Bericht ist keine offizielle Darstellung.





München, 21.September 2005

Dr. Christian Spannagl
(Mitglied der Lehrerkommission in der BayRK)



27. Vollversammlung der Lehrerkommission

in der Bayerischen Regional-KODA 14. Juli 2005

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht der Mitarbeiterseite der Lehrerkommission von der 27. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 14. Juli 2005

Auf der 27. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK wurden verschiedene Themen beraten, Beschlüsse wurden nicht gefasst.

1. Überführung von BAT-Arbeitsverhältnissen in das ABD

Die Lehrkräfte an zahlreiche Schulen mit altem BAT-Vertrag haben im Juli einen Brief bekommen mit der Aufforderung, sich bis zum 31.07.2005 zu entscheiden, ob sie an ihrem alten BAT-Vertrag festhalten wollen oder einen neuen ABD-Vertrag akzeptieren. Dieser Brief hat an den betroffenen Schulen für erhebliche Unruhe gesorgt. Insbesondere wurde von den Lehrkräften kritisiert, dass die Frist viel zu kurz sei und der Brief kaum als Entscheidungsgrundlage dient, insbesondere würden nur Vorteile des ABD aufgelistet, aber keinerlei Gründe, was für ein Beibehalten des alten BAT-Vertrages sprechen könnte.

Die Arbeitnehmerseite schloss sich dieser Kritik im wesentlichen an und monierte ebenfalls, dass sich die Lehrkräfte zu einem Zeitpunkt entscheiden müssten, wo nicht abzusehen ist, wie sich das Beamtenrecht ändert, auf das die SR 21 ja zum Teil Bezug nimmt, und wo z.B. auch ein wichtiger Teil der SR 21 (Übernahme der Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung) erst neu verhandelt werden muss, wenn die Pauschalierung der Versorgungszuschüsse kommt. Überdies weiß im Moment niemand, wie sich der den BAT ablösende Tarifvertrag öffentlicher Dienst für die Angestellten im öffentlichen Dienst des Freistaates entwickeln wird.

Dem hält die Arbeitgeberseite entgegen, dass dieser Brief keine KODA-Materie ist, also auch in diesem Kreis gar nicht besprochen werden müsste. Sie weist darauf hin, dass in einem solchen Brief niemals detailliert das Für und Wider für die beiden Möglichkeiten aufgelistet werden kann, weil das nur im Einzelfall bei Kenntnis aller jeweiliger Umstände möglich wäre. Die Dienstgeber legen Wert darauf, dass sie schon seit längerer Zeit immer wieder darauf drängen, dass endlich ein einheitliches Arbeitsrecht im Bereich der Schulen gelten soll und das nur das ABD sein kann.

Schließlich einigt man sich darauf, dass diese Frist nicht als Ausschlussfrist verstanden werden soll. Die Dienstgeber weisen außerdem darauf hin, dass man den neuen ABD-Vertrag - wenn man jetzt keinen Widerspruch eingelegt hat - ja immer noch ablehnen kann und dann der alte Zustand wieder gilt.

2. Pauschalierung der Altersversorgung bei Lehrkräften (Neufassung der Nr. 6 Abs. 5 SR2 I Teile A bis C)

Konsens zwischen Arbeitnehmerseite und Dienstgebern ist, dass im Prinzip bei allen Lehrkräften, die zu einem bestimmten Zeitpunkt die Versorgungszusage des Freistaates Bayern hatten, auch in Zukunft die Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung

übernommen werden. Ähnlich könnte man auch bei zukünftigen Lehrkräften verfahren, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, nach denen sie diese Versorgungszusage des Staates zum damaligen Stand erhalten hätten. Hier ist aber noch unklar, ob dies in Zukunft auch für sog. „Quereinsteiger“ gelten soll, die unter bestimmten Voraussetzungen bisher ebenfalls die Versorgungszusage des Staates erhalten haben.

Ein Dienstgebervorschlag, wonach in die SR2 I eine Regelung eingefügt werden sollte, wonach der Schulträger automatisch eine Minderung beim Zuschuss zum Rentenversicherungsbeitrag vornehmen kann, wenn es die finanzielle Situation des Trägers erfordert oder der Versorgungszuschuss des Staates verringert wird, fand bei der Arbeitnehmerseite keine Zustimmung.

Ebenso verwarf die Arbeitnehmerseite den Vorschlag von Dienstgeberseite, dass der Schulträger in Zukunft entscheiden kann, ob und in welcher Höhe er die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung übernimmt. Die Arbeitnehmer weisen darauf hin, dass die SR2 I hier schon jetzt eine Öffnungsklausel für die Orden vorsieht und dass eine noch weitergehende Öffnung dem Auftrag an die Lehrerkommission, einheitliche Arbeitsverträge für alle Lehrkräfte an kirchlichen Schulen in ganz Bayern zu schaffen, zuwider läuft. Außerdem sollte man nach Auffassung der Arbeitnehmer die nächsten Bundestagswahlen abwarten, ob die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht deutlich erniedrigt werden. Auf der nächsten Vollversammlung will die Dienstgeberseite eine Beschlussvorlage einbringen.

3. Arbeitszeitkonto

Das Arbeitszeitkonto im Sinne des Freistaates Bayern ist in der SR2 I explizit ausgenommen.

Die Dienstgeberseite möchte die Möglichkeit, eine Erhöhung der individuellen Arbeitszeit auch anordnen zu können, die Arbeitnehmerseite kann sich eine solche Erhöhung nur vorstellen, wenn sie einvernehmlich zwischen Lehrkraft und Schulleitung beschlossen wird. Mit der kommenden Pauschalierung der Versorgungszuschüsse wäre es dann auch möglich, sich diese Mehrarbeit entweder ausbezahlen zu lassen oder individuell in Form eines persönlichen Arbeitszeitkontos in den folgenden Jahren als Stundenminderung auszugleichen. Für die Modalitäten eines solches Arbeitszeitkonto könnte man sich auf die entsprechenden Bestimmungen des ABD stützen.

Die Dienstgeberseite sieht hier noch erheblichen Klärungsbedarf.

4. Regelung zur Mehrarbeit

Die bisherige Mehrarbeitsregelung läuft aus und wird nicht verlängert. Die Arbeitnehmerseite weist hier nochmals darauf hin, dass für Mehrarbeit eine eigene Regelung geschaffen werden muss, ob und wie sie vergütet bzw. durch Stundenminderung in den folgenden Jahren ausgeglichen wird. Auch dieser Punkt soll wieder auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt werden.

5. Änderung des Zahltages für die Vergütung

Die Arbeitnehmerseite erkundigt sich, ob der Zahltag in Zukunft noch weiter hinausgeschoben werden soll, da die Sozialbeiträge jetzt vom Dienstgeber eher abgeführt werden müssen. Die Dienstgebervertreter haben diesbezüglich keine neuen Informationen.

6. Verschiedenes

a) Beihilfe 814: Herr Rückl informiert, dass derzeit Gespräche zwischen den Dienstgebern und der Versicherungskammer laufen, wonach es im Herbst einen „neuen“ Tarif 814K geben könnte, allerdings vorerst nur in der aktiven Dienstzeit.

b) Herr Jüttler fragt nach, ob auch Lehrkräfte an kirchlichen Schulen mit A-Besoldung und mit mindestens drei Kindern für die Jahre 1990 bis 1998 einen Anspruch auf erhöhte Alimentation haben, wie er für Beamte unter bestimmten Voraussetzungen vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bejaht wurde.

(Dr. Hatzung hat diesen Sachverhalt inzwischen geprüft und erklärt, dass dies für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen allerdings nicht gilt.)

7. Termin

Die nächste Vollversammlung der Lehrerkommission findet am 20./21. September in Ettal statt.

Der Bericht gibt wieder, wie die Mitarbeiterseite der Lehrerkommission die Beratungen verstanden hat und interpretiert. Der Bericht ist keine offizielle Darstellung.





München, 18. Juli 2005

Dr. Christian Spannagl
(Mitglied der Lehrerkommission in der BayRK)

V.i.S.d.P.: Dr. Christian Spannagl



26. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA 2. Mai 2005

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht der Mitarbeiterseite der Lehrerkommission von der 26. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 2. Mai 2005 in Augsburg

Auf der 26. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK wurden verschiedene Themen beraten. Beschlussfassungen standen nicht an. Hauptproblem ist in Zukunft, die staatlicherseits sich ändernden gesetzlichen Grundlagen für die Refinanzierung mit den bestehenden SR 21 des ABD in Einklang zu bringen. Die Beratungen bezogen sich deshalb vorwiegend auf einzelne Themenkomplexe, die mit der zukünftigen staatlichen Refinanzierung in einem Zusammenhang stehen.

1. Pauschalierung der Altersversorgung bei Lehrkräften

Im Bereich der Altersvorsorge erfolgt in Zukunft seitens des Staates eine Pauschalierung. Das derzeitige Volumen wird beibehalten, allerdings wird der Empfängerkreis extern durch andere private Schulen erweitert. Es gibt einen Betriebszuschuss, der sich nach der Zahl der Schüler richtet, so dass die Schulen gezwungen sind, die Klassen groß zu halten, da sonst die Kosten vollständig auf die Schulträger zurück fallen. Gleichzeitig wird der Versorgungszuschuss prozentual an die Summe des Betriebskostenzuschusses angehängt. Probleme bereitet dies v.a. für Schulen, bei denen sich die Zahl der Schüler langsam verringert.

Intern könnte sich der Empfängerkreis ebenfalls erhöhen, wenn auch Personen, denen bisher keine Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung gewährt worden ist, in die Regelung einbezogen würden. Dies betrifft z.B. Lehrkräfte, die erst nach dem 45. Lebensjahr in den Dienst gestellt werden, unterhältig beschäftigte Lehrkräfte und Lehrkräfte vor Zusage der sog. Versorgungszusage.

Allein für das Schulwerk Augsburg ist durch die externe Erweiterung eine jährliche Kostenmehrung von ca. 400.000.- € gegeben, die interne Erweiterung würde eine zusätzliche Summe von 800.000.- € nach sich ziehen.

Rechtlich gesehen fällt mit der staatlichen Änderung der gesetzlichen Grundlagen wohl die Grundlage in den SR 21 für die Übernahme der Arbeitnehmeranteile in der Rentenversicherung weg, so dass für alle Lehrkräfte, die seit 1.5.2000 einen ABD-Arbeitsvertrag erhalten haben, keine Grundlage mehr für die Übernahme dieser Arbeitnehmeranteile besteht. Die entstehende Lücke in den SR 21 Nr. 6 Abs. 5 muss damit geschlossen werden, allerdings unter veränderten finanziellen Bedingungen.

Es wurde diskutiert, ob die interne Erhöhung des Empfängerkreises – Gleichbehandlung aller Lehrkräfte bei der Frage der Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung - zwingend erforderlich ist. Es war ja Wille der Lehrerkommission, die beim Staat für die Lehrkräfte geltenden Regelungen im kirchlichen

Angestelltenbereich abzubilden. Solange staatlicherseits keine Änderung des Empfängerkreises angedacht ist, besteht wohl ein sachlicher Grund, es bei der bisherigen Unterscheidung zu belassen.

Eine Stichtagsregelung als solche allein ist wenig hilfreich, da eine solche Stichtagsregelung eine Gruppe besser stellen würde (neu unterhältig eingestellte Lehrer bekommen mehr), eine andere Gruppe aber schlechter (neu eingestellte überhältig eingestellte Lehrkräfte erhalten weniger).

Diskutiert wurde deshalb, für ABD-Verträge die bisherige Regelung für die Übernahme der AN-Anteile zur RV beizubehalten, allerdings bei der Übernahme der AN-Anteile zur Arbeitslosenversicherung (negative) Veränderungen vorzunehmen.

Die Mitarbeiterseite wird sich mit dieser Thematik auseinandersetzen. Im Juli soll das Thema erneut auf die Tagesordnung der Vollversammlung der Lehrerkommission gesetzt werden, um rechtzeitig zum 1.9.05. über eine weitere Regelung entscheiden zu können.

2. Ergänzung der SR 2 I um eigene Regelungen zur Weihnachtswahlleistung, zum Urlaubsgeld, zur vermögenswirksamen Leistung und zur Ballungsraumzulage

Bereits auf der vorletzten Vollversammlung war überlegt worden, in diesen Bereichen eine Regelung zu schaffen, dass bei der im Beamtenrecht in Zukunft vorgesehenen Jahressonderzahlung keine Minderung der Zuwendung für MitarbeiterInnen für die Kalendermonate erfolgt, in denen die Mitarbeiterin keine Bezüge erhalten hat wegen des Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschaftsgesetzes und in denen der/die MitarbeiterIn einen Krankengeldzuschuss erhalten hat oder nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

Es bestand Einigkeit, dass es einer eigenen Regelung nicht bedarf, da die Rechtslage entsprechend zu verstehen ist. Vereinbart wurde, die Fallgestaltungen demnächst unter www.kodakompass.de ausführlich zu erläutern.

3. Besprechung der beiden Empfehlungsvorlagen „Regional-KODA-Ordnung und Wahlordnung“ der BayRK unter Berücksichtigung der Belange der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft

Es wurden die beiden Vorlagen für eine Ordnung zur BayRK und eine Wahlordnung zur BayRK, die auf der 121. Vollversammlung der BayRK als Empfehlung an die Freisinger Bischofskonferenz besprochen werden, im Hinblick auf die dort vereinbarten Lehrerregelungen vorgestellt.

Die Lehrerkommission als solche endet im August 2008, allerdings werden ab Oktober 2008 je zwei Lehrervertreter (Dienstgeber und Mitarbeiter) als zusätzliche Mitglieder zu den derzeitigen 34 Bistumsvertretern in die BayRK aufgenommen und dazu eine ständige Arbeitsgruppe Lehrer auf der Ebene der Ordnung installiert, die aus den vier Lehrervertretern und den beiden Vorsitzenden der BayRK besteht. Diese ständige Arbeitsgruppe hat das Recht, als Gruppe nach mehrheitlicher Entscheidung Beschlüsse in die BayRK ein zu bringen, die dort nur noch eines mehrheitlichen Quorums (50 plus 1) bedürfen. Dazu wird dieser Ausschuss einige Sonderrechte hinsichtlich der Anrufung des Vermittlungsausschusses erhalten.

Die Wahl der Lehrervertreter erfolgt bayernweit. Allerdings gibt es keine Trennung der Bereiche mehr, auch keine Trennung nach Schularten. Gewählt sind die beiden

Lehrervertreter, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Hinsichtlich der Frage der Freistellung wird von der BayRK noch eine Ausführungsregelung beschlossen. Die Lehrerkommission wird dazu eine Stellungnahme abgeben.

4. Beihilfe

Zum 1.7.2005 änderte sich die sog. Arbeitnehmerbeihilfe beim Freistaat Bayern. Im kirchlichen Bereich betrifft dies den sog. Tarif 814. Die Beamtenregelungen bleiben bestehen.

Im Ergebnis wird die Leistung um 30% bis etwa 50 % verringert. Da im Bereich des Öffentlichen Dienstes neu eingestellte Mitarbeiter bereits keine Beihilfe mehr erhalten, sog. Altfälle nur einen nach ihrem Beschäftigungsumfang prozentualen Anspruch haben, steht der Aufwand zwischen Leistung und Verwaltung in einem Missverhältnis. Gleichzeitig soll der monatliche Betrag, der bis 31.12.03. bei 3.- €lag, derzeit 2,50 €für den Arbeitgeber kostet, auf 1,50 €monatlich abgesenkt werden.

Es wird nun überlegt, innerkirchlich die Leistung wieder auf den Stand von 2003 zu heben. Der Arbeitgeber zahlt dann die 1,50 €monatlich Protokoll Mitarbeiter (für die ganze Familie), allerdings müsste der Arbeitnehmer die weiteren 1,50 €monatlich übernehmen. Dies müsste allerdings durch KODA-Beschluss generell erfolgen.

Die Leistungen würden dann tarifiert und für 5 Jahre festgeschrieben. Es gäbe 3 Leistungen:

- 150.- €als Geburtsbeihilfe
- ein bestimmter Prozentsatz beim Zahnersatz als Aufstockung auf die ärztlichen Leistungen
- Heilpraktikerleistungen im derzeitigen Umfang

Die BayRK wird sich demnächst mit dieser Frage beschäftigen. Allerdings betrifft dies auch die Lehrkräfte, da auch hier im Zusammenhang der Tarife 814 und 820 K viele Lehrkräfte betroffen sind.

5. Termin

Die nächste Vollversammlung der Lehrerkommission findet am Donnerstag, den 14. Juli 2005 im Anschluss an die 122. Vollversammlung der BayRK in Freising statt.

Der Bericht gibt wieder, wie die Mitarbeiterseite der LK die Beratungen verstanden hat und interpretiert. Der Bericht ist keine offizielle Darstellung.

Neuburg, den 2.Mai 2005





Dr. Joachim Eder
(Stellv. Vorsitzender der BayRK, Mitglied der Lehrerkommission in der BayRK)

V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder



25. Vollversammlung der Lehrerkommission

in der Bayerischen Regional-KODA 17. Februar 2005

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht der Mitarbeiterseite der Lehrerkommission von der 25. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 17.2.2005 in Leitershofen

Auf der 25. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK wurden keine arbeitsrechtlich relevanten Beschlüsse gefasst, allerdings verschiedene Fragestellungen behandelt:

I . Beratungsmaterien

1. Überlegungen zu einem gemeinsamen Schreiben an die Lehrkräfte, die bisher nach BAT bezahlt werden und auf ABD umgestellt werden sollen

Verschiedene Lehrkräfte mit einem alten „BAT-Arbeitsvertrag“ haben mit Hinweis auf ihren geltenden Arbeitsvertrag Einspruch gegen die verringerte Zahlung des Weihnachtsgeldes zum für die beamteten Lehrkräfte des Freistaats Bayern geltenden Bemessungssatz (65%) und gegen den Wegfall des Urlaubsgeldes beim zuständigen Schulträger eingelegt. Da inzwischen durch verschiedene Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes geklärt ist, dass auch kollektivrechtliche Regelungen der KODAs nur greifen, wenn eine entsprechende Einbeziehungsklausel im Arbeitsvertrag gegeben ist, besteht für diese Lehrkräfte rechtlich ein Anspruch auf die erhöhte Zahlung. Die Schulträger benötigen aber aus finanziellen Gründen eine Rechtssicherheit über die für sie bestehenden Zahlungsverpflichtungen; deshalb wurde von Dienstgeberseite klargestellt, dass in diesen Fällen eine Entscheidung erforderlich ist, ob jemand auf Dauer nach ABD oder nach BAT behandelt werden will. Eine „Rosinenpickerei“ könne nicht zugelassen werden. Man habe sich in der Lehrerkommission ja bewusst in der Regel auf die für die Beamten geltende Besoldung geeinigt und dabei für BAT-Verträge Sondervergünstigungen geschaffen.

Die Lehrerkommission ist aufgrund der Nr. 2.2. des Bischofsbeschlusses vom 5.3.1997 beauftragt, die Vereinheitlichung der einzelvertraglich gestalteten Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft und deren Überführung in das ABD vorzunehmen. Da anfangs noch davon ausgegangen wurde, dass die von der Lehrerkommission erarbeiteten SR 21 für alle Lehrkräfte Geltung bekommen, war sogar in der jeweiligen Nr. 15 der SR 21 für alle am 30.4.2000 (Lehrkräfte an Realschulen und Gymnasien, für Berufsschulen am 31.5.2002, für Volksschulen am 31.12.2001) bestehenden Arbeitsverhältnisse im Verhältnis zu kollektivrechtlichen Regelungen das Günstigkeitsprinzip beschlossen worden. Für die Mitarbeiterseite war es eine Bestimmung, die zwar nicht im Arbeitsvertrag des BAT-Vertrages direkt Geltung erhält, aber klärt, wie im Geltungsbereich der SR 21 mit BAT-Verträgen umgegangen werden soll.

Ob und wie ein solcher Brief an die Lehrkräfte, die auf ihrem BAT-Vertrag bestehen, erfolgen soll, wurde kontrovers besprochen. Zum einen besteht das Problem, dass man nicht von dem „BAT-Vertrag“ bei vielen Mitarbeitern ausgehen kann. Es bestehen

unterschiedlichste Vertragsgestaltungen.

Dabei war die Frage, inwieweit der BAT durch den neuen TVÖD nicht mehr tarifgepflegt werden könnte, von besonderer Bedeutung. Dies würde dazu führen, dass keine weiteren Änderungen und Vergütungserhöhungen mehr erfolgen. Der Dienstgeber muss zwar einen neuen Vertrag anbieten; im Bereich der kirchlichen Schulen habe nach Auffassung der Dienstgeberseite der Dienstgeber aber nur die Verpflichtung, einen ABD-Vertrag anzubieten, er könne nicht dazu gezwungen werden, einen TVÖD-Vertrag anzubieten. Das gemeinsame Ziel sei die Einbindung aller Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft in das ABD.

Die Dienstgeberseite betonte, dass sie davon ausgegangen sei, dass jede Lehrkraft im Geltungsbereich des ABD stehe. Die Lehrer hätten bislang dies auch so angenommen, obwohl die Vertragslage meist anders gewesen sei. So sei eine generelle Klärung erforderlich.

Die Mitarbeiterseite schlug einen Kompromiss vor, da die derzeitige Situation so unklar und unübersichtlich sei, dass man keinem Lehrer einen Rat geben könne, wie er sich am besten verhalten solle. Dazu sei eine unterschiedliche Vertragslage gegeben. Sie machte deshalb folgenden Vorschlag:

Alle Lehrkräfte, die von dieser Problematik betroffen sind, sollten angeschrieben werden, ob sie nach ihrer – von den SR 21 des ABD abweichenden - Vertragslage oder nach ABD behandelt werden wollen. Dies müsse bis zu einer bestimmten Frist erfolgen.

a) Für den Fall, dass eine Lehrkraft darauf beharrt, dass sie das Weihnachts- und Urlaubsgeld gemäß ihren vertraglichen Vorgaben ausgezahlt erhält, muss sie einen entsprechenden Begleitbrief zurücksenden, dass sie nach dem geltenden Vertrag behandelt werden will. Damit wird diese Lehrkraft auf Dauer nach diesem Vertrag behandelt, erhält aber voraussichtlich später kein anderes Angebot. Nicht nach BAT mögliche Aufstiege könnten damit später auch nicht gewährt werden. Allerdings erhält diese Lehrkraft das erhöhte Weihnachts- und Urlaubsgeld ausbezahlt.

b) Für den Fall, dass eine Lehrkraft nicht auf der Auszahlung des erhöhten Weihnachts- und Urlaubsgeldes besteht, verändert sich seine rechtliche Situation nicht. Er verliert zwar mit dem im Brief genannten Termin seinen Anspruch auf die Auszahlung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes des Jahres 2004 zum erhöhten Bemessungssatz, verändert aber seine weiteren Ansprüche aus dem bestehenden Vertrag nicht.

Die Mitarbeiterseite der Lehrerkommission möchte nach Klärung der rechtlichen Situation BAT/TVÖD die Grundbedingungen für die Umstellung der Verträge in der Lehrerkommission festlegen lassen und den entsprechenden KollegInnen ein Angebot für die Umstellung unterbreiten.

2. Auszahlungszeitpunkt der Bezüge

Erneut wurde angesprochen, dass sich in einigen Diözesen der Zeitpunkt der Auszahlung der Bezüge - im Regelfall im Monat voraus – um einige Tage verändert hat. Dies bringt allerdings den Einrichtungen einen hohen Zinsvorteil, da Sozialversicherung und Lohnsteuer dauerhaft erst einige Tage später abgeführt werden müssen.

Es gibt vier Fallgestaltungen:

- im Beamtenrecht gilt die Vorauszahlung, wobei der Verwaltungsrat des Schulwerkes den Begriff „rechtzeitig im Voraus“ so interpretiert, dass dies sich auch auf die ersten 2 – 3 Tage des Monats bezieht
- BAT-Verträge mit einzelvertraglicher Zusage auf Vorauszahlung
- reine BAT-Verträge; hier besteht kein Anspruch auf Vorauszahlung im Voraus, die Auszahlung kann sogar zum Ende des Monats erfolgen
- A-Besoldung mit/ohne ABD-Bezug; aus der Anwendung der A-Besoldung ergibt sich – je nach Interpretation – allerdings auch die Tatsache der Vorauszahlung, d.h. vor dem Monatsende muss das Geld auf dem Konto sein

Der Vorschlag in der Lehrerkommission war, dass dieses Problem auf der nächsten Sitzung durch einen Beschluss geklärt werden soll. Damit könne eine Befriedung erreicht werden. Der Nachteil für den Mitarbeiter bewege sich höchstens im 5.- € Bereich pro Jahr.

Die Problemlage liegt in der unterschiedlichen Interpretation, wann gemäß ABD die Fälligkeit der Bezüge besteht:

a) Gemäß SR 2 I Nr. 6 Abs. 2 erfolgt die Vergütung nach Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz i.V.m. der mit dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A nebst Anhang. Hierin ist jedoch die Auszahlung der Bezüge geregelt, so dass SR 2 I Nr. 6 als eine Ausnahmeregelung zu § 36 ABD Teil A zu verstehen ist: damit besteht Anspruch auf Vorauszahlung

b) Da die SR 2 I den § 36 ABD nicht ausschließt (in Nr. 6 SR 2 I wird § 36 nicht genannt), ist dieser Paragraph des ABD in den SR 2 I nicht ausgeschlossen, so dass der Auszahlungszeitpunkt sogar bis zum Ende des Monats verlegt werden könnte (allerdings nach bestimmten Kriterien, Vorankündigung im September etc.)

Da keine eindeutige Rechtslage besteht, kann der Arbeitgeber dies festlegen, Wer nicht damit einverstanden ist, kann nur dagegen klagen.

Sinnvoll wäre eine Regelung, dass die Auszahlung spätestens am 1. Banktag des Monats erfolgen müsse. Dies wird auf der nächsten Vollversammlung besprochen.

II. Empfehlungsbereich

3. Besprechung der Vorschläge zur Arbeitsgruppe „Regional-KODA-Ordnung und Wahlordnung“ der BayRK zur Berücksichtigung der Belange der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft in die novellierte Fassung der Regional-KODA-Ordnung

In der Bayer. Regional-KODA ist es Brauch, erforderliche Änderungen in der BayRK-Ordnung – die ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Freisinger Bischofskonferenz liegt – zu besprechen und den bayer. Bischöfen Empfehlungen zu erforderlichen Novellierungen zu geben. Es wurde deshalb die auf der 120. Vollversammlung der BayRK von einer Arbeitsgruppe der BayRK vorgestellte Lösung für die Neugestaltung der Lehrerkommission ab September 2008 besprochen.

Da nach dem Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz die Lehrerkommission nach zwei Amtsperioden endet, ist eine Regelung zu finden, die die Belange der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft bei gleichzeitiger Einbindung der früheren Lehrerkommission in die BayRK wahrt. Die an das Beamtenrecht des Freistaats Bayern angelehnten Regelungen für Lehrkräfte bedürfen auch in Zukunft einer gesonderten

Behandlung, um die Arbeit in der BayRK nicht über Maßen auszuweiten.

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe zielt darauf ab, je zwei Lehrervertreter (Dienstgeber und Mitarbeiter) als zusätzliche Mitglieder zu den derzeitigen 34 Bistumsvertretern in die BayRK aufzunehmen und dazu eine ständige Arbeitsgruppe Lehrer auf der Ebene der Ordnung zu installieren, die aus den vier Lehrervertretern und den beiden Vorsitzenden der BayRK besteht. Diese ständige Arbeitsgruppe hat das Recht, als Gruppe nach mehrheitlicher Entscheidung Beschlüsse in die BayRK ein zu bringen, die dort nur noch eines mehrheitlichen Quorums (50 plus 1) bedürfen. Dazu würde diese Arbeitsgruppe einige Sonderrechte hinsichtlich Anrufung des Vermittlungsausschusses erhalten.

Insgesamt wurde der Vorschlag ohne größere Einwände zur Kenntnis genommen, da bei diesem System eine Eigenständigkeit der Lehrer-Arbeitsgruppe gewahrt bleibt.

Von Mitarbeiterseite aus wurde eingebracht, dass bei der Wahl die Unterscheidung zwischen Lehrkräften an Ordensschulen und Lehrkräften an Nicht-Ordensschulen (diözesan, Stiftung etc.) nicht sinnvoll ist, da häufig Trägerwechsel stattfinden, was zu Problemen führen könne.

III . Informationen

4. Regelung zur Altersteilzeit: Frage der Zulässigkeit der Mehrarbeit

Ergänzend zur letzten Vollversammlung wurde darüber informiert, dass jede für ein Schuljahr angeordnete Mehrarbeit – nicht vereinzelte Vertretungsstunden – bei der Altersteilzeit hinsichtlich des Arbeitsamtes für den Arbeitgeber zuschusschädlich ist, soweit sie mehr als geringfügig ist. Dieser Sachverhalt ist bei Lehrkräften jedoch bereits ab einer Stunde Mehrarbeit gegeben. Mehrarbeit, die allerdings durch Zeitausgleich innerhalb der Arbeitsphase ausgeglichen wird, bleibt unerheblich. Ein Arbeitszeitkonto, das innerhalb des Arbeitsblockes ausgeglichen wird, ist damit unschädlich.

5. Beihilfeanspruch im Ruhestand: Sonderfälle

Es wurde eine ungeklärte Fallgestaltung im Beihilfebereich besprochen, die in der Praxis teilweise besteht, für die sich aber derzeit keine Rechtsgrundlage findet. Betroffen sind Lehrkräfte, die bereits lange an einer Schule waren, aber die Kriterien für die Versorgungszusage bei Übernahme der Schule in den Geltungsbereich des ABD nicht mehr erfüllt haben. Da diese Lehrer bei früherem Eintritt in den Geltungsbereich des ABD diese Versorgungszusage bekommen hätten oder hätten bekommen können, ist beihilferechtlich in einigen Fällen eine Gleichstellung erfolgt, die allerdings weder in den SR 2 1 noch in der Beihilfeordnung zu finden ist.

Lehrer, die eine Versorgungszusage haben, erhalten Beihilfe aktiv und passiv. Alle anderen Lehrkräfte erhalten nur in der aktiven Zeit Beihilfe. Die Lehrkräfte, die unter anderen Schulträgerbedingungen eine Versorgungszusage erhalten hätten, werden bei Anwendung dieser Regelung im Ruhestand gleichgestellt, wenn sie mindestens einen 50-prozentigen Beschäftigungsumfang hatten. Allerdings war dafür ein Stichtag erforderlich, nämlich der Umstellungszeitraum 1.3.2000.

Es wurde vorgeschlagen, dass möglichst in den Fällen, in denen jetzt eine Schule – in der es den Tarif 820 K nicht gibt - in den Geltungsbereich des ABD gelangt, für ältere Lehrkräfte, die diesen Tarif nicht mehr erhalten würden, wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes kein Nachteil entstehen sollte, weil die Schule zu spät in

das ABD-Beihilfesystem gekommen ist.

Allerdings ist die ganze Fragestellung noch völlig offen und es besteht weiterer umfassender Klärungsbedarf.

In diesem Zusammenhang wurden zwei Streitpunkte angesprochen:

- a) Nr. 6 Abs. 5 SR 2 I Teil A spricht von Art. 1,2 und 4 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz, nennt aber den Abs. 3 nicht. Der Wille der Lehrerkommission war allerdings, dass auch Abs. 3 des Art. 40 BaySchFG als Voraussetzung besteht. Dies zeigt sich an der Protokollnotiz zu Abs. 5, wonach unterhältig Beschäftigten, die die Voraussetzungen nach Art. 40 Abs. 3 BaySchFG erfüllen, die Möglichkeit erhalten sollen, mindestens hälftig beschäftigt zu werden.
- b) Der Unterschied zwischen den Begriffen „Voraussetzungen für einen Versorgungszuschuss“ in Nr. 6 Abs. 5 SR 2 I Teil A und dem Begriff „Befähigung für eine beamtenrechtliche Laufbahn“ in SR 2 I Nr. 6 Abs. 5 Teil B und Teil C wurde ebenfalls angesprochen. Es wurde deutlich herausgestellt, dass man bei den sog. B- und C-Lehrkräften bewusst nur auf die Befähigung für eine beamtenrechtliche Laufbahn abgestellt hat, dementsprechend z.B. das 45. Lebensjahr hier keine Voraussetzung darstellt.

6. Auswirkungen des neuen Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes TVÖD auf § 71 BAT: Entgeltfortzahlung für „Altfälle“ bis zur 26. Woche

Der neue TVÖD – und damit auch das ABD – sehen voraussichtlich eine neue Lohnfortzahlungsregelung auch für die sog. Altfälle - § 71 ABD – vor. Einzelheiten sind noch nicht geklärt. Der Lohnfortzahlungszeitraum bis zu 26 Wochen entfällt nach den derzeitigen Informationen; es gibt Lohnfortzahlung bis zur 6. Woche, ab der 7.- bis zur 39. Woche gibt es das Krankengeld von der Krankenkasse, allerdings mit einem Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers in der Differenz zwischen Nettourlaubsentgelt und Nettokrkrankengeld. Für alle MitarbeiterInnen ist es deshalb erforderlich, dass ab der 7. Woche ein Anspruch auf Krankengeld besteht.

Für gesetzlich versicherte Lehrkräfte verändert sich nichts, da dies eine gesetzliche Leistung der Kasse darstellt (allerdings ab 1.7.05. eigens zu versichern); besonders trifft dies – v.a. ältere – privatversicherte Lehrkräfte, die dann eine entsprechende Krankentagegeldversicherung bereits ab der 7. Woche abschließen müssen.

Eine solche Krankentagegeldversicherung muss nicht nur bei der Krankenkasse abgeschlossen werden, wo der Einzelne versichert ist, sie kann auch bei anderen Versicherungen abgeschlossen werden. Allerdings ist sie meldepflichtig, da keine Doppelversicherungen zulässig sind. Über die Bayer. Versicherungskammer wird derzeit ein Angebot für einen Gruppenvertrag geprüft.

IV. Termin

Die nächste Vollversammlung der Lehrerkommission findet am Montag, den 2. Mai 2005 vor der 121. Vollversammlung der BayRK in Augsburg statt.

Der Bericht gibt wieder, wie die Mitarbeiterseite der LK die Beratungen verstanden hat und interpretiert. Der Bericht ist keine offizielle Darstellung.

Neuburg, den 20.2.2005

Dr. Joachim Eder

(Stellv. Vorsitzender der BayRK, Mitglied der Lehrerkommission in der BayRK)

Reinhard Donhauser-Koci

(Stellv. Vorsitzender der Lehrerkommission)





V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder



Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

24. Vollversammlung der Lehrerkommission

in der Bayerischen Regional-KODA 9. Dezember 2004

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 24. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 9.12.2004 in Augsburg

Auf der 24. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK wurden keine arbeitsrechtlich relevanten Beschlüsse gefasst, allerdings verschiedene Fragestellungen behandelt:

I . Beratungsmaterien

1. Lücke in den SR 2 I bei Übertragung beamtenrechtlicher Regelungen auf den Angestelltenbereich

Die Mitarbeiterseite beantragte eine Ergänzung der SR 2 I um eigene Regelungen zur Weihnachtswahlleistung, zum Urlaubsgeld, zur vermögenswirksamen Leistung und zur Ballungsraumzulage, um zu gewährleisten, dass eine Verminderung der Sonderzahlung (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) für solche Kalendermonate unterbleibt, in denen die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschutzgeld oder Krankengeldzuschuss hat. Nach Auffassung der Mitarbeiterseite hat diese Regelung allerdings nur klarstellenden Charakter, da dies aufgrund eines BAG-Urteils bereits so erfolgen müsste. Das Problem besteht darin, dass das Gesetz über die bayerische Sonderzahlung für Beamte auf den Begriff „Bezüge“ abstellt. Krankenbezüge und Mutterschaftsgeld – wie sie im Angestelltenbereich gezahlt werden – sind allerdings keine Bezüge im Sinne der Sonderzahlung, sondern Lohnersatzleistungen. Trotzdem darf nach Auffassung der Mitarbeiterseite für diese Zeiten, in denen zwar keine Bezüge im eigentlichen Sinn, sondern „nur“ Lohnersatzleistungen geflossen sind, keine Kürzung vorgenommen werden, weil es sich aus BAG-Urteilen ergibt, dass hier die Zuwendung nicht gekürzt werden darf.

Um dieses Vorgehen auch in allen Diözesen sicher zu stellen, stellte die Mitarbeiterseite den Antrag, die SR 2 I entsprechend zu ergänzen.

Die Dienstgeberseite sah sich noch nicht in der Lage, den Problembereich ausreichend zu klären, so dass eine Wiedervorlage auf der nächsten Vollversammlung erfolgt.

Die Mitarbeiterseite machte deutlich, dass in den kommenden Jahren häufiger damit zu rechnen ist, dass es bei der Übertragung von Beamtenregelungen auf das Angestelltenrecht zu Umstellungsschwierigkeiten in den Besoldungsstellen kommt. Sie forderte deshalb, dass eine Beobachtung der entsprechenden Beamtenregelungen kontinuierlich zu erfolgen hat und in die Vorbereitung der Vollversammlungen einbezogen werden muss, um ggf. mit einer Beschlussfassung darauf reagieren zu können.

2. Regelung zur Mehrarbeit: Arbeitszeitkonto

Die Mitarbeiterseite fragte nach, wie mit den 0,5 Stunden zusätzlichem Beschäftigungsumfang bei 50 – 50 jährigen Lehrkräften umzugehen ist. Nach Auskunft der Dienstgeberseite sind alle Möglichkeiten gegeben, soweit nicht über die staatlichen Regelungen hinausgegangen wird.

3. Altersteilzeit

Nachgefragt wurde von Mitarbeiterseite, wie mit Mehrarbeit während der Altersteilzeit umgegangen wird. Nach Auffassung der Mitarbeiterseite sieht das Altersteilzeitgesetz wie auch die darauf aufbauenden kirchlichen Regelungen Mehrarbeit vor. Dies geschieht im Bereich des Freistaates Bayern seit 1998 auch in vielen Fällen. In einem gemeinsamen Rundschreiben der Krankenkassen, des Verbandes der Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte BfA und der Bundesagentur für Arbeit v. 9.3.2004 wird festgestellt, dass eine während der Arbeitsphase im Blockmodell oder während einer kontinuierlichen Altersteilzeitvereinbarung beim gleichen Arbeitgeber geleistete Mehrarbeit der Altersteilzeitarbeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn nicht entgegensteht.

Es wurde vereinbart, die Fallgestaltung über das Arbeitsamt klären zu lassen.

II . Informationen

4. Beihilfe: Zuzahlung in Höhe von 25.- € pro Monat für Chefarztbehandlung

Durch die neuen Beihilfevorschriften ist seit einiger Zeit im Tarif 830 vom Mitarbeiter die Summe von 25.- €täglich bei Chefarztbehandlung zu übernehmen. Da diese Versicherungsleistung kalkulatorisch aber im Beitrag enthalten war, hat die Mitarbeiterseite der Lehrerkommission wegen einer eventuellen Rücknahme dieser Selbstbeteiligung angefragt. Es wurde mitgeteilt, dass im Rahmen der Gespräche mit der Versicherungskammer Bayern dieser Betrag in die Beitragsstabilität eingeflossen ist und von daher kein Spielraum mehr besteht. So wird der Tarif zum 1.1.2005 auch nicht erhöht.

5. Auswirkungen des neuen Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes TVÖD

Der neue Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes TVÖD, der voraussichtlich in 2005 in Kraft treten wird, führt erkennbar dazu, dass das Beamtenrecht und das Angestelltenrecht weiter auseinander gehen. Dies ergibt sich v.a. aus der Tatsache, dass im Beamtenrecht die Kindergeldkomponenten erhalten bleiben, während im Angestelltenrecht die Kindergeldkomponente entfällt. Die derzeitige enge Anbindung des Lehrrechts an das Beamtenrecht soll allerdings nach Auffassung der Mitarbeiterseite auf Dauer erhalten bleiben, sollte sogar noch ausgeweitet werden. Die derzeitigen Regelungen beziehen sich vorwiegend auf den Beamtenbereich; damit könne die Gleichstellung der kirchlichen Lehrkräfte mit den Lehrkräften im staatlichen Bereich aufrecht erhalten werden.

6. BAT-Altverträge

Die Mitarbeiterseite stellte klar, dass inzwischen durch die BAG-Rechtsprechung geklärt worden ist, dass bestehende Verträge – z.B. BAT-Verträge – durch ein neueingeführtes kirchliches Tarifrecht nicht tangiert werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die noch einen sog. Altvertrag (BAT-Vertrag) haben, sind danach zu behandeln. Virulent wurde dieses Problem 2004 durch den Wegfall des Urlaubsgeldes und die Kürzung des Weihnachtsgeldes im Bereich der ABD-Lehrkräfte; diese Kürzung bzw. dieser Wegfall traf Lehrkräfte mit BAT-Vertrag nicht. Die Dienstgeberseite

machte geltend, dass sie davon ausging, dass alle Lehrkräfte unter das ABD fallen. Inzwischen wird jedoch überlegt, wie dieses Problem gelöst werden könne. Man wolle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auf einem BAT-Vertrag bestehen, mitteilen, dass sie endgültig schriftlich festlegen sollen, ob sie nach BAT oder ABD behandelt werden wollen. Diese Entscheidung sei endgültig, kann dann aber auch nicht im Nachhinein bei Verschlechterungen im BAT verändert werden.

Von Mitarbeiterseite wurde im Hinblick auf die Systemumstellung vom BAT auf den TVÖD darauf hingewiesen, dass es sinnvoll sei, noch eine Zeit lang abzuwarten, damit die betroffenen Mitarbeiter auch die damit verbundenen Konsequenzen ihres Handelns besser abschätzen könnten. Hier sei eine gewisse Informationspflicht der Dienstgeber nach Auffassung der Mitarbeiterseite gegeben. Oft sei auch vielen Mitarbeitern nicht klar, inwieweit sie durch neue Änderungsverträge bei Beförderungen oder bei einer Änderung des Beschäftigungsumfanges auch das ABD-System übernommen hätten. Dazu müsse man unterscheiden, da es unterschiedliche „BAT-Verträge“ gebe. „Echte“ BAT-Verträge, aber auch ABD-Verträge, in denen nur die BAT-Vergütung anstelle der ABD-Vergütung vereinbart ist. Dazu sei gemäß dem Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz v. 5.3.1997 zum 1.9.1998 Aufgabe der Lehrerkommission „die Vereinheitlichung der einzelvertraglich gestalteten Arbeitsverhältnisse der Lehrer als Angestellte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft und deren Überführung in die Arbeitsrechtsregelungen der bayerischen (Erz-)Diözesen.“ Genau dies sei nun beabsichtigt.

Man wolle deshalb von Mitarbeiterseite aus an einem entsprechenden Brief mitwirken.

7. Freistellung der Mitglieder der Lehrerkommission

Die Mitarbeiterseite der Lehrerkommission zeigte keinerlei Verständnis für das Anliegen der Dienstgeberseite, die Freistellungsregelung für Lehrkräfte zu verändern. Der bereits vor gut einem Jahr reduzierte Freistellungsumfang stehe nicht zur Disposition, wenn die Arbeit in der Lehrerkommission entsprechend durch die Mitarbeitervertreter geleistet werden soll.

8. Auszahlungszeitpunkt der Bezüge

Da sich in einigen Diözesen der Zeitpunkt der Auszahlung der Bezüge - im Regelfall im Monat voraus – um einige Tage verändert hat, wurde von Mitarbeiterseite eine Klarstellung dahingehend gegeben, dass gemäß SR 21 Nr. 6 Abs. 2 die Vergütung nach Art. 90 Bayerisches Beamtenengesetz i.V.m. der mit dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A nebst Anhang erfolgt. Hierin ist jedoch die Auszahlung der Bezüge geregelt, so dass SR 21 Nr. 6 als eine Ausnahmeregelung zu § 36 ABD Teil A zu verstehen ist.

Allerdings wurde von Dienstgeberseite um Verständnis gebeten, wenn aus sozialversicherungsrechtlich relevanten Gründen eine kurzfristig verspätete Auszahlung der Bezüge erfolgt.

III. Termin

Die nächste Vollversammlung der Lehrerkommission findet am Donnerstag, den 17. Februar 2005 im Anschluss an die Vollversammlung der BayRK in Augsburg statt.

Neuburg, den 13.12.2004

Dr. Joachim Eder





(Stellv. Vorsitzender der BayRK
Mitglied der Lehrerkommission in der BayRK)

V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder



Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

23. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA 15. Juli 2004

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 23. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 15.7.2004 in Augsburg

Auf der 23. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK wurden nachfolgende Themen behandelt:

I . Beschlussmaterien

1. Beihilfe

Lehrkräfte mit Versorgungszusage, die gesetzlich versichert sind, bekommen bislang um die Leistungen des Tarifs 814 geminderte Leistungen in den Fällen des Erziehungs- und Sonderurlaubes aus familienpolitischen Gründen sowie im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters.

Allerdings hat das Kultusministerium den Tarif 814 und 820 K als eine nach beamtenrechtlichen Grundsätzen adäquate Beihilfe ausdrücklich anerkannt, bezuschusst diesen auch bei Vorliegen einer Versorgungszusage. Damit entsprechen beide Tarife zusammen dieser anerkannten Beihilfe.

Aus diesem Grund hat die Lehrerkommission beschlossen, dass die Leistung des Tarifs 814 auch zu den genannten Zeiten bei Lehrkräften mit Versorgungszusage gewährt wird.

Bis zum 65. Lebensjahr ist dies eine monatliche Belastung des Dienstgebers in Höhe von 3.- € ab 65 eine Belastung in Höhe von 10.- €(womit auch jeweils die berücksichtigungsfähigen Angehörigen erfasst sind).

Nach Auffassung der Lehrerkommission ist davon auszugehen, dass dies an sich bereits Rechtslage war. Aus diesem Grund wurde eine klarstellende Protokollnotiz als Regelungsform gewählt.

II . Beratungsmaterien

2. Regelung zur Mehrarbeit

Es wurde die praktische Handhabung der Regelung zur Mehrarbeit angesprochen. Entscheidend ist die Refinanzierung durch das Kultusministerium; in allen diesen Fällen wird die Genehmigung erteilt. Eine rigide Handhabung erfolgt jedoch in solchen Fällen, in denen klar gegen den Sinn der Regelung verstoßen wird.

Die Umsetzung erfolgt generell nach der geltenden SR 2 1 - Regelung im ABD. Entscheidend ist nach Auffassung der Dienstgeberseite, ob der Lehrer benötigt wird, um

den Pflichtunterricht (also das Pflichtstundenmaß) zu ermöglichen. Nach Auffassung der Mitarbeiterseite muss es jedoch auch eine Rolle spielen, ob Sondertätigkeiten einer Lehrkraft bereits seit Jahren bestehen und nun zusätzlich eine Mehrarbeitsstunde in einem Mangelfach erforderlich ist, obwohl die Lehrkraft nicht das Pflichtstundenmaß in den Regelfächern erreicht.

3. Altersteilzeit

Nachgefragt wurde von Mitarbeiterseite, ob während der Altersteilzeit Mehrarbeit möglich ist und wie damit umgegangen wird.

Zu beachten ist, dass dies nach dem Altersteilzeitgesetz nicht möglich ist, da ein Mitarbeiter durchschnittlich nicht mehr als 50 % arbeiten darf, allerdings kann dies nach dem Gesetz auf verschiedene Jahre verteilt werden.

Die Mitarbeiterseite richtet eine schriftliche Anfrage an das Katholische Schulwerk, da es hier um den Vollzug einer Regelung, nicht aber um eine Regelung an sich geht.

4. Arbeitszeitkonto

Mit der Erhöhung der Unterrichtspflichtzeit um 0,5 Stunden bei den 50 – 60jährigen stellt sich die Frage nach einem entsprechenden Arbeitszeitkonto. Eine Rechtsgrundlage, dass eine Mehrung oder Minderung von ein bis zwei Wochenstunden vom Ministerium nicht geregelt werden muss, ist in den SR 2 I im Verweis auf die jeweiligen staatlichen Regelungen bereits gegeben.

Der Abbau der Mehrarbeitsstunden erfolgt gemäß dem Beschluss der Lehrerkommission auf der letzten Vollversammlung. Der Abbau der Mehrarbeitsstunden erfolgt demnach i.S.d. Arbeitszeitkontenregelung des ABD.

5. Urlaubsgeld

Es besteht die Schwierigkeit, dass es bestehende BAT-Verträge im Lehrerbereich gibt. Für diese Mitarbeitergruppe gilt vertragsrechtlich das bestehende BAT-System, also Anspruch auf Urlaubsgeld und auf 82,14 % des Weihnachtsgeldes (anstelle der Beamtenregelung von 65 %).

Hier bestehen unterschiedliche juristische Auffassungen zwischen Dienstgeber- und Mitarbeiterseite, ob durch die generelle Anwendung der ABD-Regelungen stillschweigend eine entsprechende Veränderung der arbeitsvertraglichen Grundlage gegeben ist.

Eine Klärung kann aber nur individualrechtlich erfolgen.

III . Klärungsfragen

6. Beratungslehrer

Bei Übernahme der Funktion des Beratungslehrers bedarf es eines zusätzlichen Studiums. Eine Schwierigkeit besteht darin, dass eine Lehrkraft, welche die Funktion zwar länger ausgeübt hat, aber nicht die erforderlichen Studiumsvoraussetzungen hat (unabhängig davon, ob dies aus persönlichen Gründen war oder ob er nicht durch die Schule freigestellt worden ist), nicht befördert werden kann. Allerdings stellt sich die Frage nach der Fürsorgepflicht für den Schulträger, wenn die Lehrkraft – die diese

Funktion ausübt - zwar zum Studium bereit ist, aber keine Erlaubnis zum Studium erhält.

Die Schulträger sollten überlegen, ob sie in entsprechenden Fällen beim Kultusministerium selbst nachfragen, inwieweit bei z.B. 10-jähriger Tätigkeit in dieser Funktion jemand entsprechend einem Beratungslehrer mit Studiumsvoraussetzungen behandelt werden kann und ob dies auch refinanziert wird.

7. Auszahlungszeitpunkt der Vergütung

Nach Auffassung der Lehrerkommission gilt bei der Frage des Auszahlungszeitpunktes der Vergütung nicht die Protokollnotiz zu § 36 ABD Teil A, so dass eine Verlegung des Auszahlungszeitpunktes auf den Letzten des Monats nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang in § 3 Nr. 5 Bundesbesoldungsgesetz. Darüber hinaus ist die Verlegung des Auszahlungszeitraumes von den Tarifpartnern im Vergütungstarifvertrag geregelt worden, der für die Lehrkräfte keine Geltung besitzt.

8. Vergütung der Ferien bei befristeten Arbeitsverträgen

Für die Vergütung in den Ferien gilt Nr. 8 Abs. 5 SR 21 des ABD. Danach darf die Vergütung in diesen Fällen in der Ferienzeit nicht ausgeschlossen werden.

IV. Termin

Die nächste Vollversammlung der Lehrerkommission findet am Donnerstag, den 7. Oktober 2004 im Anschluss an die Vollversammlung der BayRK in Leitershofen statt.





Neuburg, den 19.7.2004

Dr. Joachim Eder
(Stellv. Vorsitzender der BayRK
Mitglied der Lehrerkommission in der BayRK)

V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder



22. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA 6.5.2004

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 22. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 6. Mai 2004 in Augsburg

Auf der 22. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK wurden nachfolgende Themen beraten:

1. Regelung zur Mehrarbeit

Auf der letzten Vollversammlung war beschlossen worden, vollzeitbeschäftigten Lehrkräften, die ab Beginn eines Schuljahres an Realschulen und Gymnasien voraussichtlich für das ganze Schuljahr in verantwortlicher Weise Unterricht in Form von Mehrarbeit leisten, für ihre Mehrarbeit anteilig die Vergütung zusätzlich zu zahlen, die dem Maß ihrer Mehrarbeit im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus hatte am 26.8.03. die vorgelegte Regelung unter bestimmten Bedingungen für eine Erprobungsphase für das Schuljahr 2003/2004 genehmigt und gleichzeitig eine restriktive Genehmigungspraxis angemahnt. Die Regelung war damit nur aufgrund der staatlichen Genehmigung zustande gekommen.

Die Mitarbeiterseite wünschte eine Verlängerung dieser Regelung. Allerdings ist das Katholische Schulwerk vom Kultusministerium gebeten worden, über die Nutzung und die Erfahrungen mit dieser Regelung zum Schuljahresende zu berichten.

In der Diskussion wurde deutlich gemacht, dass nicht die Menge der Schulen für eine Verlängerung der Regelung entscheidend sein dürfe, sondern ob es von einigen Schulen benötigt würde, da sie elementar von einer solchen Regelung betroffen sind.

Es wurde deshalb beschlossen, einer Verlängerung der Regelung über die Mehrarbeit unter den vom Kultusministerium vorgegebenen Voraussetzungen auch für das Schuljahr 2004/2005 zuzustimmen.

2. Arbeitszeitkonto

Das staatliche Modell "Mehr- und Minder-Arbeit" läuft über eine Verpflichtung, die der Staat von sich aus vornehmen kann.

In der Diskussion wurde deutlich, dass eine Mehrung oder Minderung bei Vollzeitlehrkräften nicht von den staatlichen Stellen genehmigt werden muss, wenn eine Veränderung des Einsatzes von nicht mehr als 2 Wochenstunden erfolgt. Allerdings kann nur in begründeten Fällen mit einer Minderung begonnen werden.

Viele Lehrer wollen diese Regelung lieber als eine Mehrarbeitsvergütung. Nach Auffassung der Lehrerkommission ist auch bereits eine Rechtsgrundlage in dem

Verweis auf die jeweiligen staatlichen Arbeitszeitregelungen in den SR 2 1 gegeben. Es bedarf deshalb im kirchlichen Bereich nur festgelegter Abwicklungskriterien, die allerdings von den Schulträgern selbst vorgenommen werden sollten.

Die Lehrerkommission war deshalb der Auffassung, dass eine Erklärung bzw. ein Protokollauszug, welche/r der entsprechenden Nummer der SR 2 1 (Verweis auf die staatlichen Arbeitszeitregelungen) angehängt wird, ausreichend ist. Voraussetzung ist, dass ein Ausgleich erfolgt.

3. Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung im Bereich der B-Schulen

Es wurde über den Antrag der Mitarbeiterseite, auch für den Bereich der sog. B-Schulen die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zu beraten, gesprochen.

Von Dienstgeberseite wurde darauf hingewiesen, dass derzeit die Umsetzung einer korrekten Eingruppierung gemäß ABD-SR 2 1 vorrangig sei, die aber bereits mit höheren Kosten verbunden sei. Weitere zusätzliche Belastungen – die auch nicht abschätzbar seien - könnten derzeit nicht verkraftet werden.

Die Fragestellung sollte aber im Zusammenhang mit Verhandlungen bei der Refinanzierung in anderen Bereichen neu besprochen werden. Gleichzeitig wird der objektive Bedarf eruiert.

4. Mentorenzulage

Die Mitarbeiterseite wies darauf hin, dass wegen des akuten Lehrermangels in einigen Fächern die Referendariatsausbildung wieder an besonderer Bedeutung gewonnen hat, auf jeden Fall bei einigen aufwendigen Einzelfällen.

In der Diskussion wurde darüber diskutiert, ob dieses Problem nicht über das gemäß ABD – SR 2 1 mögliche Leistungsprämiensystem gelöst werden könnte. Man könne nicht bei jeder Schwankung im Arbeitsaufwand Leistungsprämien geben, allerdings entspreche diese befristete Fallgestaltung dem Gedanken der Leistungsprämie.

In einem entsprechenden Rundschreiben des katholischen Schulwerkes solle auf die Möglichkeit der Nutzung der Leistungsprämien für diesen Sachverhalt hingewiesen werden.

5. Beihilfe

Die laufenden Kostensteigerungen bei der Beihilfe bei gleichzeitiger Minderung der Leistung führten zu Überlegungen, wie in diesem Bereich Veränderungen vorgenommen werden könnten, die zum einen das bisher geltende Leistungsspektrum weitestgehend erhalten, gleichzeitig aber für die Dienstgeberseite keine Kostenmehrung nach sich ziehen. Über entsprechende Möglichkeiten wird gemeinsam weiter nachgedacht und gesprochen.

6. Resolution zur Versorgungssituation der angestellten Lehrkräfte an den Schulen in freier katholischer Trägerschaft

Die vom Bayerischen Philologenverband eingebrachte Resolution zur Versorgungssituation der Lehrkräfte an Schulen in freier katholischer Trägerschaft

wurde angesprochen. Inzwischen ist wohl geklärt, dass vom Philologenverband ein entsprechendes Gutachten eingeholt wird und mit einem Musterprozess in diesem Bereich zu rechnen ist.

Auf Dienstgeberseite wurde bekräftigt, dass man am sog. Dütz-Gutachten festhalte, wonach die Schulträger aufgrund der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung und zur Zusatzversorgung ihre vertragliche Pflicht voll erfüllen würden.

Die Materie liegt nicht direkt im Kompetenzbereich der Lehrerkommission, da es sich um Konsequenzen aus einer vertraglichen Verpflichtung handelt, in die die Lehrerkommission nicht eingreifen kann.

7. Neuauflage Kommentar zu den SR 2 I

Inzwischen ist der erweiterte Kommentar von Dr. Hatzung zu den SR 2 I in einer Neuauflage erschienen. Der Vorsitzende Pater Johannes Bauer bedankte sich im Namen der Lehrerkommission bei Dr. Hatzung für dieses hilfreiche Werk.

8. Arbeitszeiterhöhung

Im Bereich der Lehrerkommission kommt die vom Freistaat Bayern für seine Lehrkräfte beschlossene Arbeitszeiterhöhung (1 Wochenstunde ab Schuljahr 2004/2005) automatisch zum Tragen, da ein direkter Verweis in den SR 21 Nr. 3 Abs. 2 auf die Arbeitszeitregelungen wie für entsprechende Lehrkräfte des Freistaates Bayern besteht. Der Begriff "entsprechende" bezieht sich dabei auf die unterschiedliche Stundenanzahl bei Lehrkräften in verschiedenen Unterrichtsfächern.

9. Termin

Die nächste Vollversammlung der Lehrerkommission findet am Donnerstag, den 15. Juli 2004 im Anschluss an die Vollversammlung der BayRK in Augsburg statt.

Hofkirchen, den 7.5.2004

Reinhard Donhauser-Koci (Stellv. Vorsitzender der LK)

Dr. Joachim Eder (Stellv. Vorsitzender der BayRK)

V.i.S.d.P.: Dr. Christian Spannagl



21. Vollversammlung der Lehrerkommission

in der Bayerischen Regional-KODA 11.12.2003

Bericht von der 21. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 11.12.2003 in Leitershofen.

Auf der 21. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK wurden nachfolgende Themen behandelt:

I. Beschlussmaterien

1. Mehrarbeitsvergütung

Auf Grund des gravierenden Lehrermangels an kirchlichen Schulen erteilen an vielen Schulen vollbeschäftigte Lehrkräfte über ihr Pflichtstundenmaß hinaus regulären Unterricht. Bisher wurde diese Mehrarbeit mit einer bestimmten Pauschale pro Einzelstunde vergütet. In Verhandlungen mit dem Kultusministerium wurde es nun möglich, dass dieser über das volle Unterrichtsdeputat hinausgehende Unterricht anteilmäßig vergütet wird. Vollbeschäftigte Lehrkräfte erhalten demnach bei für das ganze Schuljahr angeordneter regelmäßiger Mehrarbeit von wöchentlich bis zu zwei Unterrichtsstunden eine im entsprechenden Umfang erhöhte Vergütung, die dem Maß ihrer Mehrarbeit im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

Bei Gymnasien und Realschulen ist diese Regelung allerdings daran geknüpft, dass die Mehrarbeit in einem Mangelfach des Pflichtunterrichts geleistet wird.

Die Regelung gilt vorerst nur für dieses Schuljahr.

2. Ergänzung der Regelung der SR 2 I um eigene Regelungen zur Weihnachtswendigung, zum Urlaubsgeld, zu vermögenswirksamen Leistungen und zur Ballungsraumzulage

Der Anspruch auf diese Leistungen ergibt sich für den in der SR 2 I erfassten Personenkreis bisher aus dem ABD Teil C, die Höhe orientiert sich an den Vorschriften für Beamte des katholischen Schulwerkes bzw. vergleichbare Beamte beim Freistaat Bayern (Teil C). Die Festlegung des Personenkreises wurde nun explizit in die SR 2 I Teil A - C aufgenommen

II. Beratungsmaterien

3. Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte bei mehrtägigen nicht mindestens einwöchigen Klassenfahrten

In einem BAG-Urteil vom 22.8.01. wurde festgestellt, dass die Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrer bei Klassenfahrten wie die Vergütung vollbeschäftigter Lehrer zu erfolgen habe. Damit soll nach Auffassung des Gerichtes das Verbot der unterschiedlichen Behandlung wegen Teilzeitarbeit wirksam zur Geltung gebracht werden.

Allerdings wurden in Bayern für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis generell keine Konsequenzen aus dieser Rechtsprechung gezogen; es gibt dazu ein entsprechendes KMS.

Von Mitarbeiterseite wurde schon auf der letzten Vollversammlung eine Beratungsvorlage eingebracht mit dem Ziel, dass auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für die Dauer der Teilnahme an ganztägigen Klassenfahrten die Vergütung einer Vollzeitkraft erhalten sollen.

Das Thema wurde erneut konträr diskutiert, dann aber auf die nächste Vollversammlung verschoben, um zu klären, wie dies bei anderen Mitarbeitern im Kirchendienst (Pastoralreferenten bzw. Gemeindeferenten) gehandhabt wird, wenn sie ganztägige Fahrten durchführen.

4. Arbeitszeitkonto

In den SR 2 I ist sowohl das staatliche "Zwangsmo­dell" des Arbeitszeitkontos als auch das Arbeitszeitkonto der Bayer. Regional-KODA ausgeschlossen. Nach Auffassung der Mitarbeiterseite sollte es - auch im Interesse des jeweiligen Schulträgers - eine Möglichkeit geben, eine über das Pflicht-stundenmaß hinausgehende Mehrarbeitsstunde im Schuljahr darauf wieder "auszugleichen".

In der Diskussion wird die Problematik der Refinanzierung angesprochen. Beim Versorgungszuschuss erfolgt eine Spitzabrechnung, die bei über der Vollbeschäftigung liegenden Stunden nicht refinanziert wird. Eine entsprechende Regelung müsste deshalb mit dem Kultusministerium geklärt werden.

Die Angelegenheit wird an die Arbeitgeberseite zur Klärung mit dem Kultusministerium verwiesen.

5. "Mentorenzulage"

Wegen des gravierenden Lehrermangels werden an den kirchlichen Schulen immer häufiger sog. "Quereinsteiger" eingestellt, d. h. Lehrkräfte, die keine Referendarzeit durchlaufen haben. Die soll durch Schulungen in Dillingen und Kurse beim katholischen Schulwerk und durch die Betreuung an der Schule durch einen erfahrenen Kollegen, meist durch den jeweiligen Fachbetreuer, nachgeholt werden.

Die Mitarbeiterseite beantragt, Lehrkräften, die solche Quereinsteiger während derer Einarbeitungszeit betreuen, für die Dauer dieser Betreuung eine nicht zusatzversorgungspflichtige Zulage zu bezahlen.

Dieser Punkt wurde nach kurzer Diskussion auf die nächste Vollversammlung vertagt, um noch abzuklären, wie dabei bei staatlichen Schulen verfahren wird, ob dafür z. B. Ermäßigungsstunden vergeben werden.

6. Änderung der SR 2 I Teil B, Nr. 6

Die Mitarbeiterseite schlägt vor, für Lehrkräfte an beruflichen Schulen, welche die Befähigung für eine beamtenrechtliche Laufbahn nicht besitzen, zumindest die Möglichkeit zu eröffnen, dass der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung übernehmen kann.

Nach kurzer Diskussion erklären die Arbeitgeber, dass sie hier derzeit keinen

Handlungsbedarf sehen.

7. Termine

Die nächste Vollversammlung der Lehrerkommission findet am Donnerstag, den 05. Februar 2004 statt.

München, den 11.12.2003

Reinhard Donhauser - Koci (Stellv. Vorsitzender der LK)
Dr. Christian Spannagl

V.i.S.d.P.: Dr. Christian Spannagl



[\(Die Vollversammlungen der Lehrerkommission im Überblick\)](#)

20. Vollversammlung der Lehrerkommission

in der Bayerischen Regional-KODA 9.10.2003

Bericht von der 20. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 9.10.2003 in Augsburg

Auf der konstituierenden Sitzung am 9.10.2003 zur 2. Amtsperiode der Lehrerkommission in der BayRK, die von Domdekan Ernst Blöckl, Erzdiözese München, geleitet wurde, wurde Pater Johannes M. Bauer OSB von der Dienstgeberseite zum Vorsitzenden gewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Reinhard Donhauser-Koci von der Mitarbeiterseite gewählt.

Neben den 4 gewählten und den 4 von der Freisinger Bischofskonferenz bestimmten Vertretern in der Lehrerkommission sind auch die beiden Vorsitzenden der BayRK Dr. Joachim Eder und Wolfgang Rückl stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkommission.

Auf der anschließenden 20. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK wurden nachfolgende Themen behandelt:

I. Besetzung von Ausschüssen

1. Besetzung des Vermittlungsausschusses

Für die Besetzung des Vermittlungsausschusses gilt die von der Bayer. Regional-KODA gewählte Besetzung:

a) Vorsitzende

Vorsitzender des Vermittlungsausschusses ist Dr. Heribert Staudacher, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht München, stellvertretender Vorsitzender Horst Mayerhofer, Direktor des Arbeitsgerichtes Passau. Beide sind auch die Richter für das KODA-Gericht.

b) Kommissionsexterne Beisitzer

Für die Dienstgeberseite ist Sieglinde Kölbl-Stecher Beisitzerin, Stellvertreterin Birgit Rührmair, für die Mitarbeiterseite ist Erich Sczepanski Beisitzer, Stellvertreter Klaus Achatzy. Diese Personen sind gleichzeitig Beisitzer am KODA-Gericht.

c) Kommissionsinterne Beisitzer

Die kommissionsinternen Beisitzer für den Vermittlungsausschuss werden nicht am Anfang einer Amtsperiode festgelegt, sondern von Fall zu Fall von den beiden Seiten innerhalb der Lehrerkommission jeweils neu bestimmt.

2. Vorbereitungsausschuss

Es wurde formal kein eigener Vorbereitungsausschuss gewählt sondern bestimmt, dass

die beiden Vorsitzenden unter Hinzuziehung einzelner von ihnen ausgewählter Personen für die Vorbereitung der Beschlussvorlagen zuständig sind.

II. Beschlussmaterien

3. Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung

Aufgrund einer Änderung der Ordnung der Bayer. Regional-KODA ist auf der letzten Vollversammlung eine redaktionelle Änderung in den SR 2 1 Teil A Nr. 6 Abs. 6 vorgenommen worden. Bei der dafür erforderlichen Beschlussfassung auf der letzten Vollversammlung wurde jedoch übersehen, dass auch bei den Orden diözesanen Rechts die Schulträger über die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung spätestens ab dem fünften Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses selbst entscheiden können. Dies wurde korrigiert, so dass der bislang geltende Rechtszustand wieder hergestellt wurde.

III. Beratungsmaterien

4. Mehrarbeitsvergütung

Bereits auf der letzten Vollversammlung war beraten worden, ob vollzeitbeschäftigten Lehrkräften, die ab Beginn eines Schuljahres an Realschulen und Gymnasien voraussichtlich für das ganze Schuljahr in verantwortlicher Weise Unterricht in Form von Mehrarbeit leisten, abweichend von den Regelungen des Freistaates Bayern und abweichend von der bisherigen Regelung in den SR 2 1 für ihre Mehrarbeit anteilig die Vergütung zusätzlich gezahlt wird, die dem Maß ihrer Mehrarbeit im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

Über das Schulwerk Augsburg wurde beim Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus angefragt, ob einer Vergütungsregelung von Mehrarbeit bei erhöhter ganzzähriger Unterrichtsverpflichtung zugestimmt würde bei gleichzeitiger dann erforderlicher Refinanzierung der sog. Versorgungszuschüsse. Dem Bayer. Staatsministerium wurde dabei der Vorschlag der Lehrerkommission vorgelegt. Im Antwortschreiben des Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 26.8.03. wurde die vorgelegte Regelung unter bestimmten Bedingungen für eine Erprobungsphase für das Schuljahr 2003/2004 genehmigt. Gleichzeitig wurde eine restriktive Genehmigungspraxis angemahnt.

Damit ermöglicht das Kultusministerium eine ganzzährige Mehrarbeit unter bestimmten Voraussetzungen bei gleichzeitiger Refinanzierung des Versorgungszuschusses. Die Schulen werden jetzt schnellstmöglich über das Katholische Schulwerk informiert.

Die Regelung an sich ist nicht Materie der Lehrerkommission. Die Lehrerkommission regelt ausschließlich den Vergütungsanspruch für die gemäß dem Schreiben v. 26.8.03. geleisteten maximal zwei Mehrarbeitsstunden. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Mehrarbeit entscheidet der Schulträger. Hierfür ist im Gegensatz zur Regelung in den SR 2 1 Teil Nr. 3 Abs. 3 die Regelvergütung vorgesehen.

Von Mitarbeiterseite wurde klargestellt, dass die Erfahrungen in diesem Bereich im nächsten Schuljahr auch für die beruflichen Schulen zur Anwendung kommen sollen. Über die Vergütungsregelung bestand Einigkeit.

Es wird eine Beschlussvorlage erarbeitet, über die demnächst im Umlaufverfahren auf schriftliche Weise abgestimmt werden soll.

5. Systembetreuer und qualifizierte Beratungslehrer an Realschulen

Im staatlichen Bereich ist derzeit die "Beförderung" von Systembetreuern zu Beratungsrektoren sowie die "Beförderung" von qualifizierten Beratungslehrern zu Beratungsrektoren im Bereich der Realschulen aktuell. Es besteht Einigkeit, dies auch

auf den kirchlichen Bereich zu übertragen.

Erforderlich ist jedoch, dass zwingend vorgeschrieben werden muss, dass nur für Personen ein Anspruch auf eine höhere Vergütung besteht, wenn die Voraussetzungen vorliegen und die erforderlichen Tätigkeiten erfüllt werden.

Unklar ist jedoch immer noch, inwieweit die staatliche Regelung auf den kirchlichen Bereich in der Praxis umsetzbar ist.

6. Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte bei mehrtägigen nicht mindestens einwöchigen Klassenfahrten

In einem BAG-Urteil vom 22.8.01. wurde festgestellt, dass die Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrer bei Klassenfahrten wie die Vergütung vollbeschäftigter Lehrer zu erfolgen habe. Damit soll nach Auffassung des Gerichtes das Verbot der unterschiedlichen Behandlung wegen Teilzeitarbeit wirksam zur Geltung gebracht werden.

Allerdings wurden in Bayern für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis generell keine Konsequenzen aus dieser Rechtsprechung gezogen. Es gibt dazu ein entsprechendes KMS. Nach diesem KMS wird im kirchlichen Bereich auch für Religionslehrer i.K. verfahren, so dass sich auch im Lehrerbereich an katholischen Schulen nichts anderes ergibt.

Von Mitarbeiterseite wurde dargelegt, dass unabhängig von dieser - nach Auffassung der Mitarbeiterseite rechtswidrigen - Praxis eine dem Urteil entsprechende Beschlussvorlage auf der nächsten Sitzung vorgelegt wird.

7. Beihilfe

Es wurde erneut der Selbstbehalt bei Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen auf 25.- €pro Liegetag gemäß der seit 25.6.2003 geltenden staatlichen Regelung angesprochen. Im Gegensatz zum Freistaat Bayern, der aufgrund der Direktabrechnung eine echte Ersparnis hat, könnte durch die Rückversicherung der bayer. Diözesen diese Selbstbeteiligung ohne großen Kostenaufwand entfallen.

Es wird besprochen, auf die Diözesen einzuwirken, diese Selbstbeteiligung baldmöglichst unter Berücksichtigung der dreimonatigen Kündigungsfrist abzuschaffen. Da die Selbstbeteiligung für Familien sehr hoch ist, die Selbstbeteiligung dazu nach Lebensalter gestaffelt ist, führt dies in vielen Fällen zu einer hohen zusätzlichen Belastung der MitarbeiterInnen. Ein Rückfahren der Selbstbeteiligung als ein gewisser kleiner Ausgleich für die fehlende Nettolücke und als eine soziale Leistung für Familien sei deshalb geboten.

8. Auswirkung der Kündigung der Tarifverträge zum Urlaubsgeld und zur Weihnachtswendung durch den Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder auf den Lehrerbereich

Im Bereich der bayer. (Erz-)Diözesen gilt die sog. Vergütungsautomatik, d.h. dass verschiedene Bezügebestandteile je nach Tariflage automatisch Geltung für den Bereich der bayerischen Diözesen erlangen. Dies gilt gemäß § 26 Abs. 4 ABD auch für die Weihnachtswendung.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder TdL haben im Sommer 2003 den Zuwendungsstarifvertrag gekündigt. Dies bedeutet, dass bei Bund und Ländern neu eingestellte MitarbeiterInnen keinen Anspruch auf Weihnachtsgeld haben, während bereits angestellte MitarbeiterInnen aufgrund der Nachwirkung weiterhin einen Anspruch auf Weihnachtsgeld besitzen.

Durch die Tarifautomatik ist im Bereich des ABD dieselbe Fallgestaltung gegeben, so dass hier neu eingestellte Mitarbeiter keinen Anspruch auf Weihnachtsgeld mehr haben.

Allerdings hat die Lehrerkommission den § 26 in allen Teilen der SR 2 1 (Teile A, B und C) ausgeschlossen, so dass es keine Vergütungsautomatik und damit auch nicht die damit verbundenen Rechtsfolgen gekündigter Tarifverträge im Lehrerbereich gibt!

In Nr. 6 Abs. 2 und 4 SR 2 1 erfolgt zwar eine Besoldungsautomatik, d.h. die Besoldung der entsprechenden Beamten als solche wird automatisch Bestandteil der SR 2 1. Für den Anspruch auf Weihnachtsgeld ist jedoch ausschließlich die bereits bestehende Regelung im ABD ausschlaggebend, die Höhe richtet sich dann gemäß Nr. 6 Abs. 3 SR 2 1 nach der bei den Beamten des Katholischen Schulwerks geltenden Regelung.

Nach Auffassung der Mitarbeiterseite, die von der Dienstgeberseite zur Kenntnis genommen wurde, hat dies folgende Auswirkungen:

- alle angestellten Lehrkräfte, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem 1.7.03. angestellt worden sind, haben 2003 Anspruch auf 84,29 % Weihnachtsgeld
- alle angestellten Lehrkräfte haben 2004 gemäß der Regelung für die Beamten des Freistaates Bayern Anspruch auf 65% in den Vergütungsgruppen A 16 - A 12, auf 70% in den Vergütungsgruppen ab A 11.

Vereinbart wurde, in einer der nächsten Sitzungen nach Erarbeitung einer entsprechenden Beschlussvorlage durch die Vorsitzenden eine systematische Neuordnung dieses Themenkomplexes vorzunehmen, um bei dem zu erwartenden Auseinandergehen von Beamtenregelungen und Regelungen für Angestellte ab 2005 (vgl. Prozessvereinbarung im Öffentlichen Dienst) ein gesichertes Arbeitsvertragsrecht für die Lehrkräfte zu besitzen.

9. Arbeitszeitkonto

In den SR 2 1 ist sowohl das staatliche "Zwangsmo­dell" des Arbeitszeitkontos als auch das Arbeitszeitkonto der Bayer. Regional-KODA ausgeschlossen. Nach Auffassung der Mitarbeiterseite sollte ein eigenes Modell erarbeitet werden, das zur Anwendung kommen kann, wenn der Schulträger zustimmt.

In der Diskussion wird die Problematik der Refinanzierung angesprochen. Beim Versorgungszuschuss erfolgt eine Spitzabrechnung, die bei über der Vollbeschäftigung liegenden Stunden nicht refinanziert wird. Eine entsprechende Regelung müsste deshalb mit dem Kultusministerium geklärt werden.

Die Angelegenheit wird an die Vorsitzenden verwiesen.

10. Termine

Die nächste Vollversammlung der Lehrerkommission findet am Donnerstag, den 11. Dezember 2003 in Augsburg statt.

Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Termine der nächsten Vollversammlungen jeweils einen Tag nach der Vollversammlung der Bayer. Regional-KODA stattfinden sollen.

Neuburg, den 10.10.2003

Reinhard Donhauser - Koci (Stellv. Vorsitzender der LK)
Dr. Joachim Eder (Stellv. Vorsitzender der BayRK)

V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder



(Die Vollversammlungen der Lehrerkommission im Überblick)

19. Vollversammlung der Lehrerkommission

in der Bayerischen Regional-KODA 17.7.2003

Bericht von der 19. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 17. Juli 2003 im Kloster Ettal

Auf der 19. Vollversammlung der Lehrerkommission (LK) in der BayRK wurden nachfolgende Themen behandelt:

I. Beschlussmaterien

1. Kündigungsfristen

Der Regelungsvorschlag der Dienstgeberseite, abweichend von den geltenden SR 2 I die Möglichkeit der Wahrnehmung der Kündigungsfristen mit Wirkung zum 31.8. abzuschaffen, wurde angenommen.

Damit besteht in Zukunft nicht mehr die Möglichkeit, bis 15. Juli eines Jahres mit Wirkung zum 31.8. zu kündigen. Mit der bestehenden Regelung war die Planung für das nächste Schuljahr erschwert worden, da die Möglichkeit der kurzen Kündigungsfrist trotz bestehender neuer Verträge oft ausgeschöpft worden ist. Soweit eine Lehrkraft mit längerer Beschäftigungszeit bereits jetzt längere Kündigungsfristen einhalten musste, wirkt sich diese Regelung kaum aus.

2. Altersermäßigung für Lehrkräfte in Altersteilzeit

Beschlossen wurde eine Änderung der SR 2 I dahingehend, dass auch Lehrkräften in Altersteilzeit Altersermäßigung gewährt wird.

In Vollzug eines BAG-Urteils vom 21.1.2003, mit dem der Ausschluss der Altersermäßigung bei Altersteilzeit für unwirksam erklärt worden ist, wurde die Regelung zur Stundenermäßigung wegen Alters dahingehend geändert, dass auch Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft in Altersteilzeit Altersermäßigung gewährt wird.

3. Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung

Aufgrund einer Änderung der Ordnung der Bayer. Regional-KODA musste eine Änderung in den SR 2 I Teil A Nr. 6 Abs. 6 vorgenommen werden. Damit wurde in Weiterführung der bisherigen Regelung klargestellt, dass an Instituten des geweihten Lebens päpstlichen Rechts und an Gesellschaften des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts - soweit von diesen die Regelungen des ABD verbindlich übernommen worden sind - die Schulträger über die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung spätestens ab dem fünften Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses selbst entscheiden können.

II. Beratungsmaterien

4. Mehrarbeitsvergütung

Beraten wurde, ob vollzeitbeschäftigten Lehrkräften, die ab Beginn eines Schuljahres voraussichtlich für das ganze Schuljahr in verantwortlicher Weise Unterricht in Form von Mehrarbeit leisten, abweichend von den Regelungen des Freistaates Bayern und abweichend von der bisherigen Regelung in den SR 2 I für ihre Mehrarbeit anteilig die Vergütung zusätzlich gezahlt wird, die dem Maß ihrer Mehrarbeit im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

Die Antwort auf eine entsprechende Anfrage an das Kultusministerium wurde behandelt. Einstimmig wurde ein Vorschlag angenommen, wonach angestellte Lehrkräfte, die in Mangelfächern unterrichten und hier für ein ganzes Jahr regelmäßige Mehrarbeit leisten, für max. zwei dieser Mehrarbeitsstunden die Regelvergütung erhalten. Die betreffenden Unterrichtsstunden werden zu Beginn des Schuljahres stundenplanmäßig definiert. Sie werden von der "Mehrarbeitsregelung" ausgenommen. Die Regelung sollte befristet für das Schuljahr 2003/2004 Geltung erhalten.

Das Kultusministerium hatte eine Liste von Fächerverbindungen vorgelegt, die als Mangelfächer anerkannt würden. Diese Liste bezog sich allerdings nur auf Gymnasien, so dass für die Realschulen noch eine Klärung erfolgen muss.

Hier wurde festgehalten, dass es noch einer Nachfrage an das Kultusministerium bedarf, da es an sich erforderlich ist, dass diese Liste schulbezogen festgestellt werden müsste.

Allerdings ergeben sich aufgrund der bisher möglichen Liste verschiedene Möglichkeiten, da auch Wahlfreiheiten gegeben sind.

Als derzeit (noch unverbindlich genannte) Liste von Mangelfächern gilt:

M/Ph; Kath. RL und Beifach; Ev.RL und Beifach; L und Beifach; D/E; E/Sp; E/lt; Sp (w) und Beifach; Sp (m) und Beifach; Ku; Mu;

Es wurde festgehalten, dass zumindest noch WiWi und Recht (Realschulbereich) erforderlich sind.

Es werden nochmals Verhandlungen mit dem Kultusministerium aufgenommen. Die endgültige Regelung bereits für das kommende Schuljahr soll dann auf der Vollversammlung im Oktober endgültig beschlossen werden, auch wenn die Schulen schon vorab über das Ergebnis informiert werden.

5. Systembetreuer und qualifizierte Beratungslehrer an Realschulen

Im staatlichen Bereich ist derzeit die "Beförderung" von Systembetreuern zu Beratungsrektoren sowie die "Beförderung" von qualifizierten Beratungslehrern zu Beratungsrektoren aktuell. Allerdings gibt es im staatlichen Bereich nur eine bestimmten Prozentsatz an Stellen (ca. 32 - 33%), so dass hier eine Auswahl getroffen wird. Auch wenn diese Begrenzungen für den kirchlichen Bereich rechtlich nicht erforderlich sind, ist doch eine analoge Umsetzung wie im staatlichen Bereich sinnvoll.

Für beide Funktionen sind im staatlichen Bereich Voraussetzungen erforderlich.

Beim Systembetreuer:

- 60 PC-Arbeitsplätze
- Berücksichtigung von Beurteilungen oder bestimmten Notenstufen
- Tätigkeit in der Lehrerfortbildung

Beim qualifizierten Beratungslehrer:

- müssen über einzelne Schulen hinaus tätig sein
- Berücksichtigung der letzten Beurteilungen, wobei in einer die Tätigkeit als qual. Beratungslehrer gewürdigt sein muss
- Erfordernis der "nachträglichen Erweiterung" (Dillingen, Regionalkurse)

Es wird angeregt, im kirchlichen Bereich eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und zu recherchieren, wie viele Schulen in Frage kommen. Die fachlichen Voraussetzungen müssen mit dem Kultusministerium abgeklärt werden.

Es wird die Chance gesehen, einen Einstieg in ein Beförderungsamt an Realschulen zu erreichen.

6. Zusätzliche Altersversorgung

Es geht erneut um die Frage nach der Bedeutung der arbeitsvertraglichen Zusage "Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen". Es gibt keine Klärung, ob damit eine den Beamten gleichwertige Versorgung garantiert ist.

Die Dienstgeberseite macht klar, dass die Angelegenheit keine KODA-Materie ist, da alle Regelungen zur Versorgung verabschiedet worden sind. Es gehe ausschließlich um die Frage, wie die bestehende Rechtslage zu bewerten ist. Da sei die Dienstgeberseite der Rechtsauffassung, dass mit der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung und der Beiträge zur Zusatzversorgung die arbeitsvertraglich versprochenen Zusagen eingelöst worden sind. Da im Bereich der Lehrkräfte auch keine Mitarbeiterbeteiligung bei der Zusatzversorgung bestanden habe oder bestehe, sei die Verpflichtung der Dienstgeber erfüllt.

Die Mitarbeiterseite macht noch einmal deutlich, dass nach ihrer Auffassung die arbeitsvertragliche Zusage "Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen" weiter zu verstehen sei, auch eine spätere Versorgung dahingehend mit ein schließe, dass diese sich prozentual nach der den Beamten zustehenden Versorgung richte.

Eine endgültige Klärung ist wohl nur durch die Rechtsprechung zu erwarten. Dazu bedürfe es aber eines arbeitsgerichtlichen Musterverfahrens im Wege einer Feststellungsklage.

7. Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte bei mehrtägigen nicht mindestens einwöchigen Klassenfahrten

In einem BAG-Urteil vom 22.8.01. wurde festgestellt, dass die Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrer bei Klassenfahrten wie die Vergütung vollbeschäftigter Lehrer zu erfolgen habe. Damit soll nach Auffassung des Gerichtes das Verbot der unterschiedlichen Behandlung wegen Teilzeitarbeit wirksam zur Geltung gebracht werden.

Die Lehrerkommission der Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat dieses Urteil

besprochen und ist zu der Auffassung gelangt, dass dieses Urteil im Angestelltenverhältnis keine Konsequenzen nach sich ziehe, sofern es sich nicht um eine mindestens einwöchige Klassenfahrt handelt. Für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis seien generell keine Konsequenzen aus einer arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zu ziehen.

Es wurden verschiedene Fallgestaltungen durchgesprochen.

Festgehalten wurde, dass ein Beschluss auf der Vollversammlung im Herbst erforderlich ist, mit der - eventuell in Abweichung zu einem Schreiben vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus - eine kircheneigene Regelung gefunden werden muss.

8. Beihilfe

Es wurde angesprochen, dass der Selbstbehalt bei Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen auf 25.- €pro Liegetag gemäß der seit 25.6.2003 geltenden staatlichen Regelung festgelegt wird.

Die Kirche könnte hier eine andere Regelung treffen. Es wird überlegt, ob ab 1.1.2004 die Möglichkeit besteht, sich aus der möglichen Versicherung für den Selbstbehalt heraus zu klinken. Die Mitarbeiter werden dann darüber informiert.

Derzeit gilt dieselbe Regelung wie im staatlichen Bereich.

9. Verabschiedung

Durch die Verkleinerung der LK von 14 Personen (6 bestimmte Dienstgeber- und 6 gewählte Mitarbeitervertreter sowie die beiden Vorsitzenden der BayRK als beratende Mitglieder) auf 10 Personen (4 bestimmte Dienstgeber- und 4 gewählte Mitarbeitervertreter sowie die beiden Vorsitzenden der BayRK, zukünftig mit Stimmrecht) scheidet 4 bisherige Mitglieder aus der LK aus, die verabschiedet wurden.

Für die Dienstgeberseite:

- Schwester Petra M. Steinbüchler IBMV aus München
- Abt Wolfgang M. Hagl OSB aus Metten

Für die Mitarbeiterseite:

- Hannelore Hoffmann, Schulwerk Augsburg
- Wolfgang Dennstädt. Schäftlarn

10. Termin

Die nächste Vollversammlung der Lehrerkommission - es ist die konstituierende Sitzung der 2. Amtsperiode - findet am Donnerstag, den 9. Oktober 2003 in Augsburg statt.

Neuburg, den 21.7.2003

Reinhard Donhauser - Koci (Stellv. Vorsitzender der LK)
Dr. Joachim Eder (Stellv. Vorsitzender der BayRK)

V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder



(Die Vollversammlungen der Lehrerkommission im Überblick)

18. Vollversammlung der Lehrerkommission

in der Bayerischen Regional-KODA 6.2.2003

Bericht von der 18. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 6.2.2003 in Augsburg

Auf der 18. Vollversammlung der Lehrerkommission (LK) in der BayRK erfolgten keine Beschlüsse.

Folgende Themen standen zur Beratung an:

1. Mehrarbeitsvergütung

Beraten wurde, ob vollzeitbeschäftigten Lehrkräften, die ab Beginn eines Schuljahres voraussichtlich für das ganze Schuljahr in verantwortlicher Weise Unterricht in Form von Mehrarbeit leisten, abweichend von den Regelungen des Freistaates Bayern und abweichend von der bisherigen Regelung in den SR 2 1 für ihre Mehrarbeit anteilig die Vergütung zusätzlich gezahlt wird, die dem Maß ihrer Mehrarbeit im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

Mit Hinweis auf die ungeklärte Refinanzierungssituation wurde von Dienstgeberseite die Vertagung beantragt. Die Antwort auf eine entsprechende Anfrage an das Kultusministerium stehe noch aus.

Von Mitarbeiterseite wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der nur in geringem Maße anfallenden Sozialversicherungsbeiträge für solche Mitarbeiter die Refinanzierungssituation nicht ausschlaggebend für eine arbeitsrechtliche Regelung sein kann.

2. Kündigungsfristen

Der Regelungsvorschlag der Dienstgeberseite, abweichend von den geltenden SR 2 1 die Möglichkeit der Wahrnehmung der Kündigungsfristen mit Wirkung zum 31.8. abzuschaffen, wurde vertagt. Die Mitarbeiterseite ist nur bereit, über dieses Thema zu verhandeln, wenn gleichzeitig die Frage der Vergütung der Mehrarbeit zufriedenstellend geklärt wird.

3. Zusätzliche Altersversorgung

Die Dienstgeberseite stellte klar, dass sich das Versorgungsrecht der angestellten Mitarbeiter nach den vereinbarten arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen richtet. Derzeit sei allerdings nicht eindeutig geklärt, was diese den Lehrkräften gegebene Zusage konkret beinhaltet. Eine Klärung werde in den nächsten Wochen erfolgen.

Die Mitarbeiterseite machte deutlich, dass nach ihrer Auffassung die arbeitsvertragliche Zusage "Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen" dahingehend auszulegen sei, dass damit eine den Beamten gleichwertige Versorgung garantiert ist. Die den Mitarbeitern inzwischen zugegangenen Startgutschriften erwecken jedoch den Eindruck,

als ob für Lehrkräfte diese beamtenähnliche Versorgung erloschen sei. Dies könne so nicht hingenommen werden.

Weiter wurde überlegt, wie in Zukunft für neueingestellte Lehrkräfte ein neues Versorgungsmodell alternativ angedacht werden könne, das den Bedürfnissen der Lehrkräfte und der Dienstgeber entspreche. Die Mitarbeiterseite beantragte deshalb, ein Gutachten anzufordern, in dem ein alternatives Modelle dargestellt und bewertet werden solle. Im Sozialgesetzbuch VI gebe es entsprechende Ansätze, die weiterentwickelt werden könnten.

Die Vollversammlung sprach sich dafür aus, den Vorbereitungsausschuss zu beauftragen, eine konkrete Fragestellung für ein Gutachten zu erarbeiten. Gleichzeitig solle mit einem anerkannten Gutachter Kontakt aufgenommen werden.

4. Lohnfortzahlung bei Reha-Maßnahmen für privatversicherte Mitarbeiter ("Altfälle") nach dem gesetzlichen Lohnfortzahlungszeitraum

Für privat versicherte Lehrkräfte, die seit 30.6.1994 ununterbrochen beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind, gilt eine 20- bzw. 26-wöchige Lohnfortzahlung mit der Konsequenz, dass erst ab der 21. bzw. 27. Woche eine Krankengeldtageversicherung erforderlich ist. Diese Lohnfortzahlung entfällt jedoch nach den Vorschriften des § 71 ABD bzw. BAT ausnahmsweise nach dem gesetzlichen 6-Wochen-Lohnfortzahlungszeitraum in den Fällen, in denen eine Reha-Maßnahme infolge der Erkrankung stattfindet. Für diesen Sonderfall gibt es derzeit jedoch keine spezifische Versicherungsmöglichkeit bei privaten Krankenkassen.

Auf der Vollversammlung wurde diskutiert, wie – dieser sicher selten anfallende Sonderfall, der jedoch massive Auswirkungen für den Betroffenen haben kann – geregelt werden könnte. Der Lehrerbereich ist hier besonders betroffen, da die in Frage kommende Gruppe von Mitarbeitern durchwegs einen Beihilfeanspruch nach Tarif 830 mit Ruhestandszusage erhalten habe. Auf Dienstgeberseite wird diese Problematik intern besprochen; auf der nächsten Vollversammlung steht das Thema erneut auf der Tagesordnung, um ein Votum für die Vollversammlung der Bayer. Regional-KODA in dieser Sache zu geben.

5. Termin

Die nächste Vollversammlung der Lehrerkommission findet am Montag, den 7.4.2003 in Augsburg statt.

Neuburg, den 6.2.2003

Reinhard Donhauser-Koci (Stellv. Vorsitzender der LK)

Dr. Joachim Eder (Stellv. Vorsitzender der BayRK)

V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder



[\(Die Vollversammlungen der Lehrerkommission im Überblick\)](#)

17. Vollversammlung der Lehrerkommission

in der Bayerischen Regional-KODA 21.11.02

Bericht von der 17. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK am 21.11.2002 in Augsburg durch die Arbeitnehmerseite.

Die 17. Vollversammlung der Lehrerkommission (LK) begann mit der Information zum Beginn der Freistellungsphase bei Altersteilzeit.

Im 2. Tagesordnungspunkt ging es um die Änderung der Kündigungsfristen und um die Regelungen zur Mehrarbeit.

Im 3. Tagesordnungspunkt wurden die Bestimmungen zur Lehrerfortbildung den staatlichen Vorgaben angeglichen.

1. Regelung zum Beginn der Freistellungsphase

Die Dienstgeberseite informierte, dass die Probleme, die man ursprünglich bei falscher Wahl des Beginns der Freistellungsphase gesehen hatte, inzwischen gelöst sind.

2. Regelung zur Mehrarbeit

Die Arbeitnehmerseite hatte den Antrag eingebracht, dass vollzeitbeschäftigten Lehrkräften, die über einen längeren Zeitraum hinweg (z. B. Mutterschaftsurlaub und länger) in verantwortlicher Weise Unterricht in Form von Mehrarbeit leisten (nach Lehrplan unterrichten Prüfungen abhalten, Noten bilden, an Konferenzen teilnehmen usw.) für diese Zeit für ihre Mehrarbeit anteilig die Vergütung zusätzlich gezahlt bekommen, die dem Maß ihrer Mehrarbeit im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

Obwohl man sich im Vorbereitungsausschuss in dieser Frage schon ziemlich angenähert hatte, konnte dieser Punkt wieder nicht abschließend behandelt werden, da die Dienstgeberseite noch Fragen zum Verwendungsnachweis dem Kultusministerium gegenüber hatte, die noch nicht geklärt waren.

3. Änderung der Kündigungsfristen

Die Dienstgeberseite hatte den Antrag eingebracht, in Nr. 9 der SR 2 I Teile A bis C jeweils den 31. August als letzte Kündigungsmöglichkeit zu streichen.

Da die Arbeitnehmerseite die Entscheidung über diesen Punkt an eine Verabschiedung der Mehrarbeitsregelung gekoppelt hatte, wurde dieser Punkt nicht mehr behandelt.

4. Lehrerfortbildung

Nachdem beim Freistaat Bayern die Lehrkräfte in Zukunft im Umfang von zwölf Fortbildungstagen innerhalb von vier Jahren verpflichtet sind, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, sollte dieser Punkt auch für Schulen in

kirchlicher Trägerschaft geklärt werden.

Nachdem das ABD sowieso schon Anspruch auf drei Fortbildungstage festschreibt, wurde einstimmig die Nr. 13 der SR 2 1 Teile A bis C folgendermaßen erweitert:

Die Lehrkräfte sind verpflichtet und haben den Anspruch, im Umfang von zwölf Fortbildungstagen in vier Jahren an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Durchführung im Einzelnen wird vor Ort geregelt.

5. Verschiedenes

Die Dienstgeberseite informierte noch kurz, welche Überlegungen bezüglich der Altersversorgung der Lehrkräfte an kirchlichen Schulen inzwischen angestellt wurden, ohne jedoch konkrete Angaben machen zu können.

Nächste Vollversammlung der LK:

Die 18. Vollversammlung der LK findet am Donnerstag, den 6.02.2003 in Augsburg statt.

München, den 13.12.2002

Reinhard Donhauser-Koci, stellv. Vorsitzender der LK

Dr. Christian Spannagl

V.i.S.d.P.: Dr. Christian Spannagl 



[\(Die Vollversammlungen der Lehrerkommission im Überblick\)](#)

16. Vollversammlung der Lehrerkommission

in der Bayerischen Regional-KODA 18.07.2002

Bericht von der 16. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK am 18.7.2002 in Metten.

Auf der 16. Vollversammlung der Lehrerkommission (LK) wurden folgende Themen behandelt:

1. Sabbatjahrregelung

Die Vollversammlung beschloss, dass die im ABD für die Mitarbeiter in Bayern geltende Sabbatjahrregelung keine Anwendung findet, sondern anstelle dieser Regelung die Bestimmungen für die entsprechenden angestellten Lehrkräfte des Freistaates Bayern Geltung erhalten.

Die Regelungen sind bis auf einige Abweichungen grundsätzlich gleich. Nach den staatlichen Bestimmungen kann der Bewilligungszeitraum höchstens sieben Jahre umfassen, dafür kehrt der Beschäftigte grundsätzlich an seine bisherige Schule zurück. Für Teilzeitbeschäftigte gelten eigene Regelungen.

2. Altersteilzeitarbeit

Es war ein Regelungsvorschlag zum Beginn der Freistellungsphase eingebracht worden, der die Bewilligung zum 1.9. des jeweiligen Jahres zum Inhalt hatte.

Bei der Beratung wurde festgestellt, dass in diesem Bereich noch viele Fragen offen sind, so dass der Top in den Vorbereitungsausschuss zur Weiterbehandlung zurückverwiesen wurde.

3. Redaktionelle Überarbeitung der SR 2 I

Der Vollversammlung lag ein Vorschlag vor, eine Aufteilung der SR 2 I in einen allgemeinen und in besondere Teile für die Lehrer an den verschiedenen Schularten vorzunehmen. In der Diskussion wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es hier nicht um eine inhaltliche, sondern um eine formale Frage geht.

Die Vollversammlung stimmte darin überein, bis auf weiteres am System der verschiedenen Teile festzuhalten, bis eine grundsätzliche Bereinigung der anstehenden Fragen erfolgt ist. Der Antrag wurde deshalb zurückgestellt, soll aber bei Gelegenheit neu aufgegriffen und behandelt werden.

4. Freistellung der Mitglieder der Lehrerkommission für das Schuljahr 2002/2003

Gemäß § 8 Abs. 3 der Ordnung der BayRK beschloss die Lehrerkommission die Ausführungsbestimmung zur Freistellung der Mitarbeitervertreter der Lehrerkommission für das Schuljahr 2002/2003. Den 6 Mitarbeitervertretern steht wie im letzten Schuljahr ein Freistellungskontingent von insgesamt 47 Wochenstunden zu,

das intern verteilt wird.

5. Zusätzliche Altersvorsorge

Breiten Raum nahm die Diskussion über die Neuregelung der Altersvorsorge im Öffentlichen und kirchlichen Dienst und die damit verbundenen Folgen für die Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft ein.

Für Lehrkräfte mit einer sog. Versorgungszusage besteht weiterhin ein Anspruch auf eine Gesamtversorgung. Diese Versorgungszusage ist gegeben, wenn sie einzelvertraglich dem Lehrer im Arbeitsvertrag zugesagt worden ist. Dies ist in der Regel bei Lehrkräften an Gymnasien und Realschulen gegeben. Lehrkräfte an Volksschulen, Fachschulen und weiterführenden Schulen haben diese Versorgungszusage in der Regel nicht erhalten.

Damit gilt für die Lehrkräfte, die **keine Versorgungszusage** haben, das neue System der zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung – das sog. Punktesystem – gemäß dem Altersvorsorgetarifvertrag wie für alle anderen Mitarbeiter im öffentlichen und kirchlichen Dienst. Diese Lehrkräfte haben deshalb auch die Möglichkeit, die sog. Brutto-Entgeltumwandlung als Möglichkeit einer freiwilligen Höherversicherung durch eigene Beiträge in Anspruch zu nehmen.

Lehrkräfte, die **eine Versorgungszusage** haben, haben weiterhin einen Anspruch auf eine Gesamtversorgung. Der Gesetzgeber hat Arbeitnehmer, die eine Gesamtversorgungszusage haben, von den steuerlichen Möglichkeiten der Brutto-Entgeltumwandlung ausgenommen, da im Gesamtversorgungssystem für diese Personengruppe keine Rentenkürzung erfolgt. Aus diesem Grund wurde diese Personengruppe in den "Ergänzenden Regelungen zur Entgeltumwandlung" der Bayer. Regional-KODA ausgenommen. Die Arbeitgeberseite machte deutlich, dass in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Versorgungskammer derzeit mit Hochdruck daran gearbeitet wird, eine zufriedenstellende Lösung für diese Personengruppe zu erreichen, um die individualrechtlichen Ansprüche erfüllen zu können.

In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Fragen diskutiert, die mit der Gesamtproblematik in einem Zusammenhang stehen, so v.a. auch die Bedeutung des Art. 40 Schulfinanzierungsgesetzes.

Aussagen darüber, wie in zukünftigen Anstellungsverhältnissen bei dieser Frage verfahren wird, wurden nicht gegeben, da derzeit noch keine endgültigen Berechnungen vorgenommen werden konnten.

Nähere Informationen können dem neuen KODA-Kompass entnommen werden.

6. Verschiedenes

Es wurden verschiedene Fragen angesprochen, die demnächst ebenfalls angegangen werden sollten:

- Planungssicherheit für die Lehrkräfte und für die Träger im Zusammenhang mit den bestehenden Kündigungsfristen; Problematik der Angebote an Staatsstellen
- Ausscheiden aus dem Dienst mit Ablauf des 65. Lebensjahres

Neuburg, den 18.7.2002

Reinhard Donhauser-Koci (Stellv. Vorsitzender der LK)

Dr. Joachim Eder (Stellv. Vorsitzender der BayRK)

V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder



(Die Vollversammlungen der Lehrerkommission im Überblick)

15. Vollversammlung der Lehrerkommission

in der Bayerischen Regional-KODA 18.04.2002

Bericht von der 15. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK am 18.04.2002 in Augsburg durch die Arbeitnehmerseite.

Auf der 15. Vollversammlung der Lehrerkommission (LK) stand die endgültige Verabschiedung der Sonderregelung für Angestellte an sog. B-Schulen als Hauptpunkt auf der Tagesordnung.

Im 2. Tagesordnungspunkt ging es um die redaktionelle Angleichung der Teile A, B und C untereinander in der Sonderregelung SR 2 I.

Im 3. Tagesordnungspunkt war eine Information der Dienstgeberseite vorgesehen, welche Auswirkung die Änderung der Zusatzversorgung für die Lehrkräfte an kirchlichen Schulen haben wird.

1. Regelungen für die Arbeitsverhältnisse angestellter Lehrkräfte an beruflichen Schulen (sog. B-Schulen)

Über die Inhalte der SR 2 I, Teil B, hatte man sich bereits in der 14. Vollversammlung geeinigt – die hauptsächlichen Inhalte waren bereits aus dem Bericht zur 14. Vollversammlung zu ersehen. Es ging im wesentlichen nur noch um einige Präzisierungen bzw. redaktionelle Verbesserungen.

Der nun vorliegende Entwurf wurde nochmals durchgegangen und dann einstimmig angenommen.

Falls keine Einwände erhoben werden, soll diese Regelung zum 01.06.2002 in Kraft treten, sie wird dann im Amtsblatt nachzulesen sein bzw. im kodakompass-online.

2. Redaktionelle Angleichung der SR 2 I bezüglich der Teile A, B und C untereinander.

Damit in den bisher verabschiedeten drei Teilen der SR 2 I gleiche Inhalte unter den gleiche Paragraphen stehen, bzw. gleiche Sachverhalte auch mit dem gleichen Text formuliert sind, wurden einige redaktionelle Änderungen nötig, die aber keinerlei substantielle Auswirkungen haben, so dass diese Änderungen ohne grosse Aussprache einstimmig verabschiedet wurden.

Bei den Gymnasien, Realschulen und den Grund- und Hauptschulen wurde analog zu den B-Schulen während der Probezeit die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung eingebaut.

3. Information über die Folgen, die die Änderung der Zusatzversorgung für Lehrer an kirchlichen Schulen hat, durch die Arbeitgeber

Die Umstellung der bisherigen Zusatzversorgung auf eine Art Betriebsrente wird auch für die zukünftigen Renten der Lehrer an kirchlichen Schulen Auswirkung haben. Da jedoch die meisten Lehrer in ihren Einzelverträgen einen Passus haben, in dem ihnen

dem Sinne nach eine beamtenähnliche Versorgung zugesichert wird, ist die Arbeitnehmer-seite der Ansicht, dass hier der Schulträger wohl zusätzliche Leistungen zu erbringen haben wird. Die Arbeitgeberseite wird diesen Problem-kreis möglichst bald zu klären versuchen.

4. Verschiedenes

- Die Dienstgeberseite brachte den Antrag ein, den Schulträgern die Möglichkeit zu geben, bei Lehrkräften an Gymnasium und Realschulen die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung auch schon **vor** dem 5. Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses übernehmen zu können und nicht wie jetzt im ABD festgelegt erst **genau ab** dem 5. Jahr. (Der gleiche Antrag war von der Arbeitnehmerseite in der vorherigen Vollversammlung auch schon eingebracht, dann aber wieder zurückgezogen worden, weil die Arbeitgeberseite weitergehende Öffnungsklauseln für Neuverträge wollte, die Arbeitnehmerseite aber auch die bereits angestellten Lehrkräfte in den Genuss von solchen Verbesserungen bringen wollte - [siehe Protokoll zur 14. Vollversammlung](#))

Der Antrag wurde nach kurzer Aussprache nun einstimmig angenommen.

- Um den anders gelagerten Verhältnissen an den Schulen Rechnung zu tragen, wurde einstimmig beschlossen, die Altersteilzeit für Lehrkräfte im Blockmodell mit einer Gesamtdauer von einem Jahr, drei, fünf, sieben oder neun Jahren generell zum 01.09 statt zum 01.08 des jeweiligen Jahres zu bewilligen, da sonst die Freistellungsphase schon zum 01.02 beginnt, also noch vor dem Halbjahreszeugnis, so dass bis zum Zwischenzeugnis Unterricht ausfallen müsste.
- Die Arbeitnehmerseite beantragt, dass **vollzeit**beschäftigte Lehrkräfte, die in verantwortlicher Weise Unterricht in Form von Mehrarbeit halten (also gemäß GSO nach Lehrplan unterrichten, Prüfungen abhalten, Noten bilden, an Konferenzen für diesen erteilten Klassenunterricht teilnehmen, usw.) für diese Mehrarbeit so vergütet werden wie Teilzeitbeschäftigte für ihre Mehrarbeits-stunden. Da unsere Schulen, anders als beim Staat, versuchen, längerfristig ausfallenden Unterricht möglichst sofort durch eine andere Lehrkraft vertreten zu lassen, ergibt sich zwangsläufig auch öfter der Fall, dass dieser Unterricht nicht durch Einspringen einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft aufgefangen wird, sondern dass diesen Unterricht ein bereits vollzeitbeschäftigter Lehrer übernimmt, der dann aber für diese zusätzlichen Stunden genauso wie die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft entlohnt werden sollte.

Die Dienstgeberseite steht diesem Antrag aufgeschlossen gegenüber, möchte aber zuerst den juristischen Hintergrund und die haushaltsrechtliche Seite prüfen.

- Die Arbeitnehmerseite brachte den Antrag ein, dass überhäufig beschäftigte Lehrkräfte mit unbefristeten Arbeitsverträgen ab dem 01.09.2002 die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und zur Rentenversicherung vom Arbeitgeber vergütet erhalten (falls das noch nicht geschieht) und dass ihr persönlicher Steuerabgeltungsbetrag vom Arbeitgeber als Zulage vergütet wird.

Die Dienstgeberseite macht klar, dass sie für diesen Antrag keinerlei Spielraum sieht, insbesondere da auch noch nicht abzusehen ist, welche Kosten aus der Änderung der Zusatzversorgung auf die Schulträger zukommen könnten.

Der Antrag erhielt bei der folgende Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit.

Die Arbeitnehmerseite fordert die Dienstgeber auf, nun selbst in den nächsten Sitzungen einen verhandelbaren Vorschlag vorzulegen.

Nächste Vollversammlung der LK:

Die 16. Vollversammlung der LK findet am Donnerstag, den 18.07.2002 in Metten statt.

München, den 21.04.2002

Reinhard Donhauser-Koci, stellv. Vorsitzender der LK

Dr. Christian Spannagl

V.i.S.d.P.: Dr. Christian Spannagl 



[\(Die Vollversammlungen der Lehrerkommission im Überblick\)](#)

14. Vollversammlung der Lehrerkommission

in der Bayerischen Regional-KODA 31.01.2002

Bericht von der 14. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK am 31.01.2002 in Augsburg.

Auf der 14. Vollversammlung der Lehrerkommission (LK) erfolgten die abschließenden Beratungen über die Neufassung der Regelungen für Lehrkräfte als Angestellte an sog. B-Schulen in kirchlicher Trägerschaft. Daneben standen zwei Anträge auf Änderungen in der SR21 Teil A für Gymnasial- und Realschullehrkräfte auf der Tagesordnung.

1. Neufassung der Regelungen für Lehrkräfte an den sog. B-Schulen

Ausgehend von den Beratungen der 13. Vollversammlung lag ein ausgearbeiteter Vorschlag für Angestellte als Lehrkräfte an den sog. B-Schulen (=SR21 Teil C) zur abschließenden Diskussion vor, auf den man sich im Prinzip schon auf der letzten Vollversammlung geeinigt hatte, und der sich im wesentlichen an der inzwischen in Kraft getretenen Regelung für die Lehrkräfte an den kirchlichen Volksschulen (=SR21 Teil B) orientierte.

Man einigte sich nun auf folgende Eckpunkte:

- A - Besoldung
- Übernahme des Arbeitnehmerbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Lehrkräften in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, wenn ihre Ausbildung und Tätigkeit eine beamtenrechtliche Laufbahn ermöglichen
- Abweichend von der Regelung für Lehrkräfte an kirchlichen Volksschulen gelang es uns nicht, auch bei den B-Schulen die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung durchzusetzen. In Nr. 6 / Abs. 6 wurde lediglich festgelegt, dass bei Lehrkräften, bei denen der Arbeitgeber die Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung übernimmt, der Schulträger auch die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung übernehmen **kann**.
- Beihilfe für Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zumindest für die Dauer der Beschäftigung

Die anderen Punkte unterscheiden sich kaum von den entsprechenden Regelungen für die Lehrkräfte an kirchlichen Gymnasien und Realschulen.

Bei der Übergangsregelung einigte man sich auf die bereits bei den kirchlichen Volksschulen verwendete Formulierung ("Günstigkeitsprinzip").

Da einige Formulierungen erst noch juristisch einwandfrei formuliert werden müssen, konnte noch keine formelle Beschlussfassung erfolgen, so dass die formelle Zustimmung erst auf der 15. Vollversammlung am 18. April 2002 erfolgen kann.

2. Beginn- und Endedatum von Arbeitsverhältnissen, die auf das Schuljahr befristet sind bei Gymnasien und Realschulen (Einfügung in die SR21 Teil A, Nr. 8)

Entsprechend der überwiegenden Praxis an den kath. Realschulen und Gymnasien

brachte die Arbeitgeberseite folgenden Antrag ein:

"Für Beginn- und Endedatum von Arbeitsverhältnissen, die auf das Schuljahr befristet sind, gelten die Bestimmungen für die entsprechenden angestellten Lehrkräfte des Freistaats Bayern."

Der Antrag wurde ohne grössere Aussprache einstimmig angenommen.

3. Zeitpunkt der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung durch den Schulträger bei Lehrkräften an Gymnasien und Realschulen (Änderung von SR2I Teil A, Nr. 6, Abs. 6)

Die Mitarbeiterseite brachte den Antrag ein, den Schulträgern die Möglichkeit zu geben, bei Lehrkräften an Gymnasium und Realschulen die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung auch schon vor dem 5. Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses übernehmen zu können und nicht wie jetzt im ABD festgelegt erst **genau ab** dem 5. Jahr.

In der Diskussion zeigte sich, dass die Arbeitgeberseite wegen des sich abzeichnenden Lehrermangels zwar auch an solchen "Öffnungsklauseln" bezüglich der SR2I Teil A für Lehrkräfte an Gymnasien und Realschulen interessiert ist, aber solche Ausnahmen möglichst allgemein formulieren möchte und vor allem nur für einen befristeten Zeitraum. Da in den Augen der Mitarbeiterseite eine solche pauschale, zeitlich befristete "Öffnungsklausel" elementar gegen eine der Grundaufgaben der Lehrerkommission, nämlich der **Vereinheitlichung** der Verträge an kirchlichen Schulen, verstößt, beendete die Mitarbeiterseite die weitere Diskussion darüber, indem sie ihren ursprünglichen Antrag zurückzog.

Nächste Vollversammlung der LK

Die 15. Vollversammlung der LK findet am Donnerstag, den 18.04.2002 in Augsburg statt.

München, den 4.3.2002

Reinhard Donhauser-Koci, stellv. Vorsitzender der LK

V.i.S.d.P.: Dr. Christian Spannagl 



[\(Die Vollversammlungen der Lehrerkommission im Überblick\)](#)

13. Vollversammlung der Lehrerkommission

in der Bayerischen Regional-KODA 13.9.2001

Bericht von der 13. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK am 13.9.2001 in Augsburg.

Auf der 13. Vollversammlung der Lehrerkommission (LK) erfolgten die abschließenden Beratungen über die Neufassung der Regelungen für Lehrkräfte an den kirchlichen Volksschulen. Daneben stand die Entscheidung, welche Sabbatjahr-Regelung für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen gelten soll, auf der Tagesordnung sowie Überlegungen zur Probezeit bei Wechsel zwischen zwei kath. Schulträgern.

1. Neufassung der Regelungen für Lehrkräfte an Volksschulen

Ausgehend von den Beratungen der 12. Vollversammlung lag ein ausgearbeiteter Vorschlag für Angestellte als Lehrkräfte an Volksschulen (SR21 Teil C) zur Beschlussfassung vor, auf den man sich im Prinzip schon auf der letzten Vollversammlung geeinigt hatte, neu war lediglich die Übergangsregelung, für die mehrere Entwürfe vorlagen.

Man war sich einig, dass sich die Regelungen für die Volksschulen möglichst nahe an diejenigen für die Gymnasien und Realschulen in kirchlicher Trägerschaft anlehnen sollten. Abweichungen davon sind stets in der andersgearteten Refinanzierung der Volksschulen begründet.

Man einigte sich nun auf folgende Eckpunkte:

- A - Besoldung
- Übernahme des Arbeitnehmerbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Lehrkräften in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, wenn ihre Ausbildung und Tätigkeit eine beamtenrechtliche Laufbahn ermöglichen
- Übernahme des Arbeitnehmerbeitrages zur Arbeitslosenversicherung beim selben Personenkreis wie vorher spätestens ab dem 5. Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Beihilfe für Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zumindest für die Dauer der Beschäftigung
- Möglichkeit zusätzlicher Vergütungsbestandteile für Lehrkräfte, die ein Angebot zur Verbeamtung beim Staat haben, um auf den derzeitigen Lehrermangel, vor allem im Hauptschulbereich, reagieren zu können.

Der letzte Punkt wurde trotz des Konsenses auf der 12. Vollversammlung nochmals sehr ausführlich und konträr diskutiert. Die Arbeitnehmerseite sah hier eine Benachteiligung der älteren Lehrkräfte, die oft schon über viele Jahre hinweg ihre Schule mitgeprägt haben und die aufgrund ihres Alters oder ihrer Note beim Staat kein Angebot mehr zur Verbeamtung erhalten können, und wollte hier eine möglichst umfassende Gleichbehandlung aller Lehrkräfte an ein und derselben Volksschule. Andererseits haben die Schulträger der Volksschulen - anders als

im Bereich der kirchlichen Gymnasien - nicht die Möglichkeit, Lehrer zu Kirchenbeamten zu machen und so gegenüber dem Staat konkurrenzfähig zu bleiben. Die Arbeitnehmerseite stimmte dieser Regelung erst dann zu, nachdem im Protokoll festgehalten wurde, dass die Arbeitgeberseite in absehbarer Zeit über ein Zulagensystem für Leistungsträger, das dann auch die älteren Lehrkräfte einschließt, nachdenken wolle.

Die anderen Punkte unterscheiden sich kaum von den entsprechenden Regelungen für die Lehrkräfte an kirchlichen Gymnasien und Realschulen.

Bei der Übergangsregelung einigte man sich auf diejenige Formulierung, die der Regelung für die Gymnasial- und Realschullehrer am nächsten kam.

2. Sabbatjahrregelung

Es lag sowohl die Sabbatjahrregelung für Beschäftigte an staatlichen Schulen als auch die Regelung für Mitarbeiter im Geltungsbereich des ABD vor.

Da es bisher immer Anliegen der Arbeitnehmerseite war, in allen Belangen Regelungen zu schaffen, die denjenigen bei den Lehrkräften des Staates möglichst nahe kommen und nicht nach dem Günstigkeitsprinzip zu verfahren, votierte die Arbeitnehmerseite für die staatliche Regelung. Die Arbeitgeberseite hatte keine Einwände dagegen, so dass man einstimmig beschloss, die Regelung an staatlichen Schulen zu übernehmen.

3. Probezeit bei Wechsel zwischen kath. Schulträgern

Nachdem inzwischen geklärt wurde, dass eine solche Probezeit sowohl bei der Beförderung als auch bei der Gewährung des Versorgungszuschusses unschädlich ist und die Arbeitgeberseite deutlich machte, dass für sie eine Erprobung für ein volles Schuljahr und nicht nur für ein halbes Jahr - wie nach ABD möglich - unabdingbar ist, wurde dieser Punkt nicht mehr weiter behandelt.

Nächste Vollversammlung der LK

Die 14. Vollversammlung der LK findet am Donnerstag, den 29.11.2001 statt.
[Anmerkung der Redaktion: die für den 29.11.2001 geplante Vollversammlung der Lehrer-Kommission ist auf einen noch unbestimmten Zeitpunkt verschoben worden.]

München, den 25.9.2001

Reinhard Donhauser-Koci, stellv. Vorsitzender der LK

V.i.S.d.P.: Dr. Christian Spannagl 



[\(Die Vollversammlungen der Lehrerkommission im Überblick\)](#)

12. Vollversammlung der Lehrerkommission

in der Bayerischen Regional-KODA 16.7.2001

Bericht von der 12. Vollversammlung der Lehrerkommission in der BayRK am 16.7.2001 in Augsburg.

Auf der 12. Vollversammlung der Lehrerkommission (LK) erfolgten Beratungen über die Neufassung der Regelungen für Lehrkräfte an den kirchlichen Volksschulen sowie zur weiteren Tätigkeit der LK in der BayRK.

1. Neufassung der Regelungen für Lehrkräfte an Volksschulen

Es lag der Vorschlag einer Fassung einer eigenen Sonderregelung SR 2 I Teil C für Lehrkräfte an Volksschulen vor, der sich weitgehend an der Regelung für Gymnasien und Realschulen – die die A – Besoldung vorsieht – orientierte.

Ausführlich wurde diskutiert, inwieweit es wegen des derzeitigen Lehrermangels den einzelnen Arbeitgebern überlassen bleiben sollte, zusätzliche Vergütungsbestandteile in eigener Entscheidung leisten zu können. Die Mitarbeiterseite machte deutlich, dass Grundsatz bleiben müsse, dass es nicht zu Ärger und Misstimmung in den Lehrerkollegien wegen Ungleichbehandlung kommen dürfe. Die Dienstgeberseite erklärte deutlich dazu, dass es ihr um eine Kann-Bestimmung gehe; wenn eine Schule diese Kann-Bestimmung nutze, besitzen aber die arbeitsrechtlichen Grundsätze Geltung. Der Gleichbehandlungsgrundsatz komme entsprechend zum Tragen.

Inhaltlich wurde die Regelung so präzisiert, dass in den Fällen, in denen ein Verbeamtungsangebot für den einzelnen Lehrer vorliege, weitere Vergütungsbestandteile bis höchstens zur Höhe des Einkommens eines vergleichbaren Beamten gewährt werden können. Die innere Begründung für diese Regelung liegt darin, dass im Bereich der kirchlichen Volksschulen keine Verbeamtung möglich ist, so dass diese im kirchlichen Gymnasialbereich bestehende Möglichkeit von den kirchlichen Volksschulen nicht genutzt werden kann.

Diskutiert wurde auch, für welche Lehrkräfte die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI und der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung gemäß § 346 SGB III erfolgt. Betroffen sind dabei Lehrkräfte, die unbefristet angestellt sind und im weiteren die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Ausgeschlossen sind davon Lehrkräfte, deren Ausbildung und Tätigkeit keine beamtenrechtliche Laufbahn ermöglichen würde. Durch die enge Anbindung an das staatliche Beamtenrecht wurde diese Lösung favorisiert.

Hinsichtlich der Beihilfe wurde festgehalten, dass für befristet angestellte Mitarbeiter der Grundanspruch auf § 40 besteht (der weiter geht als im Öffentlichen Dienst), für unbefristet angestellte Lehrkräfte unabhängig von dem Beschäftigungsumfang volle Beihilfe gemäß der kirchlichen Beihilfeordnung gewährt wird während der aktiven Zeit, für die Schulen aber die Möglichkeit besteht, Lehrkräften nach bestimmten (generell dann für diese Schule geltenden) Kriterien auch für den Ruhestand die Beihilfe zu gewähren. Die innere Begründung für diese Lösung liegt darin, dass die Beihilfe im

Ruhestand im Gegensatz zum Gymnasialbereich nicht teilweise refinanzierbar ist.

Wegen des neuen Teilzeitbefristungsgesetzes war eindeutig, dass keine abweichende Behandlung geringfügig entlohnter Lehrkräfte (sog. 630.- DM-Kräfte) erfolgen kann.

Besprochen wurde noch die Übergangsregelung, die ebenfalls analog zu der Regelung der Gymnasiallehrer ausgestaltet werden soll.

Hinsichtlich der Frage der Befristungsgründe wurde festgehalten, dass diese Materie von der BayRK im Oktober generell behandelt wird.

Die Beratung wird auf der nächsten Sitzung der Lehrerkommission mit einer gemäß der Diskussion erstellten Vorlage wieder aufgenommen. Es soll dann der endgültige Beschluss gefasst werden.

2. Fortbestand einer eigenen Lehrerkommission

Die Mitarbeiterseite machte deutlich, dass sie das Fortbestehen einer eigenen Lehrerkommission mit Beschlusskompetenz für den Bereich aller Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft für unverzichtbar hält, allerdings einer Verkleinerung dieser Kommission und der Kompetenzbegrenzung auf den Bereich der SR 2 1 zustimmen würde.

In einer Abstimmung sprach sich die Mitarbeiterseite einstimmig für den Erhalt der LK unter diesen Voraussetzungen aus, die Dienstgeberseite enthielt sich der Stimme. In der Diskussion war aber deutlich geworden, dass es viele sachliche Gründe für die Beibehaltung der LK zumindest für die mögliche zweite Amtszeit gebe.

Die Dienstgeberseite begründete ihre Enthaltung damit, dass die Entscheidung über die zukünftige Ordnung der BayRK sowie über die Wahlordnung weder der BayRK noch der LK zukommt, sondern ausschließlich der Freisinger Bischofskonferenz. Der Diskussionsprozess sei auf Seiten der bayer. Diözesen noch nicht abgeschlossen. Es erfolgen darüber hinaus im Herbst 2001 noch Gespräche mit dem Bayer. Philologenverband, so dass ab Ende des Jahres mit einer Klärung der Situation zu rechnen sei. Man wolle diesen Gesprächen durch eine Festlegung nicht vorgreifen. Die Beschlussfassung der Freisinger Bischofskonferenz erfolge auf der Frühjahrsvollversammlung im März 2002.

Von Seiten der BayRK sei eine Vorlage für eine Ordnung und Wahlordnung der BayRK bereits in Grundzügen ausgearbeitet worden, die den Erhalt der LK unter den genannten Bedingungen vorsehe.

Nächste Vollversammlung der LK

Die 13. Vollversammlung der LK findet am Donnerstag, den 13.9.2001 statt.

Neuburg, den 17.7.2001

Reinhard Donhauser-Koci, (Stellv. Vorsitzender der LK)

Dr. Joachim Eder, Stellv. Vorsitzender der BayRK

(Die Vollversammlungen der Lehrerkommission im Überblick)

11. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA

Es fand eine interne Diskussion statt ohne konkretes Ergebnis.

V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder



[\(Die Vollversammlungen der Lehrerkommission im Überblick\)](#)

10. Vollversammlung der Lehrerkommission

in der Bayerischen Regional-KODA 14.12.2000

Bericht von der 10. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 14.12.2000 in Augsburg.

1. Neufassung der Regelungen für Lehrkräfte an sog. B-Schulen
2. Fortbestand einer eigenen Lehrerkommission
3. Nächste Vollversammlung der Lehrerkommission

Auf der 10. Vollversammlung der Lehrerkommission erfolgten Beratungen über die Neufassung der Regelungen für Lehrkräfte an sog. B-Schulen sowie zur weiteren Tätigkeit der Lehrerkommission in der Bayer. Regional-KODA.

1. Neufassung der Regelungen für Lehrkräfte an sog. B-Schulen

Es lag der Vorschlag einer Fassung einer eigenen Sonderregelung SR 2 I Teil B für Lehrkräfte an B-Schulen (Berufsfachschulen, Fachakademien etc.) vor, der sich gemäß dem gemeinsamen Vorschlag der Mitarbeiter- und der Dienstgeberseite auf der 9. Vollversammlung an der Regelung für Gymnasien und Realschulen - die die A-Besoldung vorsieht - orientierte.

Die Dienstgeberseite sprach sich inzwischen jedoch für die BAT - Vergütung aus, da durch die Einführung der A-Besoldung höhere Kosten anfallen würden, die besonders Ordenseinrichtungen betreffen, da diese die Trägerschaft etwa der Hälfte aller B-Schulen innehaben.

Ohne diese Frage im Vornherein zu diskutieren und endgültig zu klären, wurden im Einzelnen folgende Problembereiche angesprochen:

- Umgang mit Anrechnungskontingenten;
- Problematik der Anwendung beamtenähnlicher Regelungen für Lehrkräfte, die beim Freistaat Bayern nicht in ein Beamtenverhältnis übernommen werden;
- Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung (bei Anwendung der A-Besoldung) unter Berücksichtigung des neuen Gesetzes über Teilzeitarbeit, das die völlige Gleichstellung von teilzeit- und vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern vorsieht, solange keine sachlichen Gründe entgegen stehen.

Die Mitarbeiterseite mahnte die Vorlage von genauen Zahlen und Kostenberechnungen an, so dass die Thematik in den Vorbereitungsausschuss zur weiteren Erarbeitung einer neuen Vorlage für die nächste Vollversammlung verwiesen wurde.

2. Fortbestand einer eigenen Lehrerkommission

Die Mitarbeiterseite machte deutlich, dass sie das Fortbestehen einer eigenen Lehrerkommission mit Beschlusskompetenz für den Bereich aller Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft für unverzichtbar hält.

Als Begründung wurde vorgebracht:

- sich verändernde Refinanzierung im gesamten Bereich;
- der Lehrermangel bedürfe neuer Überlegungen;
- Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte seien unterschiedlich zu den anderen Berufsgruppen konzipiert;
- es bestehe die Problematik der Transformation von Beamten- in Angestelltenrecht, das im Bereich der Bayer. Regional-KODA nicht gegeben sei;
- Weiterentwicklung eines kirchlichen Lehrerrechts bedürfe einer eigenen Kommission mit Beschlusskompetenz;
- es gebe auf Dauer Änderungsbedarf;
- die bisherige Arbeit der Bayer. Regional-KODA werde durch die zusätzliche Lehrerthematik erschwert;
- die Kompetenzabgrenzung zwischen beiden Kommissionen sei inzwischen von allen Seiten akzeptiert worden und verlaufe reibungslos;
- die Aufgabe der Vereinheitlichung sei nicht beendet.

Die Dienstgeberseite nannte Argumente, die in den Diözesen für die Abschaffung einer eigenen Lehrerkommission sprechen, wobei aber zu beachten sei, dass gleichzeitig ein zweiter Lehrervertreter (für den Ordensbereich) in der Bayer. Regional-KODA je für die Dienstgeberseite und die Mitarbeiterseite vorgesehen sei:

- die Erarbeitung der SR 21 werde innerhalb der ersten Amtszeit abgeschlossen, es sei damit ein Grundgerüst gegeben, auf dem weitere Regelungen aufgebaut werden können;
- die weitere Arbeit sei auch von einer - unter Zuhilfenahme einer mit Lehrerfachleuten besetzten - Arbeitsgruppe der Bayer. Regional-KODA von den dortigen vier Lehrervertretern zu meistern;
- es gäbe keine objektiven Gründe für eine eigenständige Lehrerkommission;
- andere Berufsgruppen könnten sonst die gleichen Forderungen erheben.

Zu beachten ist, dass die Entscheidung über die zukünftige Ordnung der Bayer. Regional-KODA sowie über die Wahlordnung weder der Bayer. Regional-KODA noch der Lehrerkommission zukommt, sondern ausschließlich der Freisinger Bischofskonferenz. Von den Kommissionen können deshalb nur Vorschläge eingebracht werden.

3. Nächste Vollversammlung der Lehrerkommission

Die 11. Vollversammlung der Lehrerkommission findet am 1.3.2001 statt.

Neuburg, den 18.12.2000

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



[\(Die Vollversammlungen der Lehrerkommission im Überblick\)](#)

9. Vollversammlung der Lehrerkommission **in der Bayerischen Regional-KODA 2.10.2000**

Bericht von der 9. Vollversammlung der Lehrerkommission (LK) in der Bayerischen Regional-KODA am 2.10.2000 in Augsburg:

Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen und Fachakademien (sog. B-Schulen)

1. [Ausgangslage](#)
2. [Beratung](#)
3. [Vorschlag](#)

1. Ausgangslage

Nach Verabschiedung der Regelungen für kirchliche Lehrkräfte an Gymnasien und Realschulen hat sich der Vorbereitungsausschuss in den letzten Monaten mit der Erarbeitung der Grundbedingungen für Lehrkräfte an den sog. B-Schulen beschäftigt. Auf der 9. Vollversammlung wurde über die Vorgehensweise bei der Verabschiedung einer Regelung für die B-Schulen und über die grundsätzlichen arbeitsvertragsrechtlichen Bedingungen gesprochen. Die Mitarbeiterseite legte Wert darauf, dass in Bayern ein möglichst einheitliches Berufsbild für alle Lehrer an Schulen in kirchlicher Trägerschaft geschaffen wird.

2. Beratung

Anhand der Auswertung einer von Dienstgeberseite durchgeführten Befragung der kirchlichen B-Schulen wurde der Ist-Stand vorgestellt. In der Diskussion wurde von Mitarbeiterseite angeführt, dass die Regelungen für die Lehrer an den B-Schulen sich an den Regelungen für die Lehrkräfte an den Gymnasien und Realschulen orientieren sollten. In diesem Zusammenhang wurde von Dienstgeberseite deutlich gemacht, dass die unterschiedliche Refinanzierung der Schularten Einfluss auf den finanziellen Spielraum nehme. Der Bestand der B-Schulen habe Vorrang. Grundsätzlich wurde aber von beiden Seiten eingeräumt, dass im Rahmen des finanziell Machbaren eine weitest gehende Angleichung an die bereits erlassenen Regelungen erfolgen soll.

3. Vorschlag

Die Dienstgeberseite legte daraufhin einen Entwurf vor, der sich an den Vorgaben der Mitarbeiterseite orientierte, nur die Grunddaten klären sollte, die Einzelheiten aber einer späteren Erarbeitungsphase zuordnete.

Folgende materielle Bestandteile sind gegeben:

die Lehrkräfte werden nach der für Beamte des Freistaats Bayern gem. Art. 90 Bay. Beamtengesetz i.V.m. dem Bay. Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A nebst Anhang vergütet

bei mindestens hälftig beschäftigten Lehrkräften übernimmt der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI

die Lehrkräfte erhalten Beihilfe nach Tarif 820 K für die Dauer der Beschäftigung, im Erziehungs- oder Sonderurlaub aus familienpolitischen Gründen, sowie im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters
eine Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung erfolgt nicht

Damit sind die Grundforderungen der Mitarbeiterseite erfüllt, die v.a. auf eine Gleichbehandlung aller Lehrkräfte im Bereich der Beihilfe hinzielen, darüber hinaus auch auf das vergleichbare Vergütungssystem des Freistaates Bayern für seine Lehrkräfte.

Die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung ist auch im Bereich der kirchlichen Gymnasien und Realschulen nur zu einem geringen Teil gegeben, so dass die hier gefundene Regelung keinen Bruch im Gesamtsystem zur Folge hat.

Diese Vorgaben wurden von der Vollversammlung der Lehrerkommission beschlossen. Die Einzelheiten werden analog zur Regelung für die Lehrkräfte an den Gymnasien und Realschulen in den nächsten Wochen erarbeitet und sollen voraussichtlich auf der 10. Vollversammlung der Lehrerkommission am 14.12.2000 in Augsburg als eigener Teil B der SR 21 des ABD Teil A beschlossen werden.

Passau, den 3.10.2000

Autor: Dr. Joachim Eder



[\(Die Vollversammlungen der Lehrerkommission im Überblick\)](#)

8. Vollversammlung der Lehrerkommission

in der Bayerischen Regional-KODA 11.4.2000

Bericht von der 8. Vollversammlung der Lehrerkommission (LK) in der Bayerischen Regional-KODA am 11.4.2000 in Augsburg:

Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Lehrkräfte an Realschulen und Gymnasien

1. Ausgangslage
2. Inhalt der Einsprüche
3. Ergebnis
 - a) Beihilfe
 - b) Unbefristete Arbeitsverträge als Voraussetzung für die Gewährung der Versorgungszusage
 - c) Zeitpunkt des Anspruches auf Versorgungszusage
 - d) Anrechnung der Zeiten einer befristeten Beschäftigung für die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung
 - e) Statische Verweisung auf Art. 40 BaySchFG
4. Inkraftsetzung

1. Ausgangslage

Die außerplanmäßig einberufene Vollversammlung der Lehrerkommission wurde notwendig, da gegen die auf der 7. Vollversammlung beschlossene Gesamtregelung SR 2 I Teil I für Lehrkräfte an Realschulen und Gymnasien von allen sieben bayer. (Erz-) Diözesen in der Sache nahezu gleichlautende Einsprüche eingelegt worden sind. Auf der 7. Vollversammlung war eine umfassende Sonderregelung 2 I (SR 2I) geschaffen worden, die die arbeitsvertragsrechtlichen Besonderheiten im Lehrerbereich gegenüber dem ABD regelt.

2. Inhalt der Einsprüche

Die Einsprüche betrafen folgende Sachverhalte:

- Feststellung der Unzuständigkeit der Lehrerkommission für Beschlüsse im Bereich der Beihilfe, da dies durch die von den Diözesen geschaffene Beihilfeordnung geregelt sei
- Klärung, dass die Versorgungszusage und die damit gegebene Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nur bei unbefristet geschlossenen Arbeitsverträgen gewährt wird
- Klärung, ob mit dem Vorliegen der Voraussetzungen für einen Versorgungszuschuss bereits ein Anspruch des Lehrers auf die Versorgungszusage besteht oder ob trotz Vorliegens der Voraussetzungen das Ob und Wann der Umsetzung dem Schulträger vorbehalten bleibt
- Klärung, dass Zeiten einer befristeten Beschäftigung bei der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Renten- sowie zur Arbeitslosenversicherung keine Berücksichtigung finden
- Klärung, dass keine statische Verweisung auf die derzeit geltende Formulierung des Art. 40 BaySchFG gegeben ist

3. Ergebnis

a) Beihilfe

Auch wenn die Ausgestaltung der Beihilfe in der diözesanen Beihilfeordnung, die zum 1.3.2000 in Kraft getreten ist, geregelt ist, wird den Realschul- und Gymnasiallehrern in der SR 21 Nr. 7 bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Versorgungszusage ein arbeitsvertragsrechtlicher Anspruch auf eine Beihilfe für die Dauer der Beschäftigung, im Erziehungs- und Sonderurlaub aus familienpolitischen Gründen, sowie im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters gewährt, soweit Beamte als Lehrer des Freistaates Bayern in diesen Zeiten beihilfeberechtigt sind. In einer Protokollnotiz wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich dabei um eine Beihilfe handeln muss, die das Bayer. Kultusministerium als Beihilfe akzeptiert (Der Tarif 820 K ist mit KMS v. Juli 1999 als solcher anerkannt worden). Zur Erläuterung werden auch die entsprechenden arbeitsvertraglichen Zusagen abgedruckt.

b) Unbefristete Arbeitsverträge als Voraussetzung für die Gewährung der Versorgungszusage

Diese Frage war bereits durch ein Schreiben des zuständigen bayer. Staatsministerium geklärt worden; ein Versorgungszuschuss ist nur möglich bei Vorliegen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses. Da die Versorgungszusage nur gegeben wird, wenn ein Versorgungszuschuss gewährt wird, ist das Vorliegen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses erforderlich. In einer Protokollnotiz zur Nr. 6 Abs. 5 der SR 21 werden deshalb alle erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Versorgungszuschusses aufgezählt.

c) Zeitpunkt des Anspruches auf Versorgungszusage

Die Mitarbeiterseite bestand darauf, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Versorgungszuschuss der Lehrer Anspruch auf die Erteilung der Versorgungszusage hat, so dass eine entsprechende Formulierung gewählt wurde.

d) Anrechnung der Zeiten einer befristeten Beschäftigung für die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung

Es blieb unbestritten, dass auch die Zeiten einer befristeten Beschäftigung für die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung angerechnet werden, wenn vor Übernahme eine Versorgungszusage besteht.

e) Statische Verweisung auf Art. 40 BaySchFG

Es wurde eigens in SR 21 Nr. 6 Abs. 5 ein Passus verankert, dass die Regelung solange Geltung besitzt, wie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Versorgungszuschuss nicht geändert werden.

4. Inkraftsetzung

Der Inkraftsetzungstermin 1.5.2000 wurde nicht geändert. Die LK geht davon aus, dass die Diözesen auf die neu laufende Einspruchsfrist verzichten und eine zügige Veröffentlichung der gesamten SR 21 Teil I "Regelung für Lehrkräfte an Realschulen und Gymnasien" vornehmen.

Passau, den 12.4.2000

Autor: Dr. Joachim Eder



(Die Vollversammlungen der Lehrerkommission im Überblick)

7. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA 10.2.2000

Bericht von der 7. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA am 10.2.2000.

1. [Regelung für Lehrkräfte an kirchlichen Gymnasien und Realschulen](#)
2. [Kirchliche Lehrerdienstordnung](#)
3. [Freistellung der Mitarbeitervertreter in der Lehrerkommission](#)

1. Regelung für Lehrkräfte an kirchlichen Gymnasien und Realschulen

Beschluss einer Regelung SR 21 Teil I Teil B, die sich grundlegend am System des vergleichbaren beamteten Lehrers im Freistaat Bayern orientiert:

- Arbeitszeitregelungen wie die entsprechenden beamteten Lehrkräfte, allerdings ohne das staatliche Arbeitszeitkonto
- Kürzung der Unterrichtspflichtzeit im Einzelfall bei Vorliegen dringender betrieblicher Erfordernisse für das jeweilige Schuljahr um bis zu 25%, soweit nicht Unkündbarkeit gegeben ist
- generelle Einführung der sog. A-Besoldung nach dem Bayer. Beamtenbesoldungsgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen (Leistungs-zulage- und -prämien, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Vergütung von Mehrarbeit etc.)
- Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden
- Eingruppierung der Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfüllt sind, wie vergleichbare Beamte
- Eingruppierung von Lehrkräften, bei denen die Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis wegen Fehlens der fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, entsprechend den staatlichen Eingruppierungsrichtlinien in die entsprechende Besoldungsgruppe; wenn diese Lehrkräfte in A 14 oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe die uneingeschränkte Unterrichtsgenehmigung erhalten haben, wird - wenn A 14 fünf Jahre als Besoldungsgruppe bestanden hat - fünf Jahre nach Übernahme einer Funktion, die an gleichartigen staatlichen Schulen als Funktion vorgesehen ist, eine Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschieds des Grundgehalts oder der Grundvergütung zur nächsthöheren Besoldungs- oder Vergütungsgruppe gewährt
- Automatische Anpassung der Besoldung und der weiteren finanziellen Leistungen zum jeweiligen Zeitpunkt an die staatlichen Änderungen
- Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung vier Jahre nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses; allerdings entscheiden die Schulen in Trägerschaft der männlichen und der weiblichen Institute des geweihten Lebens oder der weiblichen Gesellschaften des apostolischen Lebens über die Übernahme dieser Beiträge
- Anspruch auf Berufsbezeichnungen, periodische Beurteilungen und Beförderungen nach staatlichen Richtlinien
- Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung mit der unbefristeten Anstellung (sog. Versorgungszusage) - Beihilfe für gesetzlich und privat Versicherte sowie für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei unbefristeter Anstellung, bei Versorgungszusage auch im Ruhestand sowie im Erziehungs- und Sonderurlaub gemäß der in den bayerischen Diözesen geltenden Beihilfeordnung, die zum 1.3.2000 in Kraft gesetzt wird
- Urlaubsregelung entsprechend den Bestimmungen der Lehrkräfte des Freistaats Bayern

- Möglichkeit einer Vertragsstrafe bis zu einer Monatsvergütung bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung der Kündigungsfristen
- Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen bei Nebentätigkeit, Haftung, Jubiläumsgeld und Sonderurlaub
- Lehrkräfte auf 630.-DM-Basis erhalten eine Vergütung gemäß der entsprechender staatlicher Lehrkräfte
- Arbeitsverhältnisse aushilfweise beschäftigter Lehrkräfte unterliegen der freien Vereinbarkeit
- Die Vergütung ausnahmsweise nach dem 65. Lebensjahr beschäftigter Lehrkräfte richtet sich zwar nach der Besoldungsordnung, allerdings unterliegt die Eingruppierung freier Vereinbarkeit.

Die Regelung über die Geltung geht auch auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse ein:

- Generelle Geltung für die ab dem 1.5.2000 begründeten Arbeitsverhältnisse
- Lehrkräfte, die bisher nach BAT vergütet wurden, behalten die BAT-Vergütung
- Geltung auch für die am 30.4.2000 bestehenden Arbeitsverhältnisse mit Ausnahme der Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur ALV auch bei den bereits zum 30.4.2000 bestehenden Arbeitsverhältnissen mit vereinbarter A-Besoldung frühestens zum 1.5.2002. Zwei Jahre können ggf. angerechnet werden
- Ausschluss der Arbeitnehmeranteile zur ALV bei den bereits zum 30.4.2000 bestehenden Arbeitsverhältnissen nach der BAT-Besoldung, bei denen die Arbeitnehmeranteile zur ALV bisher nicht übernommen worden sind
- Für am 30.4.2000 bestehende einzelvertragliche Zusagen gilt im Verhältnis zu den kollektivrechtlichen Regelungen das Günstigkeitsprinzip in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 4 Tarifvertragsgesetz

2. Kirchliche Lehrerdienstordnung

Die arbeitsvertragsrechtlichen Bestandteile der kirchlichen Lehrerdienstordnung, die einzelvertraglich bereits Geltung für jede kirchliche Lehrkraft besitzt, wurden von der Lehrerkommission kollektivrechtlich beschlossen und damit Bestandteil des ABD SR 21 Teil I.

3. Freistellung der Mitarbeitervertreter in der Lehrerkommission

Hinsichtlich des Umfanges der Freistellung der Mitarbeitervertreter in der Lehrerkommission wurde eine Regelung gefunden, die dem anfallenden Zeitaufwand entspricht und ab Schuljahr 2000/2001 vorerst für ein Jahr Geltung erhalten soll.

Passau, den 11.2.2000

Autor: Dr. Joachim Eder



[\(Die Vollversammlungen der Lehrerkommission im Überblick\)](#)

6. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA 16.12.1999

Bericht von der 6. Vollversammlung der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA:

Auf der 6. Vollversammlung der LK in der Bayerische Regional-KODA legte die Mitarbeiterseite eine Gesamtregelung für Lehrkräfte an kirchlichen Gymnasien und Realschulen vor, die sich grundlegend am System des vergleichbaren beamteten Lehrers im Freistaat Bayern orientiert, dieses Beamtenrecht aber in Angestelltenrecht transformiert.

Übereinstimmung zwischen Dienstgeber-Seite und Mitarbeiterseite wurde erzielt in:

- der sog. A-Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz bzw. dem Bayer. Beamtenbesoldungsgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen (Leistungs-zulage- und -prämien, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld etc.)
- Arbeitszeitregelungen wie die entsprechenden beamteten Lehrkräfte, allerdings ohne das staatliche Arbeitszeitkonto
- Anspruch auf Berufsbezeichnungen, periodische Beurteilungen und Beförderungen nach staatlichen Richtlinien
- Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung mit der unbefristeten Anstellung (sog. Versorgungszusage)
- Beihilfe für gesetzlich und privat Versicherte sowie für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen, bei unbefristeter Anstellung auch im Ruhestand sowie im Erziehungs- und Sonderurlaub
- Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen bei Nebentätigkeit, Haftung, Jubiläumsgeld und Sonderurlaub

Strittig war die Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung (AV). Da die Ordensschulen sich weigerten, eine Verpflichtung zur Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur AV einzugehen, stellte die MA-Seite die Ordensschulen nach langer Diskussion frei, über diese Zahlung in eigener Regie zu entscheiden. Sie gab die Empfehlung ab, an Ordensschulen zumindest wie bisher zu verfahren. Hinsichtlich der diözesanen und der Stiftungsschulen beharrte die MA-Seite auf der Übernahme nach 3 Jahren bzw. mit Wegfall des z.A.

Eine Einigung konnte nur dahingehend erzielt werden, dass die Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur AV nach 4 Jahren erfolgt.

Es wurde noch kein bindender Beschluss gefasst. Allerdings stimmte die LK darin überein, das gesamte Paket redaktionell überarbeiten zu lassen und auf der nächsten Sitzung ohne große inhaltliche Diskussion zu beschließen.

Noch ungeklärt bleibt die Frage einer kircheneigenen Leistungszulagen- und Leistungsprämienregelung, die neben der Leistungskomponente auch eine familienpolitische Komponente haben sollte. Die MA-Seite besteht auf der Schaffung einer solchen Regelung, die dann an die Stelle der staatlichen Regelung treten soll. Diese Frage soll baldmöglichst behandelt werden.

Passau, den 17.12.99

Autor: Dr. Joachim Eder



(Die Vollversammlungen der Lehrerkommission im Überblick)